Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1126

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IV b 3 — 4500.3 — 494/70

Bonn, den 31. August 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Bericht der Bundesregierung zur Frage der Rentenversicherung

Bezug: Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1969 — Drucksache V/4474 —

Zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 246. Sitzung am 2. Juli 1969 angenommenen Entschließungsantrag auf Drucksache V/4474 — Ziffern 3 b, bb, cc, dd — übersende ich anliegend den Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Rentenversicherung (Rentenversicherungsbericht).

In Vertretung

Dr. Auerbach

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Rentenversicherung gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1969

(Protokoll über die 246. Sitzung S. 13 685 in Verbindung mit Drucksache V/4474 — Rentenversicherungsbericht —)

Vorwort

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anläßlich der Verabschiedung des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes ersucht, einen Bericht über

1. die Beseitigung von Nachteilen in den gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie an Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung durch Entrichtung von Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit,
2. die Beseitigung von Nachteilen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit durch Nichtentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entstehen,
3. noch vorhandene Unzulänglichkeiten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung

vorzulegen (Drucksache V/4474).

Zur Vorbereitung des Berichts hat die Bundesregierung Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Verbände, die sich mit Fragen der Sozialordnung befassen, und Rentenversicherungsträger um Stellungnahme gebeten. Der Bericht enthält die Änderungswünsche, die von diesen Stellen und die von Einzelpersonen an die Bundesregierung herangetragen worden sind. Darunter sind Vorschläge, die in der sozialpolitischen Diskussion als Erwartungen gegenüber einem System der Rentenversicherung schon in früheren Jahren ausgesprochen und jetzt erneut vorgebracht worden sind. Ferner sind in dem Bericht Anregungen des Petitionsausschusses und einzelner Abgeordneter des Deutschen Bundestages aufgenommen worden.

Änderungsvorschläge zu Vorschriften des Ersten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sind wegen der Begrenzung des Berichts auf Angelegenheiten der Rentenversicherung ebenso ausgeklammert worden wie Anregungen zur Änderung von Vorschriften des Rechts der Krankenversicherung. Nicht aufgeführt wurden ferner Vorschläge überwiegend verwaltungstechnischer Natur.

Entsprechend dem in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung,

durch ständige Fühlungnahme mit den repräsentativen Gruppen unserer Bevölkerung jedem die Möglichkeit einzuräumen, an der Reform von Staat und Gesellschaft mitzuwirken, faßt der Bericht als eine umfassende Dokumentation die an die Bundesregierung herangetragenen Anregungen zusammen. Daher finden sich in ihm eine große Zahl von Einzelanregungen, die sich auf das geltende Recht und seine bessere Ausgestaltung beziehen. Eine Reihe von Anregungen zielt aber auch auf eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung mit weitreichenden sozialpolitischen und insbesondere finanziellen Auswirkungen. Die im Bericht erwähnten Punkte bedürfen daher einer sorgfältigen Würdigung im einzelnen wie hinsichtlich ihrer Konsequenzen im Gesamtsystem der sozialen Sicherung. Allgemein kann hier folgendes festgestellt werden:

Bereits im Sozialbericht (Drucksache VI/643 Nr. 58) ist hervorgehoben worden, daß der Wandel der Wirtschaft und Gesellschaft Veränderungen in der Art und Häufigkeit der Risiken für die Menschen mit sich bringt und daß die Maßstäbe für den Umfang, den Grad und die Qualität der Maßnahmen des Systems der Sozialen Sicherheit fortlaufend zu überdenken sind. Die Bundesregierung anerkennt daher auch die Notwendigkeit, die Ausgestaltung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung auf seine zeitgemäße Zweckmäßigkeit zu prüfen. Dabei geht sie davon aus, daß sich die dynamische Rente bewährt hat. Sie sichert den aus dem aktiven Erwerbsleben Ausscheidenden die Teilhabe am Wachstum der Löhne und Gehälter. Die Bundesregierung ist sich jedoch bewußt, daß das Rentenversicherungssystem einer den heutigen Vorstellungen über soziale Sicherung entsprechenden Fortentwicklung bedarf. Sie verweist hierzu auf ihre Ausführungen in der Regierungserklärung und im Sozialbericht 1970. Die hier u. a. angesprochene Einführung einer flexiblen Altersgrenze und die Öffnung der Rentenversicherung für weitere Personenkreise sind Ziele, deren Verwirklichung großes Gewicht beigemessen wird. Das gleiche gilt ebenso für die in der Regierungserklärung und im Sozialbericht angesprochene Überschaubarkeit der Leistungen für den einzelnen. Sie soll durch den Aufbau einer integrierten Datenverarbeitung bei den Rentenversicherungsträgern erreicht werden. Eine integrierte Datenverarbeitung ihrerseits setzt eine automationsgerechte Rechtsetzung voraus. Auf sie muß bei der Beratung von Änderungsvorschlägen Rücksicht genommen werden.

Inhalt

Seite

A. Versicherter Personenkreis

I. Einbeziehung weiterer Personengruppen in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Versicherungspflicht während des Bezuges von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz 11

2. Versicherungspflicht für körperlich, geistig und seelisch Behinderte 11

3. Versicherungspflicht für Strafgefangene 12

4. Versicherungspflicht für Minderjährige in Heimerziehung 12

5. Einbeziehung der nicht berufstätigen Hausfrau 12

II. Änderung der geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht und die freiwillige Versicherung

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen, die im Ausland bei einer anderen Dienststelle als einer amtlichen Vertretung beschäftigt sind 13

2. Änderung von Bestimmungen für im Ausland Beschäftigte, soweit Versicherungspflicht auf Antrag besteht 13

3. Begründung des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung für alle Personen, die eine fünfjährige Beitrags- oder Ersatzzeit zurückgelegt haben, und für die Bezieher eines Altersruhegeldes 14

III. Änderung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht

1. Versicherungsfreiheit von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften, Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, von Genossenschaften und eingetragenen Vereinen sowie GmbH-Geschäftsführern ... 15

2. Zulässigkeit des Verzichts auf die Befreiung von der Versicherungspflicht in allen Fällen, in denen die Befreiung auf einem Antrag beruht 15

B. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

I. Allgemeines

1. Gesundheitsmaßnahmen als Pflichtleistung 15

2. Gesundheitsmaßnahmen für Rentner 16

3. Gesundheitsmaßnahmen im Ausland 16

4. Berufliche Rehabilitation ohne zeitliche Beschränkung 16

Seite

II. Verbesserung der sozialen Betreuung

1. Krankenversicherungspflicht für Rehabilitanden 17

2. Ausdehnung des Umfangs der sozialen Betreuung 17

III. Bemessung des Übergangsgeldes

1. Aktualisierung des Übergangsgeldes 17

2. Erhöhung des Leistungsrahmens für das Übergangsgeld 17

3. Berechnung des Übergangsgeldes nach einem Mindestentgelt .. 18

4. Berechnung des Übergangsgeldes für Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung nicht rentenversicherungspflichtiger Einkünfte 18

IV. Anrechnung von Einkünften auf das Übergangsgeld

1. Nichtberücksichtigung von Hinterbliebenenrenten bei der Berechnung des Übergangsgeldes 18

2. Gleichmäßige Behandlung der Rente bei rentenversicherungspflichtig beschäftigten Rentnern und nicht beschäftigten Rentnern 18

V. Forderungsübergang zugunsten des Rentenversicherungsträgers in Höhe des Übergangsgeldes bei nicht erfülltem Lohnfortzahlungsanspruch 19

VI. Nichtgewährung von Tbc-Maßnahmen an Beamte, die Ruhegehalt beziehen und keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben 19

C. Leistungsrecht

I. Verbesserung der persönlichen Bemessungsgrundlage

1. Anhebung von niedrigen Renten 19

2. Bessere Bewertung folgender Zeiten

a) der Wehr- und Kriegsdienstzeiten, der Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Haftzeiten von Personen des Häftlingshilfegesetzes und ähnlicher Zeiten 20

b) der Kalendermonate, in denen nicht voll gearbeitet worden ist 21

c) der Zurechnungszeit (bei Rentenumwandlungen) 21

d) der Jahre zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr 21

3. Beseitigung von Nachteilen bei Wahrnehmung eines Ehrenamtes 22

4. Verbesserung der Stellung der Schlechtwettergeldbezieher .. 23

5. Verbesserung der Stellung von DRK-Schwestern 23

6. Änderung der Vorschriften über die Anrechnung der während Ausfallzeiten entrichteten Beiträge 23

7. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze 23

Seite

8. Rentenrechtliche Probleme bei Personen (mit Auswirkungen für Hinterbliebene), deren Arbeitsentgelt durch Unfall, Berufsunfähigkeit, Berufsverbot oder Teilzeitarbeit gemindert ist, sowie bei in Abkommensländern versicherungspflichtig tätigen Personen 24

II. Änderungen hinsichtlich anzurechnender Versicherungsjahre

1. Bei Beitragszeiten

a) Berücksichtigung von während der Berufsunfähigkeit entrichteten freiwilligen Beiträgen auf den Erwerbsunfähigkeitsfall 24

b) Berücksichtigung von Beitragszeiten vor 1924, auch wenn kein Brückenbeitrag vorhanden ist und 180 Monate nicht erreicht sind 25

2. Bei Ersatzzeiten

a) Ausdehnung der anrechenbaren Zeiten 25

b) Verzicht auf Pflichtanschlußbeitrag, Gleichsetzung freiwilliger Beiträge mit Pflichtbeiträgen, Ausdehnung der Dreijahresfrist für die Entrichtung des Pflichtbeitrages 25

3. Bei Ausfallzeiten

a) Verzicht auf Pflichtanschlußbeitrag, Gleichstellung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen beim Anschlußbeitrag .. 26

b) Anerkennung folgender Zeiten

aa) versicherungsfreie Lehrzeiten bei Versicherungsfällen vor Juli 1965 26

bb) Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 1927 26

cc) Beitragslücken in den Jahren 1928 bis 1935 27

dd) Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit nach Rentenbezugszeiten 27

ee) Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit usw., auch für freiwillig versicherte Angestellte 27

ff) vermehrte Anrechnung von Schul- und Ausbildungszeiten 27

gg) Gleichstellung der Praktikanten- und Volontärzeiten mit Lehrzeiten 27

c) Erleichterung der Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten

aa) Anrechnung bestimmter Ausfallzeiten (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft) ohne Erfüllung der Halbdeckung 28

bb) Bei Wartezeitfiktion (z. B. Arbeitsunfall) Verzicht auf Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten 28

cc) Bei Selbständigen, Auslandsangestellten und Hausfrauen 28

dd) Gleichstellung von Ersatzzeiten mit Pflichtbeiträgen bei der Halbdeckung 28

ee) Abschaffung der Dreivierteldeckung für von der Versicherungspflicht befreite Angestellte 29

d) Verbesserung der pauschalen Ausfallzeit 29

Seite

4. Bei der Zurechnungszeit: Gewährung einer Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr 29

5. Verzicht auf die Rundungsvorschrift 29

6. Besitzstandswahrung bei Rentenumwandlungen 29

III. Änderungen der Voraussetzungen für Leistungen

1. Allgemein

a) Rentengewährung vom Beginn des Monats an, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist 30

b) Fiktion der Rentenantragstellung bei Antrag auf Feststellung von Berufsunfähigkeit durch die Bundesanstalt 30

2. Bei Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

a) Abgrenzung der Begriffe Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts 30

b) Gewährung von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Feststellung einer Erwerbsminderung 31

c) Verzicht auf die Wartezeit bei Personen unter 25 Jahren ... 31

d) Neuberechnung von Umstellungsrenten 32

e) Frühere Gewährung von Zeitrente 32

3. Beim Altersruhegeld

a) Flexible Altersgrenze 32

b) Verbesserungen beim vorgezogenen Altersruhegeld

aa) Bei Arbeitslosigkeit (Besitzstandswahrung bei Wiedergewährung, Erleichterung hinsichtlich der Jahresfrist) .. 33

bb) Bei weiblichen Versicherten (Aufgabe des Zwanzigjahreszeitraumes, Anrechnung einer selbständigen Tätigkeit auf die Pflichtbeitragszeit) 33

cc) Nahtlosigkeit zwischen Rente einerseits und Arbeitslosengeld bzw. Arbeitseinkommen andererseits, Verzicht auf Antragsvoraussetzung bei Zuwanderern 33

4. Bei Hinterbliebenenrenten

a) Witwen-(Witwer)renten

aa) Beseitigung der kleinen Witwenrente 34

bb) Besserstellung im Sterbevierteljahr 34

cc) unbedingte Witwerrente 34

dd) Verbesserung beim Wiederaufleben von Witwenrenten 34

b) Geschiedene

aa) Beseitigung des Stichtags (30. April 1942) 35

bb) Verbesserungen im Hinblick auf Reform des Ehescheidungsrechts 35

c) Waisenrente und Kinderzuschuß

Seite

aa) Ausdehnung der Altersgrenze von 25 auf 27 Jahre und Berücksichtigung eines freiwilligen Wehrdienstes und eines Dienstes in der Entwicklungshilfe 35

bb) Streichung der Verheirateten-Klausel 35

cc) Leistungen an gebrechliche Kinder ohne zeitliche Begrenzung 36

dd) Zahlung der Vollwaisenrente vom Beginn des Todesmonats des letzten Elternteils 36

d) Beseitigung der Höchstgrenze bei Hinterbliebenenrenten .. 36

e) Gewährung von Renten an Eltern, Geschwister und Haushaltsführerinnen 36

IV. Zusammentreffen von Renten mit anderen Leistungen

1. Mit Unfallrenten

a) Beseitigung bzw. Änderung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten 36

b) Gewährung von Freibeträgen bei der Bemessung der Höchstgrenzen 37

c) Beginn des Ruhens der Rente aus der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente 37

2. Mit Arbeitslosengeld 37

V. Sonderregelungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung

1. Anrechnung von Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt in der Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung bei vorausgehender Dienstverpflichtung .. 38

2. Wiederherstellung der bis zum Finanzänderungsgesetz 1967 geltenden knappschaftlichen Steigerungssätze 38

3. Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten 5 Jahren wie in der Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung 38

4. Gewährung einer Zurechnungszeit bei der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG 38

5. Weitergehende Gleichstellung von Arbeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage (§ 1 GlVO) 39

VI. Zahlung von Leistungen ins Ausland und in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik

1. Uneingeschränkte Rentenzahlung an Vertriebene bei Aufenthalt im Ausland 39

2. Rentenzahlung an ehemalige Deutsche bei Aufenthalt im Ausland 39

3. Zahlung der Witwenrentenabfindung an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik 39

VII. Sonstiges

1. Dynamisierung der Höherversicherungsrenten 40

2. Entziehung und Umwandlung von Renten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen von vornherein nicht gegeben waren 40

Seite

3. Rundung der allgemeinen Bemessungsgrundlage 40

4. Beseitigung des Rechts der Krankenkassen, einen Versicherten zur Stellung eines Rentenantrages zu veranlassen 40

5. Wiedereinführung des finanziellen Ausgleichs zwischen der Rentenversicherung und der Krankenversicherung in Fällen, in denen ein Rentenversicherungsträger unter Übernahme von Leistungen der Krankenversicherung Heilbehandlung gewährt 41

6. Wiedereinführung der Erstattungspflicht des Bundes für Tbc-Asylierungsfälle 41

D. Beitragsrecht

1. Wegfall des Arbeitgeberanteils bei der Beschäftigung von Altersruhegeldempfängern und Pensionären 41

2. Verbesserung der Nachentrichtungsmöglichkeit für weibliche Versicherte, die sich ihre Beiträge aus Anlaß der Heirat haben erstatten lassen 41

3. Erstattung von Beiträgen

a) des Arbeitgeberanteils 42

b) der vom Bund getragenen Beiträge für Wehrpflichtige 42

c) an Waisen und Witwer 42

4. Nachentrichtung von Beiträgen

a) für vertriebene mithelfende Familienangehörige 42

b) für Zeiten landwirtschaftlicher Tätigkeit durch landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mithelfenden Familienangehörigen, wenn sie aus der Landwirtschaft ausgeschieden und versicherungspflichtig beschäftigt sind 42

E. Nachversicherung

1. Erstreckung auf folgende Personenkreise:

a) Soldaten der Reichswehr, Polizeibeamte alten Rechts und Angehörige des freiwilligen Arbeitsdienstes 42

b) Soldaten, die im Reserveverhältnis vor und während des 2. Weltkrieges gedient haben 43

c) Entwicklungshelfer und Auslandslehrer für Zeiten vor Juli 1965 43

d) Geistliche und Kirchenbeamte aus Mittel- und Ostdeutschland .. 43

2. Nachversicherungsmöglichkeit für im Ausland verbrachte Zeiten .. 43

3. Wegfall des Aufschubs der Nachversicherung für Beamtenehefrauen 44

4. Verbesserung der Nachversicherungsvorschriften für ehemalige Ordensmitglieder 44

5. Nachversicherung von Referendarzeiten vor 1957 44

6. Nachversicherungsmöglichkeit für Ärzte in den ärztlichen Versorgungswerken 45

7. Nachversicherung von beurlaubten Beamten 45

Seite

F. Erweiterung des Fremdrentenrechts

I. Erweiterung des Personenkreises

1. Erweiterung des Personenkreises auf nicht vertriebene deutsche Staatsangehörige mit Beitragszeiten in osteuropäischen Staaten 45

2. Einbeziehung der Ungarnflüchtlinge 45

3. Erweiterung des Anwendungsbereichs des FRG auf Personen, die an der Rückkehr aus den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten gehindert wurden 46

II. Erweiterung der anzurechnenden Beschäftigungszeiten

1. Anrechnung von Beschäftigungszeiten in überseeischen Gebieten für Vertriebene 46

2. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für selbständige Vertriebene, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wären 46

3. Anrechnung von Dienstzeiten bei der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee nach dem 30. Juni 1954 46

4. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für heimatlose Ausländer, die mangels Versicherung keine Beiträge in ihrem Heimatland entrichtet haben 47

5. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für Nichtvertriebene 47

III. Bewertung der Beschäftigungszeiten

1. Günstigere Gestaltung der Leistungsgruppenordnung 47

2. Volle Anrechnung der glaubhaft gemachten Beitrags- und Beschäftigungszeiten 48

3. Wehrdienst- und RAD-Zeiten sollen das Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber nicht unterbrechen 48

IV. Sonstiges

1. Nachversicherung für Vertriebene, die aus dem öffentlichen Dienst eines fremden Staates vor dem 9. Mai 1945 ausgeschieden sind 48

2. Nachversicherung für heimatlose Ausländer (Zwangsarbeiter), unabhängig von der Erfüllung der Stichtagsvoraussetzung 48

3. Berechnung der Renten nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auch für Spätaussiedler, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten ist 49

G. Sonderprobleme für Selbständige einschließlich Handwerker

1. Öffnung der Rentenversicherung für alle Selbständigen 49

2. Abgrenzung des Handwerkerbegriffs bei Personengesellschaften ... 50

3. Abgrenzung zwischen Handwerkern und Hausgewerbetreibenden .. 50

A. Versicherter Personenkreis

I. Einbeziehung weiterer Personengruppen in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Versicherungspflicht während des Bezuges von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Zeiten, in denen ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, sind nach geltendem Recht Ausfallzeiten. Zu diesen Maßnahmen gehören auch Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Umschulungen (Ausbildung für einen anderen Beruf). Die Regelung, d. h. die Anrechnung der Rehabilitationszeiten als Ausfallzeiten, gilt auch, wenn die Maßnahmen von anderen Sozialleistungsträgern auf Grund von Vorschriften durchgeführt werden, die den Rehabilitationsvorschriften in den Rentengesetzen entsprechen, z. B. Rehabilitationsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger, der Behörden der Kriegsopferversorgung oder der Träger der Sozialhilfe.

Dagegen bleiben Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld, das am 1. April 1967 als Ermessensleistung für einen begrenzten Personenkreis und am 1. Juli 1969 durch das Arbeitsförderungsgesetz als allgemeine, mit Rechtsanspruch ausgestattete Förderungsleistung der Bundesanstalt für Arbeit für Fortbildung und Umschulung eingeführt wurde, bei einer Rentenberechnung unberücksichtigt. Die Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen, die Unterhaltsgeld beziehen, fühlen sich hierdurch benachteiligt. Eine Berücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld bei der Rentenberechnung ließe sich wie folgt erreichen:

a) Dadurch, daß man für diese Zeiten Beiträge entrichtet.

   Bei dieser Lösung hätte die Bundesanstalt für Arbeit für die Bezieher von Unterhaltsgeld (Teilnehmer an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie an Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz) nach Maßgabe des der Bemessung des Unterhaltsgeldes zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung Beiträge zu entrichten. Für das Jahr 1970 beliefe sich die Beitragslast der Bundesanstalt für Arbeit für diesen Personenkreis bei einer angenommenen Zahl von 60 000 Beziehern von Unterhaltsgeld auf rd. 60 Mio DM, wenn man der Berechnung das Durchschnittsentgelt aller Versicherten in der Arbeiterrentenversicherung und in der Angestelltenversicherung zugrunde legen würde. Mit einer Steigerung der Aufwendungen wäre zu rechnen.

b) Dadurch, daß man diese Zeiten als Ausfallzeiten anrechnet.

   Bei dieser Lösung würde die Rentenversicherung mit einem Versicherungsrisiko belastet, für das sie keine Beiträge erhält.

Die unter a dargestellte Lösung hätte gegenüber der Lösung b den Vorteil, daß durch sie die rentensteigernde Anrechnung der Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld auf jeden Fall sichergestellt wäre. Bei der Lösung b, die der derzeitigen gesetzlichen Regelung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechen würde, wäre das nicht der Fall, weil für die Anrechnung einer Zeit als Ausfallzeit weitere Voraussetzungen (z. B. Halbdeckung) gegeben sein müssen. Bei der Lösung a könnten die Versicherten auch eher die Wartezeit für eine Rente und die Voraussetzung für eine freiwillige Weiterversicherung erfüllen.

Wenn man sich für die Lösung a entscheidet, wäre zu prüfen, ob dieselbe Regelung nicht auch für die Zeiten getroffen werden müßte, in denen die Träger der Rentenversicherung und andere Sozialleistungsträger Maßnahmen der beruflichen Förderung durchführen.

2. Versicherungspflicht für körperlich, geistig und seelisch Behinderte

Diejenigen körperlich, geistig und seelisch Behinderten, die in Werkstätten für Behinderte oder ähnlichen Einrichtungen lediglich unter arbeitstherapeutischen Gesichtspunkten gegen ein Taschengeld beschäftigt werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert. Das gleiche gilt für Behinderte, die wegen der geringen Höhe ihres Entgelts und/oder eingeschränkter Arbeitszeit nicht versicherungspflichtig sind. Dieses Problem besteht in gleichem Maße auch in anderen Zweigen der Sozialversicherung.

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung dieser Behinderten ist vorgeschlagen worden, sie in den durch die Rentenversicherung geschützten Personenkreis einzubeziehen oder die Zeit ihrer Beschäftigung oder Ausbildung in den genannten Einrichtungen als Ausfallzeit anzurechnen.

Durch die Einführung einer Versicherungspflicht für diese Behinderten in der Rentenversicherung würden grundsätzliche Probleme des Beschäftigungsverhältnisses berührt. Außerdem bedürfen die Fragen, welches Entgelt der Beitragsentrichtung zugrunde zu legen ist und wer die Pflichtversicherungsbeiträge tragen soll (Behinderter, Unterhaltsverpflichteter oder Träger der Sozialhilfe), einer eingehenden Prüfung. Schließlich wäre zu überlegen, ob auch die von vorherein berufs- oder erwerbsunfähigen Behinderten einen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen und Invalidenrente erhalten sollen.

Die Möglichkeit einer Anrechnung der Zeit der Beschäftigung oder Ausbildung in einer beschützenden Werkstatt oder einer ähnlichen Einrichtung als Ausfallzeit würde nur für die Behinderten eine Verbesserung bringen, die vor und nach der genannten Zeit ausreichend lange versichert waren.

Sofern man jedoch die Vorsorge für diese Personen nicht als von der Rentenversicherung zu tragendes Risiko, sondern als Aufgabe der Allgemeinheit ansieht, müßten auch die Möglichkeiten der Verbesserung der Sozialhilfe oder der Schaffung einer Sonderregelung für Behinderte außerhalb der Sozialversicherung erwogen werden.

3. Versicherungspflicht für Strafgefangene

Der weitaus größte Teil der arbeitenden Gefangenen (Strafgefangene, Untersuchungshaftgefangene, Sicherungsverwahrte und auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung Untergebrachte) ist heute nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, weil unser Versicherungssystem grundsätzlich von einem freien und entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeht, die Gefangenenarbeit jedoch noch als Ausfluß des durch die Strafverbüßung geschaffenen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses geregelt ist. Dies bringt insbesondere bei längerfristiger Strafzeit hinsichtlich der Gewährung und Höhe einer Sozialversicherungsrente Nachteile mit sich, die außerhalb des Straf- bzw. Unterbringungszweckes liegen.

Sie können beseitigt werden, wenn das in den Strafanstalten bestehende Arbeits- und Belohnungssystem durch ein normales, wenn auch nach Vollzugsgesichtspunkten modifiziertes Beschäftigungsverhältnis mit Rechtsanspruch auf ein leistungsangemessenes Entgelt ersetzt würde. Dadurch würde sich der Sozialversicherungsschutz der Gefangenen ohne große Gesetzesänderungen im Sozialversicherungsrecht zwangsläufig ergeben. Diese Lösung ist im Rahmen der Strafvollzugsreform in Aussicht genommen. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnte eine Zwischenlösung in Betracht kommen, die vom derzeitigen Arbeits- und Belohnungssystem ausgeht und die Einbeziehung in die Sozialversicherung auf Grund eines *fiktiven* entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses vorsieht.

Für die Länder, die das jeweilige Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben werden, ergeben sich entsprechende finanzielle und verwaltungsmäßige Auswirkungen.

4. Versicherungspflicht für Minderjährige in Heimerziehung

Minderjährige, die sich im Rahmen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe in Heimerziehung befinden, sind nach den geltenden Rentenversicherungsgesetzen versicherungspflichtig, wenn sie entweder im Heim oder bei einem Dritten in einer Berufsausbildung oder einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Minderjährige, die vorwiegend aus Gründen der Arbeitstherapie beschäftigt sind, denen in Lehrgängen Grundkenntnisse vermittelt werden, die sie erst zum Beginn einer Berufsausbildung befähigen sollen oder die gegen eine Arbeitsprämie in Heimbetrieben oder als Haus- und Gartenarbeiter eingesetzt werden, sind nicht rentenversichert.

Es wird gewünscht, die Zeiten der Heimunterbringung als Ausfallzeiten in der Rentenversicherung anzurechnen. Eine solche Regelung könnte für die Minderjährigen eine Verbesserung bringen, die später versicherungspflichtig werden und dadurch die Voraussetzungen für eine Anrechnung dieser Zeiten als Ausfallzeiten erfüllen können. Sie würde jedoch die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt erscheint, die mit einer Anerkennung als Ausfallzeiten verbundenen Mehraufwendungen der Versichertengemeinschaft aufzuerlegen.

Als weitere Lösungsmöglichkeit könnte die Einführung einer Versicherungspflicht für Minderjährige in Heimerziehung, für die bisher kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, erwogen werden. Eine solche Lösung würde ein Abgehen von dem bisherigen Begriff des Beschäftigungsverhältnisses in der Sozialversicherung bedeuten. Sie würde Regelungen über das der Beitragsentrichtung und Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt sowie darüber erfordern, welche Stellen (z. B. Fürsorgestellen, Unterhaltsverpflichtete) die Beiträge für diese Personen zu tragen hätten.

5. Einbeziehung der nicht berufstätigen Hausfrau

Die soziale Sicherheit der nicht berufstätigen Hausfrau beruht nach geltendem Recht — insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung — in der Regel auf vom Ehemann abgeleiteten Ansprüchen und ist daher sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der Versicherung des Ehemannes abhängig. Soweit diese Frauen mit einem nicht versicherten Mann verheiratet sind, sind sie überhaupt nicht versicherungsrechtlich geschützt. Die Vorschläge, die sich aus der öffentlichen Diskussion und aus Einzeleingaben ergeben, reichen von der allgemeinen Einbeziehung der nicht berufstätigen Hausfrau in die Rentenversicherung bis zur Gewährung des Rechts auf freiwillige Versicherung ohne Vorversicherungszeiten. Im einzelnen sind folgende Lösungsmöglichkeiten angesprochen worden, wobei auch Kombinationen dieser Möglichkeiten denkbar sind:

Man solle die freiwillige Versicherung für die nicht berufstätige Hausfrau — sei es durch Verkürzung der bisher verlangten Vorversicherungszeit von fünf Jahren, sei es durch Gestattung des freiwilligen Beitritts zur Rentenversicherung — ermöglichen. Um die beabsichtigte Wirkung sicherzustellen, wird von anderer Seite eine freiwillige Versicherung, bei der in Änderung des geltenden Rechts Anzahl und Höhe der zu entrichtenden Beiträge zur Anwartschaftserhaltung vorzuschreiben seien, vorgeschlagen. Als Lösungsmöglichkeit wird ebenfalls eine Versicherungspflicht auf Antrag erwähnt. Es ist auch angeregt worden, Mütter, die infolge der Betreuung und Erziehung von Kindern keine Erwerbstätigkeit ausüben können, so zu stellen, daß sie hierdurch keine Nachteile bei ihrer sozialen Sicherung erleiden.

Bei der bereits erwähnten Pflichtversicherung für alle nicht berufstätigen Hausfrauen (sog. Hausfrauenversicherung) wie auch bei den anderen vorgetragenen Lösungsvorschlägen stellen sich Probleme grundsätzlicher und finanzieller Art. Zu ihrer Lösung ist im BMA eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die praktikable Vorschläge ausarbeiten soll. Sie wird insbesondere auch die mit einzelnen Lösungsvorschlägen verbundenen finanziellen Auswirkungen zu quantifizieren haben und prüfen müssen, ob und ggf. inwieweit die Allgemeinheit aus gesellschaftspolitischen Gründen an den Beitragslasten zu beteiligen ist.

Im Zusammenhang mit den bei der Reform des Ehescheidungsrechts zu treffenden Unterhaltsregelungen stellt sich die Frage der Beteiligung der Frau an den während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Hier ist u. a. die Einführung eines Splittingverfahrens sowie einer Nachversicherung der geschiedenen Frau auf Kosten des Ehemannes gewünscht worden.

II. Änderung der geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht und die freiwillige Versicherung

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen, die im Ausland bei einer anderen Dienststelle als einer amtlichen Vertretung beschäftigt sind

Nach geltendem Recht werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Deutsche versichert, die im Ausland bei einer „amtlichen Vertretung" des Bundes oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten als Arbeitnehmer, Lehrlinge oder sonst zur Ausbildung beschäftigt sind.

Es wird als unzulänglich angesehen, daß der Begriff „amtliche Vertretung" nicht klar genug sei und hierdurch Zweifel an der Rentenversicherungspflicht von Personen auftreten könnten, die bei anderen als diplomatischen und berufskonsularischen Dienststellen des Bundes beschäftigt seien. Diesem Anliegen könnte durch eine ausdrückliche Einbeziehung der bei sonstigen Dienststellen im Ausland beschäftigten Personen Rechnung getragen werden. Dabei ist an alle die Dienststellen zu denken, deren Tätigkeit sich als Ausfluß der Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Andererseits ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für einen Teil der bei den sonstigen Dienststellen im Ausland Beschäftigten bereits Versicherungspflicht auf Antrag besteht.

2. Änderung von Bestimmungen für im Ausland Beschäftigte, soweit Versicherungspflicht auf Antrag besteht

a) Änderung des Beginns der Versicherungspflicht auf Antrag

Nach den Rentenversicherungsgesetzen können ein Wirtschaftsunternehmen, eine Entwicklungshelferorganisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen für Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind oder für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden, einen Antrag auf Versicherungspflicht stellen. Die Versicherung beginnt in diesen Fällen von der Antragstellung an und besteht für die Dauer der Beschäftigung oder Vorbereitungszeit. Die Praxis hat gezeigt, daß der Antrag auf Versicherungspflicht häufig erst längere Zeit nach der Aufnahme der Beschäftigung im Ausland oder nach dem Beginn der Vorbereitung für eine solche Beschäftigung gestellt wird. Dadurch entsteht eine Lücke im Versicherungsverhältnis der betroffenen Personen, die vorher in vielen Fällen lange Zeit hindurch ununterbrochen versicherungspflichtig gewesen sind.

Es ist angeregt worden, die Versicherung künftig nicht mit der Antragstellung, sondern rückwirkend mit dem Beginn der Beschäftigung oder der Vorbereitung für eine solche Beschäftigung beginnen zu lassen. Durch eine solche Regelung würde sich die Versicherungspflicht auf Antrag unabhängig davon, wann der Antrag im Einzelfall gestellt wird, lückenlos an eine bereits vorher bestehende Versicherungspflicht anschließen, so daß die oben geschilderten Nachteile ausgeschlossen werden könnten.

b) Beteiligung der im Ausland Beschäftigten an den Beiträgen zur Rentenversicherung

Es ist gesetzlich bestimmt, daß bei einer Versicherungspflicht auf Antrag das antragstellende Unternehmen, die antragstellende Organisation oder die juristische Person des öffentlichen Rechts die Pflichtversicherungsbeiträge voll zu tragen hat. Die antragstellenden Stellen haben jedenfalls in den Fällen, in denen die im Ausland Beschäftigten nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu ihnen stehen und nicht von ihnen entlohnt werden, im allgemeinen kein Interesse daran, die vollen Beiträge zur Rentenversicherung zu tragen. Vielmehr streben sie in zunehmendem Maße Vereinbarungen mit den im Ausland beschäftigten Personen über ihre Beteiligung an den Beiträgen an. Nach einer Vorschrift des Allgemeinen Teils der RVO sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Versicherten, die den Regelungen in der RVO entgegenstehen, ausgeschlossen. Aus der Begründung zum Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (Drucksache VI/2572 S. 27), mit dem die Versicherung auf Antrag eingeführt wurde, ergibt sich, daß solche Vereinbarungen über die Beteiligung des Versicherten an den Beiträgen nicht ausgeschlossen sein sollen.

Es wird gewünscht, solche Vereinbarungen über die Beteiligung der im Ausland Beschäftigten an den Beiträgen im Wege einer Gesetzesergänzung ausdrücklich zuzulassen. In der Praxis werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

c) Änderung der für die höherverdienenden Angestellten geltenden Übergangsbestimmungen über die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht

Nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 konnten sich nur solche wegen Aufhebung der Jahresarbeitsver-

dienstgrenze versicherungspflichtig gewordene Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen, die an den maßgeblichen Stichtagen, d. h. sowohl am 31. 12. 1967 als auch am 1. Januar 1968, den deutschen Rechtsvorschriften unterlagen. Im 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ist diese Regelung dahin gehend erweitert worden, daß nunmehr u. a. auch den Angestellten, die am 31. Dezember 1967 im Ausland beschäftigt waren, ohne Rücksicht auf das im Ausland erzielte Entgelt ein Recht auf Befreiung innerhalb bestimmter Fristen eingeräumt wurde. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1975 zu stellen. Angestellte, die nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland zurückkehren, werden versicherungspflichtig, wenn sie vorher nicht befreit worden sind.

Es wird als unzulänglich empfunden, daß die Anträge auf Befreiung nur bis zum 31. Dezember 1975 möglich sind, und daher eine Aufhebung dieser Frist vorgeschlagen. Zur Begründung wird angeführt, es sei zu erwarten, daß viele im Ausland Beschäftigte auch nach dem 31. Dezember 1975 in die Bundesrepublik zurückkehren. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß auch die im Ausland beschäftigten Angestellten, die erst nach vielen Jahren in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Inland die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen könnten. Eine solche Folge ist bei den Beratungen des Gesetzes bewußt ausgeschlossen worden.

3. Begründung des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung für alle Personen, die eine fünfjährige Beitrags- oder Ersatzzeit zurückgelegt haben, und für die Bezieher eines Altersruhegeldes

a) Recht zur freiwilligen Weiterversicherung für alle Personen, die eine fünfjährige Beitrags- oder Ersatzzeit zurückgelegt haben

Nach geltendem Recht kann nur derjenige sich freiwillig weiterversichern, der innerhalb von zehn Jahren mindestens 60 Pflichtmonatsbeiträge entrichtet hat. Nunmehr wird gewünscht, die Ersatzzeiten den Beitragszeiten bei der Prüfung der Voraussetzungen gleichzustellen.

Dieses Anliegen zielt auf eine Erweiterung des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung ab. Wird ihm Rechnung getragen, dann können Versicherte, die Beitrags- und anrechenbare Ersatzzeiten von insgesamt 60 Kalendermonaten zurückgelegt und somit die Wartezeit für einen Rentenanspruch erfüllt haben, durch die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ihre Rentenanwartschaft verbessern. Soweit sie bereits eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, kann die Anwartschaft für den nächsten Versicherungsfall bzw. für die Hinterbliebenen erhöht werden. Eine Lösung in dem angeregten Sinne würde dazu beitragen, die Zahl der Kleinstrenten zu verringern. Außerdem würde die Regelung zu einem besseren Verhältnis der Beitragszeiten zu den beitragslosen Zeiten führen.

Nach einem weitergehenden Wunsch soll allen Personen, die Ersatzzeiten von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben, das Recht auf freiwillige Weiterversicherung eingeräumt werden. Hierzu ist zu bemerken, daß diese Personen bisher weder einen Rentenanspruch noch eine Rentenanwartschaft haben. Eine diesem Vorschlag entsprechende Lösung würde die Frage einer generellen Zulassung des freiwilligen Beitritts zur Rentenversicherung und damit grundsätzliche Probleme der freiwilligen Versicherung aufwerfen.

b) Recht zur freiwilligen Weiterversicherung für Bezieher von Altersruhegeld

Das geltende Recht verbietet eine freiwillige Weiterversicherung während des Bezuges von Altersruhegeld. Diese Regelung beruht ebenso wie die Regelung, daß Empfänger von Altersruhegeld nicht der Versicherungspflicht unterliegen, auf dem Gedanken, daß die Rentenversicherung mit der Bewilligung des Altersruhegeldes ihren Zweck erfüllt hat. Es ist vorgeschlagen worden, die freiwillige Weiterversicherung während des Bezuges von Altersruhegeld zur Steigerung der Hinterbliebenenrenten zuzulassen. Außerdem wurde vorgeschlagen, den Beziehern eines Altersruhegeldes ausschließlich aus Beiträgen der Höherversicherung grundsätzlich das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung zu gewähren.

Bei dem zuerst genannten Vorschlag hätte der Empfänger von Altersruhegeld die Möglichkeit, durch die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen die Hinterbliebenenrentenansprüche seiner Ehefrau und seiner Kinder für den Fall der Witwen- und Waisenschaft zu verbessern. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Hinterbliebenenrenten um Ansprüche handelt, die von den Rentenansprüchen des Versicherten abgeleitet sind. Bei einer Verwirklichung dieses Vorschlags würden Umstände, die die Versichertenrente selbst nicht erhöhen können, Auswirkungen auf die Hinterbliebenenrente haben.

Zu dem weiteren Vorschlag ist zu bemerken, daß die Gewährung des Altersruhegeldes aus Leistungen der Höherversicherung nicht von der Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten abhängt. Wenn der Versicherte bei Erreichen der Altersgrenze die Wartezeit noch nicht erfüllt hat und daher noch kein Altersruhegeld aus seiner Grundsicherung erhält, hat er während des Bezuges von Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung ein Interesse daran, die noch fehlenden Beiträge für seine Grundsicherung zu entrichten.

III. Änderung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht

1. Versicherungsfreiheit von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften, Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, von Genossenschaften und eingetragenen Vereinen sowie GmbH-Geschäftsführern

Nach Beseitigung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung durch das Finanzänderungsgesetz 1967 wurden unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person als Angestellte im Sinne der Angestelltenversicherung anzusehen seien. Durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ist klargestellt worden, daß die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften nicht zu den Angestellten und damit auch nicht zu dem nach dem AVG versicherungspflichtigen Personenkreis zählen; Entsprechendes gilt für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Bundestages hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung nicht für stellvertretende Vorstandsmitglieder gilt (vgl. Schriftlicher Bericht zur Drucksache V/4474). Den anfänglichen Überlegungen, eine entsprechende Regelung auch für die Mitglieder der Organe anderer juristischer Personen, insbesondere die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorzusehen, ist der Sozialpolitische Ausschuß mit Rücksicht auf die starken Abweichungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen bei diesen juristischen Personen, vor allem hinsichtlich der Größe der Gesellschaft und der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, nicht gefolgt. Insoweit ist es bei der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung geblieben, ob den Organmitgliedern Arbeitgeberstellung zukommt oder ob sie als Arbeitnehmer anzusehen sind.

Unter Hinweis darauf, daß z. T. die Auffassung vertreten wird, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften seien nach § 94 des Aktiengesetzes den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt und daher schon nach geltendem Recht nicht versicherungspflichtig, ist angeregt worden, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz vorzunehmen. Insoweit könnte man auch an die Möglichkeit denken, diese Frage der Entscheidung durch die Rechtsprechung zu überlassen. Außerdem ist vorgeschlagen worden, auch die Vorstandsmitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, von Genossenschaften und von eingetragenen Vereinen sowie die GmbH-Geschäftsführer von der Angestelltenversicherungspflicht auszunehmen. Eine solche Regelung würde eine eingehende Untersuchung über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den einzelnen juristischen Personen voraussetzen.

2. Zulässigkeit des Verzichts auf die Befreiung von der Versicherungspflicht in allen Fällen, in denen die Befreiung auf einem Antrag beruht

Nach den Rentenversicherungsgesetzen können nur die Personen auf die von ihnen beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht verzichten, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Auf diese Regelung wird in dem Handwerkerversicherungsgesetz an einigen Stellen Bezug genommen. Für andere von der Versicherungspflicht befreite Personengruppen ist eine solche Verzichtsmöglichkeit nicht vorgesehen. Dabei ist z. B. an die Angestellten, die sich wegen einer bestehenden berufsständischen Versorgung, der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze oder des Wegfalls der Versicherungspflichtgrenze durch das Finanzänderungsgesetz 1967 haben befreien lassen, als auch an die unter Artikel 131 GG fallenden Personen zu denken, die bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes befreit worden sind.

Nach vorgetragenen Wünschen soll der Verzicht auf die Befreiung von der Versicherungspflicht in allen Fällen zugelassen werden, in denen die Befreiung auf einem Antrag beruht. Das hätte zur Folge, daß die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten Personen durch einen Verzicht auf die Befreiung die Versicherungspflicht wiederherstellen könnten.

B. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

I. Allgemeines

1. Gesundheitsmaßnahmen als Pflichtleistung

Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten haben gegenüber einer Rentenleistung den Vorrang. Sie erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung. Der Versicherungsträger k a n n sie gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist und die Möglichkeit

besteht, diese durch die Maßnahme voraussichtlich zu erhalten, wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen. Der Versicherte hat auf diese Maßnahmen also keinen Rechtsanspruch. Der Versicherungsträger kann sich der Gewährung einer Maßnahme jedoch nicht entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und diese nach Art und Umfang erforderlich und für ihn möglich ist. Hierüber entscheidet er nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Versicherte kann daher z. B. ein Heilverfahren nur dann erzwingen, wenn der Versicherungsträger von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat.
Es wird gewünscht, den Versicherten auf die genannten Maßnahmen, ebenso wie bei einer Tbc-Erkrankung, einen Rechtsanspruch einzuräumen. Der Gesetzgeber der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze hat hiervon abgesehen, weil er es für notwendig hielt, dem Versicherungsträger einen sorgfältig ausgewogenen Einsatz seiner finanziellen Mittel für Einzelmaßnahmen und allgemeine Investitionen, z. B. den Bau von Heilanstalten, zu ermöglichen.

2. Gesundheitsmaßnahmen für Rentner

Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit werden Altersruhegeldempfängern von den Rentenversicherungsträgern nicht gewährt. Sie sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nicht mehr „Versicherte", und darum ist auch der Grad ihrer Erwerbsfähigkeit kein Kriterium mehr für einen Leistungsanspruch. Die Regelung wird von einzelnen Altersrentnern als änderungsbedürftig empfunden, weil sie gerade im Alter zur Erhaltung oder Besserung ihres Gesundheitszustandes im verstärktem Maße einer Kur bedürften und zur Übernahme der hierdurch anfallenden Kosten im allgemeinen nicht in der Lage seien. Insbesondere Rentner, die noch eine Beschäftigung ausüben, sehen es als unbillig an, daß ihnen Kuren trotz eines unveränderten oder sich verschlechternden Gesundheitszustandes mit dem Bezug des Altersruhegeldes nicht mehr gewährt werden.

Das Anliegen wirft eine Vielzahl von Problemen auf. Den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern könnte ihre Gewährung nur unter Änderung ihrer derzeitigen Aufgabenstellung übertragen werden, denn sie würde ihre Begründung nicht in der Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze haben. Abgesehen davon käme es zu Überschneidungen mit der kurativen Medizin, deren Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt. Die Kosten, die durch die Gewährung von Heilverfahren für Altersrentner entstünden, wären nicht unerheblich. Die Bundesregierung hat zu dem Anliegen in der Fragestunde des Bundestages am 26. Mai 1970 [vgl. Niederschrift über 52. Sitzung S. 2644 (D)] Stellung genommen.

3. Gesundheitsmaßnahmen im Ausland

Berechtigten, die sich außerhalb des Geltungsbereiches der Rentenversicherungsgesetze aufhalten, werden Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht gewährt. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger verbietet das geltende Recht nach dem Grundsatz des Territorialitätsprinzips derartige Leistungen ins Ausland. Die Berechtigten sehen die Regelung als ungerechtfertigt und auch unzweckmäßig an. Wenn sie im Ausland mit einer Rentenleistung rechnen können, weil sie deutsche Staatsangehörige sind oder sich in einem Staat aufhalten, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, müßten sie, um den Versicherungsfall nicht erst eintreten zu lassen, auch Gesundheitsmaßnahmen, insbesondere Kuren, im Ausland erhalten. Sie halten es auch für unzumutbar, zum Zwecke einer Kur Reisekosten in die Bundesrepublik zu übernehmen, welche die Kosten des Heilverfahrens teilweise übersteigen. Sie erwarten daher zumindest Zuschüsse für ein im Ausland durchgeführtes Heilverfahren.

In der Bundesrepublik stehen den Rentenversicherungsträgern für Heilverfahren ein umfassendes Netz von Heilstätten, die etwa zu einem Drittel in eigener Regie betrieben werden, sowie Ärzte zur Verfügung, die mit den für die Rentengewährung wesentlichen Begriffen vertraut sind und in der Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit Erfahrungen besitzen. Wird dem Anliegen entsprochen, so wäre es erforderlich, auch den ärztlichen Dienst im Ausland entsprechend zu schulen und geeignete Heilstätten bereitzuhalten.

4. Berufliche Rehabilitation ohne zeitliche Beschränkung

Die berufliche Förderung von Versicherten wird nach geltendem Recht in der Regel nicht länger als ein Jahr von einem Rentenversicherungsträger gewährt. In geeigneten Fällen kann sie über diesen Zeitraum hinaus um höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden. Diese Zeitspanne von insgesamt höchstens drei Jahren wird in bestimmten Fällen als zu kurz angesehen. Es wird gewünscht, daß berufliche Förderungsmaßnahmen in geeigneten Fällen auch über drei Jahre hinaus durchgeführt werden können.

Die Dreijahresfrist für berufliche Förderungsmaßnahmen entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß berufliche Umschulungsmaßnahmen grundsätzlich während dieser Zeit abgeschlossen werden können. Sofern dem Anliegen entsprochen wird, müßten sonstige Regelungen über die Dauer der beruflichen Rehabilitation hierauf abgestimmt werden.

II. Verbesserung der sozialen Betreuung

1. Krankenversicherungspflicht für Rehabilitanden

Die von der Bundesanstalt für Arbeit als Träger einer beruflichen Förderungsmaßnahme betreuten Umschüler sind während des Bezugs von Unterhaltsgeld nach dem AFG gegen Krankheit pflichtversichert (§ 155 AFG). Eine entsprechende Regelung besteht für die von den Rentenversicherungsträgern betreuten Umschüler und sonstige Rehabilitanden nicht.

Die Rentenversicherungsträger lassen Rehabilitanden, deren Arbeitsverhältnis während einer Rehabilitationsmaßnahme nicht weiterbesteht, insbesondere also bei einer beruflichen Förderung, sich freiwillig weiterversichern. Soweit sie Heilverfahren erhalten, wird ihr Krankenversicherungsschutz nach Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im allgemeinen nicht mehr unterbrochen, weil die Gesundheitsmaßnahmen — mit Ausnahme der wegen einer Tuberkuloseerkrankung — in der Regel nicht länger als sechs Wochen andauern. Grundsätzlich stellen alle Kassen eine freiwillige Versicherung mit Anspruch auf Barleistungen zur Verfügung. Die Aufwendungen für die Krankenversicherungsbeiträge übernimmt der Rentenversicherungsträger.

Die freiwillige Weiterversicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen wird insbesondere deshalb als unzulänglich empfunden, weil diese Versicherung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, die bisweilen von den Rehabilitanden nicht erfüllt werden.

2. Ausdehnung des Umfangs der sozialen Betreuung

Die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung. Die soziale Betreuung umfaßt dabei die Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie nachgehende Maßnahmen zur Sicherung des erzielten Ergebnisses. Hierin wird eine ungerechtfertigte Beschränkung der sozialen Betreuung gesehen. Soweit den Rentenversicherungsträgern bisher weitergehende soziale Betreuungsmaßnahmen angezeigt schienen, wie z. B. die Betreuung von minderjährigen Kindern für die Dauer einer stationären Heilbehandlung einer Versicherten, haben sie diese als zusätzliche Leistung nach §§ 1305, 1306 RVO gewährt. Sie sind der Auffassung, daß jede derartige Betreuungsmaßnahme als Regelleistung gewährt werden sollte.

Ferner wurde gewünscht, daß nach Abschluß der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen die Rentenversicherungsträger nach einheitlichen Maßstäben alle die Leistungen gewähren, die zur vollständigen Eingliederung erforderlich sind.

III. Bemessung des Übergangsgeldes

1. Aktualisierung des Übergangsgeldes

Für die Zeit, in der der Rentenversicherungsträger Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, hat er dem Betreuten Übergangsgeld zu gewähren. Es soll ihn während der Dauer der Maßnahmen von wirtschaftlichen Sorgen unbelastet lassen. Das Übergangsgeld wird unter Berücksichtigung der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Grundlage für die Bemessung des Übergangsgeldes ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Betreuten im Durchschnitt der letzten zwölf — oder, wenn es für ihn günstiger ist, der letzten 36 — mit Beiträgen belegten Monate. Es beträgt mindestens 50 v. H. und höchstens 80 v. H. dieser Entgelte. Bei länger währenden Maßnahmen, insbesondere also bei beruflichen Umschulungsmaßnahmen oder bei Tbc-Heilverfahren, besteht keine Möglichkeit, das einmal festgesetzte Übergangsgeld zu erhöhen.

Nach den vorgetragenen Anregungen sollen die von der Bundesanstalt betreuten Umschüler nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Maßnahme sowie nach Ablauf je eines weiteren halben Jahres eine Erhöhung ihres Unterhaltsgeldes um jeweils 4 v. H. erfahren. Die Bundesregierung hat zu dieser Angelegenheit in der Fragestunde des Bundestages vom 20. Februar 1970 [vgl. Niederschrift 32. Sitzung S. 1537 (C)] Stellung genommen. Eine Aktualisierung des Übergangsgeldes würde zu einer spürbaren finanziellen Mehrbelastung der Rentenversicherungsträger führen.

2. Erhöhung des Leistungsrahmens für das Übergangsgeld

Die Rentenversicherungsträger haben das Übergangsgeld innerhalb des vom Gesetzgeber festgelegten Rahmens von mindestens 50 v. H. und höchstens 80 v. H. des für den Betreuten maßgeblichen Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens (vgl. hierzu III. 1) festzusetzen [1]). Der gesetzliche Rahmen ist durch Richtlinien der Rentenversicherungsträger ausgefüllt. Insbesondere der nach den Richtlinien für Alleinstehende geltende Mindestsatz von $33^1/_3$ v. H. wird als unzureichend angesehen. Soweit Maßnahmen zur Berufsförderung durchgeführt werden, fühlen sie sich auch gegenüber den nach dem AFG betreuten Umschülern benachteiligt, weil diese als Alleinstehende höhere Leistungen erhalten.

[1]) Werden ihm Unterkunft und Verpflegung gewährt, so kann das Übergangsgeld bis auf ein Drittel der sich hiernach ergebenden Beträge ermäßigt werden.

Ein Übergangsgeld von 80 v. H. des letzten Entgelts, das Betreuten mit vier und mehr überwiegend zu unterhaltenden Angehörigen gewährt wird, entspricht den Nettoeinkünften vor Durchführung der Maßnahme. Die Obergrenze dieses Rahmens wird für zu eng gehalten, wenn die Maßnahme über längere Zeit andauert und Löhne oder Preise inzwischen angestiegen sind. In diesen Fällen sollen die Leistungen auch über das frühere Nettoeinkommen hinausgehen können (vgl. hierzu III. 1). Die Bundesregierung hat bei der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Rehabilitation bereits zum Ausdruck gebracht, daß sie die Angleichung von gesetzlichen Vorschriften über die Rehabilitation für notwendig halte und einen Gesetzentwurf zur Harmonisierung der Unterhaltsleistungen dem Deutschen Bundestag vorlegen werde (vgl. Drucksache VI/896 S. 8).

3. Berechnung des Übergangsgeldes nach einem Mindestentgelt

Das bei der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legende Entgelt liegt nicht selten längere Zeit zurück, so z. B., wenn der Betreute wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr gearbeitet hat. Teilweise bilden aber auch in vergangenen Jahren entrichtete freiwillige Beiträge von geringer Höhe die Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes. Das Übergangsgeld erreicht daher bisweilen eine Höhe, die nicht als ausreichend angesehen wird, um den Lebensunterhalt während der Maßnahme sicherzustellen. Mit Rücksicht hierauf wurde angeregt, das Übergangsgeld nach einem Mindestentgelt zu berechnen, das dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer entspricht.

4. Berechnung des Übergangsgeldes für Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung nicht rentenversicherungspflichtiger Einkünfte

Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe des Rentenversicherungsträgers festgesetzt. Der gesetzliche Rahmen für die Bemessung des Übergangsgeldes in Höhe von mindestens 50 v. H. und höchstens 80 v. H. der letzten Entgelte (vgl. III. 2.) gilt dabei nur für Versicherte. Für sonstige Betreute, wie Berufsunfähigkeitsrentner, gilt er nicht. Nach den Richtlinien der Rentenversicherungsträger erhalten sie Übergangsgeld in Höhe der Rente. Die Berufsunfähigkeitsrentner haben jedoch öfters neben ihrer Rente nicht rentenversicherungspflichtige Nebeneinkünfte, um ihre Einkünfte aufzubessern und ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Diese bleiben bei der Berechnung des Übergangsgeldes während der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme unberücksichtigt. Dies empfinden Berufsunfähigkeitsrentner als Härte, weil diese Nebeneinkünfte während dieser Zeit regelmäßig wegfallen und dadurch eine Minderung ihres Lebensstandards eintritt. Sie möchten daher erreichen, daß der Berechnung des Übergangsgeldes auch ihre nicht rentenversicherungspflichtigen Entgelte zugrundegelegt werden. Der Kreis der betroffenen Rentner ist nicht erheblich.

IV. Anrechnung von Einkünften auf das Übergangsgeld

1. Nichtberücksichtigung von Hinterbliebenenrenten bei der Berechnung des Übergangsgeldes

Übergangsgeld wird nach geltendem Recht insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahme Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht. Auf Grund dieser Regelung wird weiblichen Betreuten, die neben ihren Einkünften als Arbeitnehmer eine Hinterbliebenenrente beziehen, das aus der Summe dieser Einkünfte berechnete Übergangsgeld in Höhe der Rente gekürzt. Die betroffenen Frauen sehen die Regelung als unbillig an, weil sie vor der Maßnahme Arbeitsentgelt und Hinterbliebenenrente nebeneinander bezogen haben und hierauf ihr Lebensstandard basiert. Sie streben an, daß die Hinterbliebenenrente nicht auf das Übergangsgeld angerechnet wird.

2. Gleichmäßige Behandlung der Rente bei rentenversicherungspflichtig beschäftigten Rentnern und nicht beschäftigten Rentnern

Nach dem geltenden Recht und den hierzu erlassenen Richtlinien der Rentenversicherungsträger wird bei der Berechnung des Übergangsgeldes die Rente unterschiedlich behandelt, und zwar je nachdem, ob der Betreute beschäftigt ist oder nicht.

Ein Versicherter, der keine Rente bezieht, erhält Übergangsgeld in Höhe von höchstens 80 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Das entspricht seinen bisherigen Nettoeinkünften. Dem Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wird das Übergangsgeld während der Maßnahme in Höhe der Rente gezahlt. Auch bei ihm ändern sich daher die Einkünfte nicht. Bei dem rentenversicherungspflichtig beschäftigten Rentner wird hingegen das Übergangsgeld aus der Summe von Rente und Arbeitsentgelt berechnet. Er erhält mithin auch von der Rente höchstens 80 v. H. als Übergangsgeld. Die versicherungspflichtig beschäftigten Rentner fühlen sich durch diese Regelung benachteiligt. Sie streben eine Regelung an, bei der das Übergangsgeld allein auf der Grundlage der Entgelte als Arbeitnehmer ermittelt und die Rente daneben ebenso wie beim nicht beschäftigten Rentner voll als Übergangsgeld gezahlt wird.

V. Forderungsübergang zugunsten des Rentenversicherungsträgers in Höhe des Übergangsgeldes bei nicht erfülltem Lohnfortzahlungsanspruch

Nach § 7 in Verbindung mit § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes besteht unter bestimmten Voraussetzungen während der Dauer eines Heilverfahrens ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Bezieht der Betreute nach dieser Regelung während des Heilverfahrens Arbeitsentgelt, so wird das ihm zustehende Übergangsgeld insoweit nicht gezahlt. Wird das Arbeitsentgelt nicht fortgezahlt, so muß der Rentenversicherungsträger Übergangsgeld gewähren.

Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch des Betreuten auf Lohnfortzahlung nicht, so wird der Rentenversicherungsträger hiernach leistungspflichtig, ohne daß er einen unmittelbaren Zugriff auf die Lohnnachzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat. Diese Rechtslage wird als unzulänglich angesehen. Es ist daher angeregt worden, entsprechend der Regelung in § 182 Abs. 7 RVO eine Regelung zu treffen, nach der der Lohnfortzahlungsanspruch des Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes auf den Rentenversicherungsträger übergeht, wenn der Arbeitgeber diesen Anspruch nicht erfüllt.

VI. Nichtgewährung von Tbc-Maßnahmen an Beamte, die Ruhegehalt beziehen und keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben

Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihre Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf Heilbehandlung durch den Rentenversicherungsträger. Das gilt u. a. für diejenigen Personen nicht, die entweder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat auch ein Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Beamter im Ruhestand ist und Ruhegeld bezieht, grundsätzlich Anspruch auf Maßnahmen der Tuberkulosehilfe durch den Rentenversicherungsträger. Er gehört nur dann nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, wenn er noch eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und insoweit von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Gegen die Leistungsverpflichtung der Rentenversicherungsträger wird eingewandt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers diejenigen Personen Tuberkulosehilfe aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten sollten, die als Beamte oder Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Tuberkulosebehandlung gegen ihren Dienstherrn haben.

Es wurde daher vorgeschlagen, alle Beamte, die Ruhegeld beziehen, sowie ihre Ehefrauen und Kinder von den Tuberkulosemaßnahmen der Rentenversicherungsträger auszuschließen, es sei denn, daß der pensionierte Beamte im Zeitpunkt der Behandlungsbedürftigkeit rentenversicherungspflichtig beschäftigt ist und einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht gestellt hat.

C. Leistungsrecht

I. Verbesserung der persönlichen Bemessungsgrundlage

1. Anhebung von niedrigen Renten

In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen erreicht die Rentenhöhe trotz eines erfüllten Arbeitslebens den Sozialhilferegelsatz kaum oder überschreitet ihn nur unwesentlich. Im Jahre 1969 blieben von den auf Grund des 11. Rentenanpassungsgesetzes angepaßten Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegeldern (ohne Sonderrenten und umgestellte Renten) bei Versicherten mit 30 und mehr Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung

bei Frauen rd.	147 000	= 16	v. H.
bei Männern rd.	18 000	= 1,4	v. H.

in der Angestelltenversicherung

bei Frauen rd.	10 600	= 3,2	v. H.
bei Männern rd.	700	= 0,2	v. H.

unter dem bundesdurchschnittlichen Sozialhilferegelsatz, der für Alleinstehende mit 250,— DM angenommen wurde. (Bei Versicherten mit 40 und mehr

Versicherungsjahren wären die Anzahlen und demgemäß die Vomhundertsätze sehr viel geringer.)

Die Gründe für die niedrigen Renten lassen sich nur im Einzelfall bestimmen. Die geringe Zahl der unter dem Sozialhilferegelsatz bleibenden Renten bei Männern bestätigt die allgemeine Erfahrung, daß bei der angenommenen Versicherungszeit im wesentlichen nur dann Renten unter dem Sozialhilferegelsatz bleiben, wenn über längere Zeit freiwillige Beiträge in niedrigen Klassen entrichtet wurden (z. B. zur Anwartschaftserhaltung von Personen, die eine anderweitige Sicherung haben). Auch bei Frauen beeinflussen außer strukturellen Veränderungen niedrige freiwillige Beiträge die Rentenhöhe. Die hauptsächliche Ursache ist allerdings darin zu suchen, daß in der Vergangenheit wie in der Gegenwart Frauen vorwiegend Tätigkeiten ausüben, die verhältnismäßig gering entlohnt werden. Bei Frauen ist außerdem der Einfluß von Teilzeitarbeit auf die Rentenhöhe nicht unerheblich.

Will man dem gekennzeichneten Ergebnis im Rahmen der Rentenversicherung begegnen, so wären folgende Lösungen zu erwägen:

a) Gewährung einer Mindestrente,

b) Zugrundelegung von Mindestbemessungsgrundlagen für die unterbezahlten Zeiten,

c) Übernahme von Tabellenwerten,

d) Errechnung der Rentenbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung bestimmter Jahre.

Zu a:

Soll die Gewährung einer Mindestrente sozialpolitisches Gewicht haben, so muß sie mindestens in Höhe des durchschnittlichen Sozialhilferegelsatzes gewährt werden. Angesichts der damit verbundenen Mehraufwendungen stellt sich die Frage nach einer Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises, dies insbesondere auch deshalb, weil für die Mehrzahl der Empfänger gerade von Kleinstrenten diese nicht die Grundlage der Lebensführung bildet (Beamte, Selbständige, Hausfrauen). Da dem Rentenrecht eine Bedürftigkeitsprüfung fremd ist und auch verwaltungstechnisch von den Versicherungsträgern nicht durchgeführt werden kann, müßte ggf. die Bezugsberechtigung für eine Mindestrente nach anderen Kriterien festgestellt werden (z. B. Dauer der Pflichtversicherungszeit).

Zu b:

Durch dieses Verfahren könnten alle mit Pflichtbeiträgen belegten Zeiten auf einen Mindestvomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage angehoben werden. Wenn sich hierdurch Renten ergeben sollen, die mindestens den durchschnittlichen Sozialhilferegelsatz erreichen, kann die Höhe des Mindestvomhundertsatzes erst nach Bestimmung der Pflichtversicherungszeit festgesetzt werden, die für die Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises maßgebend sein soll. Dieses Verfahren würde u. U. auch Bezieher von hohen Renten begünstigen, wenn man von der Anwendung der Regelung nicht die Empfänger von Renten ab einer bestimmten Höhe ausschließen will.

Zu c:

Die Anwendung von Tabellenwerten (z. B. Fremdrentengesetz-Tabellen) würde im Vergleich zu den Verfahren a) und b) eine individuellere Regelung ermöglichen; sie würde jedoch verwaltungstechnisch erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Für die Zuordnung von Tabellenwerten wären Feststellungen erforderlich, die sich nicht aus den Versicherungsunterlagen ergeben.

Zu d:

Bei dieser Lösung würde sich die Höhe der Renten nicht nach dem Durchschnitt des ganzen Versicherungslebens, sondern nach dem Durchschnitt der *letzten* 15 (20) Jahre oder nach dem Durchschnitt der *besten* 15 (20) Jahre richten. Bei Zugrundelegung der letzten Jahre würde sich eine Rente ergeben, die dem vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben innegehabten Lebensstandard Rechnung trägt. Eine solche Regelung würde besonders Personen mit einem bemerkenswerten beruflichen Aufstieg (z. B. 2. Bildungsweg) begünstigen. Allerdings sind auch Schlechterstellungen gegenüber dem geltenden Recht möglich (z. B. wegen des sog. Leistungsknicks).

Entsprechend dem Umfang, in dem es gelingt, die Renten für Versicherte anzuheben, werden auch die Renten für Hinterbliebene steigen. Dazu ergibt sich aus der Statistik, daß von den Witwenrenten nach § 1268 Abs. 2 RVO bzw. § 45 Abs. 2 AVG (ohne Sonderrenten und pauschal umgestellte Renten), die von Versichertenrenten mit 30 und mehr Versicherungsjahren abgeleitet sind (Stand 1. Januar 1969), in der Arbeiterrentenversicherung rd. 170 000 oder 18,6 v. H.

und

in der Angestelltenversicherung rd. 10 000 oder 2,8 v. H.

unter dem bundesdurchschnittlichen Sozialhilferegelsatz, der für Alleinstehende mit 250,— DM angenommen wurde, liegen; sofern die verstorbenen Versicherten 40 und mehr Versicherungsjahre zurückgelegt haben, wären die Anzahlen und die Vomhundertsätze allerdings erheblich niedriger.

2. Bessere Bewertung folgender Zeiten

a) der Wehr- und Kriegsdienstzeiten, der Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Haftzeiten von Personen des Häftlingshilfegesetzes und ähnlicher Zeiten

Nach geltendem Recht werden die genannten Zeiten als Ersatzzeiten auf die Wartezeit angerechnet. Sie werden weiter wie Beitragszeiten bei den Versicherungsjahren und bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt. Ersatzzeiten haben keinen eigenen Wert. Deshalb erfolgt die Bewertung der bis 31. Dezember 1964 zurückgelegten Ersatzzeiten mit dem Wert, der sich als durchschnittlicher Vomhundertsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage aus allen Beitragszeiten ergibt, die bis zu dem genannten Stich-

tag zurückgelegt sind. Für Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1964 ist der Durchschnittswert maßgebend, der sich aus den Werten für alle Versicherungszeiten und Ausfallzeiten bis zum Ende des Kalenderjahres vor den Ersatzzeiten errechnet. In bestimmten Fällen sind Mindest- und Höchstwerte vorgesehen.

Es wird eingewandt, daß die derzeitige Regelung über die Bewertung der Ersatzzeiten zu Leistungen führe, die niedriger seien als die Leistungen, die sich bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Ersatzzeiten ergeben hätten. Insbesondere hätten Wehr- und Kriegsdienstleistende nach dem Kriege zunächst nur geringe Entgelte erzielt, weil sie sich in ihren Zivilberuf erst wieder hätten einarbeiten müssen oder gezwungen gewesen seien, fremdberufliche Beschäftigungen aufzunehmen. Die nach 1945 erzielten niedrigen Arbeitsverdienste würden zu einer geringeren Bewertung der Ersatzzeiten führen.

Nach bisherigen Erfahrungen wirkt sich die geltende Regelung in aller Regel für die Betroffenen günstig aus. Die Wehr- und Kriegsdienstleistenden gehörten vorwiegend jüngeren Jahrgängen an, die vor Beginn der Ersatzzeiten verhältnismäßig wenig verdient haben und deren Arbeitsverdienste während des Krieges infolge des Lohnstopps auch nicht wesentlich gestiegen wären. Daß in Einzelfällen Versicherte in ihrer Rente besser gestellt wären, wenn sie an Stelle der Ersatzzeiten in ihrem Beruf weitergearbeitet und Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hätten, nimmt die jetzige Regelung in Kauf. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist, sofern nicht allgemeine Zuschläge gewährt werden sollen, nur in der Weise denkbar, daß in jedem Einzelfall ein fiktiver Lebenslauf mit entsprechenden Arbeitsverdiensten versucht wird herzustellen.

Um einen genaueren Überblick über die Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung zu erhalten, wird auf Veranlassung des Bundesarbeitsministeriums von den Rentenversicherungsträgern eine Erhebung beim Rentenzugang durchgeführt. Die Ergebnisse sind angesichts des Umfangs der zu erhebenden und auszuwertenden Daten im Jahre 1971 zu erwarten.

b) der Kalendermonate, in denen nicht voll gearbeitet worden ist

Kalendermonate, die teilweise mit Beitragszeiten und teilweise mit Ausfallzeiten (z. B. Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten) belegt sind, werden in der Rentenversicherung bei der Versicherungszeit voll angerechnet. Allerdings wird bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nur der in diesen Kalendermonaten tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst berücksichtigt.

Diese Regelung wird als änderungsbedürftig angesehen, weil sie den Versicherten benachteilige. Der Nachteil wird darin gesehen, daß die fraglichen Kalendermonate eine geringere Leistung erbringen und daß die herbeigeführte Minderung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage die Bewertung späterer beitragsloser Zeiten nachteilig beeinflusse. Es wurde vorgeschlagen, nicht voll mit Beiträgen belegte Kalendermonate nicht als Beitragszeiten, sondern als Ausfallzeiten anzurechnen und die dafür gezahlten Beiträge im Rahmen des § 1260 a RVO (§ 37 a AVG, § 58 a RKG) abzugelten.

Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde die Zeiten vermehren, die eine doppelte Honorierung erfahren. Darüber hinaus müßte weiter eine Vergleichsberechnung vorgenommen werden, weil auch nicht voll mit Beiträgen belegte Monate noch eine höhere Steigerung bringen können als Ausfallzeiten. Nach Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle hat die angesprochene Frage an Bedeutung verloren. Für die Zeit vor 1957 kommt in etwa 85 bis 95 v. H. aller Fälle die günstigere Ausfallzeitenpauschale zur Anrechnung, so daß in diesen Fällen die erstrebte Besserstellung nicht erreicht würde. Darüber hinaus ist die Feststellung, ob Beiträge nur für einen Teil eines Monats entrichtet sind, für Zeiten vor 1942 nicht möglich.

c) der Zurechnungszeit (bei Rentenumwandlungen)

Wird eine Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine der genannten Renten in ein Altersruhegeld umgewandelt, so wird die in der bisherigen Rente enthaltene Zurechnungszeit im gleichen Umfang angerechnet und mit dem Wert bewertet, mit dem die Zurechnungszeit in der bisherigen Rente enthalten war.

Als unbefriedigend wird es empfunden, daß diese Regelung auch dann Anwendung findet, wenn auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1965 eingetretenen Versicherungsfalles die bis zu diesem Zeitpunkt zugegangene Rente umgewandelt wird und sich unter Berücksichtigung der Änderungen der Härtenovelle ein höherer Wert für die Zurechnungszeit ergeben würde.

Dem Vorschlag könnte durch eine Gleichstellung der Rentenumwandlungen mit den nach dem 31. Dezember 1965 erstmals zugegangenen Renten Rechnung getragen werden. Er würde diejenigen Rentner begünstigen, deren bis 31. Dezember 1965 zugegangene Rente künftig umgewandelt wird und bei denen die Anwendung der mit der Härtenovelle vorgesehenen Mindestwerte zu einer höheren persönlichen Rentenbemessungsgrundlage führt. Die Anzahl der begünstigten Rentner dürfte nicht groß sein, da nur Versicherungsfälle mit kurzer Versicherungszeit in Betracht kommen.

d) der Jahre zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr

Nach geltendem Recht werden Beitragszeiten, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, nicht mit in die Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage einbezogen; für sie werden zusätzliche Steigerungsbeträge gewährt, auf die die Grundsätze der Höherversicherung Anwendung finden. Da eine Zurechnungszeit längstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt wird, bleiben Beitragszeiten auch nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres unberücksichtigt.

Beitragszeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres werden dagegen mit den tatsächlich erzielten Entgelten bei der Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie während des Bezugs einer Rente

wegen Berufsunfähigkeit zurückgelegt sind. Diese Regelung wird als unbefriedigend angesehen. Weil der Versicherte berufsunfähig sei, habe er auch nach Vollendung des 55. Lebensjahres nur geringere Entgelte erzielen können. Entsprechend gering sei auch der Rentenzuwachs aus diesen Zeiten. Es wird gewünscht, diese Beitragszeiten mit dem Wert zu bewerten, der auch für die Bewertung der Zeiten vor Vollendung des 55. Lebensjahres maßgebend ist.

Das geltende Recht stellt mit der Zurechnungszeit eine Sicherung für alle Frühinvaliden dar, ersetzt damit in gewisser Weise den Grundbetrag des früheren Rechts. Durch die Zurechnungszeit werden (ein Beginn der anrechnungsfähigen Zeiten mit der Vollendung des 15. Lebensjahres unterstellt) 40 Versicherungsjahre garantiert. Im übrigen ist die Rente aus den Beitragszeiten entgeltbezogen, d. h. die Leistung bemißt sich nach dem tatsächlich versicherten Entgelt. Dieser Grundsatz würde bei Verwirklichung des Vorschlages durchbrochen werden. Auswirkungen auf die Fälle, in denen aus anderen, vom Versicherten ebenfalls nicht zu vertretenden Gründen, niedrige Entgelte versichert werden, wären zu erwarten.

3. Beseitigung von Nachteilen bei Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Die Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten und nach der Höhe der versicherten Entgelte. Sofern die Ausübung einer Ehrenamtstätigkeit einen Verdienstausfall zur Folge hat, führt das regelmäßig zu einer Minderung der sonst zu erwartenden Rentenleistung. Es wird daher eine Regelung gewünscht, durch die dieser Nachteil vermieden wird.

Der Kreis der Personen, der bei einer Regelung in Betracht zu ziehen ist, ist sehr heterogen. Er reicht von Parlamentsmitgliedern (Bund, Länder, Gemeinden) über ehrenamtliche Richter, Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen, Beiräten usw. bis hin zu Vormündern und Funktionsinhabern in Parteien, Vereinen usw. Soweit ersichtlich, ist der Begriff „Ehrenamt" gesetzlich nicht definiert. Es ist daher erforderlich, den Personenkreis, auf den die Regelung sich erstrecken soll, abzugrenzen. Diese Abgrenzung könnte nach den Stellen oder Einrichtungen vorgenommen werden, bei denen oder für die das Ehrenamt ausgeübt wird. Dabei wird sich die Frage ergeben, ob sich der Anwendungsbereich nur auf Personen erstrecken soll, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse tätig werden, oder ob von der Regelung auch Funktionsinhaber in privatrechtlichen Einrichtungen erfaßt werden sollen.

Zur Lösung der vorliegenden Frage bieten sich folgende Wege an:

a) Arbeitsrechtliche Lösung:

Hiernach wird der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Arbeitsentgelt und die Beiträge zur Sozialversicherung während der Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit weiterzuzahlen. Der Arbeitgeber erhält dafür gegen die Stelle, für die der Arbeitnehmer ehrenamtlich tätig wird, einen Erstattungsanspruch.

Diese Lösung wäre vom Standpunkt der Sozialversicherung aus die zweckmäßigste. Es wird allerdings verschiedentlich in Zweifel gezogen, ob der Bund in allen Fällen die Kompetenz hat anzuordnen, daß die Stellen, für die ein Arbeitnehmer ehrenamtlich tätig wird, den Arbeitgebern die sich aus der Lohnfortzahlung ergebenden Aufwendungen zu erstatten haben.

Die arbeitsrechtliche Lösung führt dazu, daß den Arbeitgebern verwaltungsmäßige Mehrarbeit entsteht, deren Umfang jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung der Erstattungsregelung in Grenzen gehalten werden kann.

b) Versicherungsrechtliche Lösung:

Hiernach entrichtet der Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung nach einem Entgelt, das sich ergeben würde, wenn die Arbeit des Arbeitnehmers nicht durch eine ehrenamtliche Tätigkeit unterbrochen worden wäre. Für die Beitragsleistung wird also der Teil, der auf die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt, als Entgelt fingiert. In die Versicherungsunterlagen wird daher das Entgelt eingetragen, das sich ergeben würde, wenn das Ehrenamt nicht wahrgenommen worden wäre. Gezahlt wird nur das tatsächlich verdiente Entgelt. Von diesem Entgelt werden die normalen Abzüge und außerdem die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) einbehalten, die auf den fingierten Entgeltteil entfallen. Der Arbeitnehmer erhält von der Stelle, für die er das Ehrenamt wahrgenommen hat, einmal den Lohnausfall und zum anderen die Hälfte der auf den fingierten Entgeltteil entfallenden Beiträge; die andere Hälfte wäre von ihm auch sonst zu tragen gewesen.

Die versicherungsrechtliche Lösung würde entsprechende Änderungen der Vorschriften auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung bedingen. Sie würde für die Arbeitgeber ebenfalls nicht unerhebliche Mehrarbeit verursachen, weil die Beitragsberechnung für die Sozialversicherung nach einem fingierten Entgelt erfolgen müßte.

c) Ein weiterer Vorschlag geht dahin, den Ehrenamtsinhabern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Pflichtbeiträge, die sich nach dem tatsächlichen, durch die Ehrenamtstätigkeit geminderten Entgelt richten, in Höhe des Lohnausfalls mit freiwilligen Beiträgen aufzustocken.

Diese Lösung würde in Widerspruch zu dem das geltende Rentenrecht beherrschenden Grundsatz stehen, wonach neben Pflichtbeiträgen keine freiwilligen Beiträge entrichtet werden dürfen.

Das verfolgte Ziel, bei Ehrenamtsinhabern Nachteile in der Rentenversicherung zu vermeiden, würde bei den Lösungen a und b in gleichem Umfange erreicht. Bei der Lösung c wäre das nicht der Fall, sofern man

es der Entscheidung des Ehrenamtsinhabers überläßt, seine Pflichtbeiträge mit freiwilligen Beiträgen aufzustocken.

Die Lösungen a und b würden wahrscheinlich dazu führen, daß sich die Aufwendungen der Stellen, für die Ehrenamtsinhaber tätig werden, erhöhen. Das gilt insbesondere für die Lösung a. Es ist nicht auszuschließen, daß auch die Arbeitgeber von der Erstattungsmöglichkeit Gebrauch machen, die ihren Arbeitnehmern heute den Lohn für die Zeit der Ehrenamtstätigkeit weiterzahlen. Bei der Lösung b würde sich die Zahl der Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern den Lohn während der Zeit der Ehrenamtstätigkeit weiterzahlen, wahrscheinlich verringern, weil das mögliche Motiv für die Weiterzahlung, Nachteile des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung zu vermeiden, entfällt.

4. Verbesserung der Stellung der Schlechtwettergeldbezieher

Nach geltendem Recht sind Zeiten des Bezuges von Schlechtwettergeld Ausfallzeiten, wenn durch sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat lang unterbrochen wird. Ein derartig langer ununterbrochener Bezug von Schlechtwettergeld ist jedoch eine Ausnahme, so daß es nur verhältnismäßig selten zur Anrechnung von Zeiten des Bezuges von Schlechtwettergeld als Ausfallzeiten kommt. Eine Regelung für Bauarbeiter, die an einzelnen Tagen witterungsbedingte Arbeits- und damit Lohnausfälle erleiden, besteht nicht. Nachteile ergeben sich daraus zwar nicht hinsichtlich der anzurechnenden Versicherungszeiten; denn auch die Monate, in denen nur teilweise gearbeitet worden ist, werden als ganze Monate angerechnet. Nachteilig wirkt sich der wiederholte Bezug von Schlechtwettergeld aber auf den persönlichen Vomhundertsatz des Versicherten aus. Es wird daher gewünscht, die Stellung der Bezieher von Schlechtwettergeld in der Rentenversicherung zu verbessern. Als Lösung käme eine Beitragszahlung in Frage, wie sie im Arbeitsförderungsgesetz für die Rentenversicherung der Kurzarbeiter bereits geschaffen worden ist. Eine solche Regelung, nach der die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet würde, für die Bezieher von Schlechtwettergeld Beiträge nach dem ausgefallenen Vollohn zu zahlen, würde diese mit jährlichen Beiträgen in Höhe von rd. 200 Millionen DM belasten.

5. Verbesserung der Stellung der DRK-Schwestern

Nach geltendem Recht sind für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, soweit sie der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Beiträge allein von den Genossenschaften oder Gemeinschaften zu tragen. Diese Regelung hat zur Folge, daß ein Engelt gezahlt und in der Rentenversicherung versichert wird, das um den halben Beitrag, mit dem die Arbeitgeber zusätzlich belastet sind, gemindert ist. Die daraus zu erwartende Leistung ist entsprechend geringer.

Die Betroffenen sehen sich durch diese Regelung anderen Arbeitnehmern gegenüber benachteiligt. Es wird wie für die übrigen Arbeitnehmer eine Regelung angestrebt, die eine Verteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen vorsieht. Es wird dann erwartet, daß seitens der Genossenschaft bzw. Gemeinschaften das Entgelt um die Arbeitnehmerbeiträge angehoben wird, so daß künftig höhere Entgelte als bisher versichert werden.

Die erstrebte Regelung würde zu Mehreinnahmen und später auch zu Mehrausgaben führen.

6. Änderung der Vorschriften über die Anrechnung der während Ausfallzeiten entrichteten Beiträge

Das geltende Recht sieht vor, daß Beiträge, die seit dem 1. Januar 1957 während anrechenbarer Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten entrichtet sind, mit einer Jahresleistung von 0,5 v. H. der den Beiträgen zugrunde liegenden Entgelte honoriert werden. Da für die dynamische Rente bereits die Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten berücksichtigt sind, handelt es sich hier um eine zusätzliche Leistung, für die die Grundsätze der Höherversicherung gelten.

An der geltenden Regelung wird bemängelt, daß einmal für vor dem 1. Januar 1957 entrichtete Beiträge keine zusätzlichen Leistungen gewährt werden würden und daß zum anderen die vorgesehene Leistung im Verhältnis zum Beitragsaufwand zu niedrig sei. Es wird gewünscht, die Beiträge zumindest wie Beiträge der Höherversicherung abzugelten.

Die jetzige Leistung in Höhe von 0,5 v. H. der Entgelte entspricht bei einem Beitragssatz von 17 v. H. einer Leistung, die etwas weniger als 3 v. H. der Beiträge ausmacht (bei Pflichtversicherung: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile). Dieser Satz liegt weit unter den Steigerungssätzen der Höherversicherung, die je nach Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung 20 bis 10 v. H. der Beiträge betragen. Bei der angesprochenen Bewertung ist jedoch zu beachten, daß die Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten selbst ohne Beitragsleistung angerechnet werden und daraus bereits eine dynamische Leistung gewährt wird, die regelmäßig höher ist als die, die sich aus den Beiträgen ergeben würde.

Der Vorschlag würde bei seiner Verwirklichung alle beschäftigten Rentner und ggf. deren Hinterbliebene begünstigen, die Beiträge während einer Ausfall- oder Zurechnungszeit entrichtet haben.

Eine andere Anregung geht in die entgegengesetzte Richtung. Hiernach sollen die Vorschriften über die zusätzliche Anrechnung von Beiträgen, die in bereits als Ausfall- oder Zurechnungszeiten angerechneten Zeiten entrichtet wurden, ersatzlos gestrichen werden.

7. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Das sind im Jahre 1970 in der ArV und AnV 1800 DM monatlich. Die für die Bildung der Beitragsbemessungsgrenze maßgebende allgemeine Bemessungsgrund-

lage des Jahres 1970 wird bestimmt durch die durchschnittlichen Entgelte aus Jahren, die zwei und mehr Jahre zurückliegen, z. B. für das Jahr 1970 aus den Durchschnittsentgelten der Jahre 1966 bis 1968. Hieraus folgt, daß Versicherte nicht das Doppelte des jeweils maßgebenden Durchschnittsverdienstes versichern können, sondern nur einen geringeren Betrag, der für das laufende Jahr 1970 höchstens eine persönliche Bemessungsgrundlage von ca. 167 v. H. bringt. In zunehmendem Maße wird hierüber Klage geführt. Will man den entsprechenden Wünschen auf Rentensteigerung Rechnung tragen, dann müßte man die Beitragsbemessungsgrenze anheben, und zwar so, daß sie annähernd das Doppelte des aktuellen Durchschnittseinkommens aller Beschäftigten in dem jeweiligen Jahr beträgt. Auf Grund von statistischen Unterlagen wäre es möglich, die Beitragsbemessungsgrenze so festzusetzen, daß annähernd 200 % der maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage als persönliche Bemessungsgrundlage erworben werden können. Wird die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend angehoben, so führt das insbesondere bei den Angestellten zu einer späteren Rentenanhebung. Auf der Beitragsseite würde die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zu Mehreinnahmen führen, denen nennenswerte Ausgaben zunächst nicht gegenüberstehen.

8. Rentenrechtliche Probleme bei Personen (mit Auswirkungen für Hinterbliebene), deren Arbeitsentgelt durch Unfall, Berufsunfähigkeit, Berufsverbot und Teilzeitarbeit gemindert ist, sowie bei in Abkommensländern versicherungspflichtig tätigen Personen

Die Funktion der Rente, im Versicherungsfall das entfallene Arbeitseinkommen zu ersetzen (Lohnersatzfunktion), ist dort in Frage gestellt, wo ihrer Berechnung Entgelte zugrunde liegen, die deswegen niedrig sind, weil der Versicherte in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt war. Hiervon sind z. B. betroffen

a) Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung

b) Bezieher einer Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung

c) Bezieher von Entschädigungsleistungen der öffentlichen Hand nach Berufsverbot (z. B. Bundesseuchengesetz)

d) Personen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben.

In diesen Fällen ergibt sich aus den versicherten niedrigen Entgelten auch nur eine entsprechend geringere Rente. Der Nachteil macht sich besonders dann bemerkbar, wenn z. B. die Renten aus der Unfallversicherung oder die Entschädigungsleistungen wegfallen oder sich vermindern (z. B.: die Unfallrente wird entzogen oder gemindert, weil die Unfallfolgen beseitigt sind oder sich gemildert haben). Die Hinterbliebenen von Unfallrentnern erhalten ggf. eine unzureichende Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung, wenn der Ehemann nicht an den Unfallfolgen verstorben ist und deshalb keine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung gezahlt wird.

Ähnlich ist die Situation bei Deutschen, die in Ländern, mit denen zwischenstaatliche Regelungen bestehen, versicherungspflichtig beschäftigt sind, ohne die Möglichkeit zu haben, sich in der deutschen Rentenversicherung für die dynamische Rente freiwillig weiterzuversichern. Da die fremden Leistungen die Höhe der Renten aus der deutschen Rentenversicherung nicht erreichen, werden die Vertragsrenten zusammen nicht den Betrag erreichen, der sich ergeben hätte, wenn die Versicherung nur in der deutschen Rentenversicherung durchgeführt worden wäre.

Eine Regelung, die dem dargelegten Anliegen Rechnung trägt, würde umfangreiche Änderungen nicht nur in den Rentenversicherungen, sondern auch in anderen Bereichen erforderlich machen. Eine Lösung im Bereich der Rentenversicherung auf der Grundlage zusätzlicher Beiträge müßte außerdem sicherstellen, daß die Beiträge auch tatsächlich rentenwirksam werden. Die Schwierigkeiten, die dabei gesehen werden müssen, liegen darin, daß sich künftige Tatbestände (z. B., ob der Unfallrentner an den Unfallfolgen stirbt), nicht im voraus bestimmen lassen.

II. Änderungen hinsichtlich anzurechnender Versicherungsjahre

1. Bei Beitragszeiten

a) Berücksichtigung von während der Berufsunfähigkeit entrichteten freiwilligen Beiträge auf den Erwerbsunfähigkeitsfall

Nach geltendem Recht können freiwillige Beiträge, die während einer Berufsunfähigkeit entrichtet werden, nur beim Altersruhegeld und bei Hinterbliebenenrenten, nicht dagegen auch bei Erwerbsunfähigkeitsrenten angerechnet werden.

Die Regelung wird insbesondere von den Berufsunfähigkeitsrentnern als unbillig empfunden, die sich vorgenommen haben, durch Entrichtung von freiwilligen Beiträgen die große Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, dieses Ziel aber aus irgendwelchen Gründen nicht erreichen. Es wird daher gewünscht, das Gesetz dahin gehend zu ändern, daß während einer Berufsunfähigkeit entrichtete freiwillige Beiträge — wie Pflichtbeiträge — auch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente angerechnet werden.

Eine Gesetzesänderung im Sinne der vorstehenden Anregung würde Mehrkosten verursachen, weil die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten freiwilligen Beiträge schon beim Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen wären. Ins Gewicht fallen würden allerdings nur die für Zeiten nach dem 55. Lebensjahr entrichteten freiwilligen Beiträge; denn die Zeiten vorher sind regelmäßig schon als Zurechnungszeit angerechnet worden. Die

Mehrkosten dürften daher nicht erheblich sein. Auf der Beitragsseite könnte mit geringfügigen Mehreinnahmen gerechnet werden.

b) Berücksichtigung von Beitragszeiten vor 1924, auch wenn kein Brückenbeitrag vorhanden ist und 180 Monate nicht erreicht sind

Auf die Wartezeit für eine Rente werden alle seit dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet. Beitragszeiten vor diesem Zeitpunkt werden nur angerechnet, wenn ein sogenannter Brückenbeitrag vorhanden ist, d. h. wenn in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 wenigstens ein Beitrag entrichtet worden ist, oder wenn vor dem 1. Januar 1924 mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten oder mit den vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.

Diese Regelung wird verschiedentlich als ein Relikt aus dem alten Anwartschaftsrecht angesehen, das bei der Rentenreform 1957 beseitigt worden ist. Es ist daher die Streichung des Stichtages des 1. Januar 1924 angeregt worden, um auf diese Weise die Anrechnung aller jemals entrichteten Beiträge zu erreichen.

Bei einer Verwirklichung dieses Anliegens würden weitere Rentenansprüche begründet. Begünstigt würde ein Personenkreis, der jahrzehntelang der Versichertengemeinschaft nicht angehört hat und mindestens in den Jahren von 1924 bis 1948 nicht damit rechnen konnte, jemals Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu haben. Die Streichung des Stichtages würde weniger dazu führen, daß im großen Umfange Beitragszeiten, die nach geltendem Recht unberücksichtigt bleiben, zur Anrechnung kämen; vielmehr würden vornehmlich Ersatzzeiten aus den beiden Weltkriegen anrechenbar. Bei den Renten, die nach einer entsprechenden Gesetzesänderung zusätzlich zu gewähren wären, würde es sich hauptsächlich um Klein- und Kleinstrenten handeln.

2. Bei Ersatzzeiten

a) Ausdehnung der anrechenbaren Zeiten

Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit werden als Ersatzzeiten angerechnet, wenn sie sich an eine Zeit des Wehr- oder Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft usw. anschließen. Es wird gewünscht, Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit auch dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn sie sich nicht an die erwähnten Zeiten anschließen, sondern nur durch diese hervorgerufen worden sind.

Versicherte, die nach der Entlassung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben und deren Beschäftigung durch Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. unterbrochen wurde, erhalten diese Zeiten als Ausfallzeiten angerechnet, sofern sie zum Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gehören und damit die Voraussetzungen der Halbdeckung erfüllen. Würde die begehrte Regelung geschaffen, dann wird das umfangreiche und heute kaum noch mögliche Einzelfeststellungen hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen dem Kriegsdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft und der Arbeitslosigkeit bzw. Krankheit erfordern. Im Hinblick hierauf ist alternativ angeregt worden, den Kriegsteilnehmern eine pauschale Ersatzzeit von 24 Monaten gutzuschreiben. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß das geltende Recht bereits für Vertriebene die Anrechnung der Zeiten vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 als Ersatzzeit vorsieht und im übrigen für alle Versicherten die pauschale Ausfallzeit einen Ausgleich für Versicherungslücken bringt.

b) Verzicht auf Pflichtanschlußbeitrag, Gleichsetzung freiwilliger Beiträge mit Pflichtbeiträgen, Ausdehnung der Dreijahresfrist für die Entrichtung des Pflichtbeitrages

Ersatzzeiten werden nur angerechnet, wenn entweder vor diesen Zeiten eine Versicherung bestanden hat, d. h. wenn wenigstens ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag entrichtet worden ist, oder wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Beendigung oder nach Beendigung einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen und für diese Beschäftigung oder Tätigkeit wenigstens ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist.

Diese Regelung wird von verschiedenen Personenkreisen als unbefriedigend empfunden. So wird beispielsweise gefordert, die Dreijahresfrist, innerhalb der der Pflichtanschlußbeitrag entrichtet sein muß, auf fünf Jahre zu verlängern. Durch eine solche Regelung würde in zahlreichen Fällen eine Anrechnung der Ersatzzeiten zusätzlich ermöglicht. Dadurch würden teils bestehende Rentenansprüche bzw. -anwartschaften erhöht, teils würden neue Rentenansprüche begründet. Die Problematik, die jeder Frist innewohnt, würde allein durch eine Verlängerung der Frist nicht beseitigt.

Von verschiedenen Seiten wird daher angeregt, auf das Erfordernis des Pflichtanschlußbeitrags ganz zu verzichten. Eine solche Regelung würde zur Folge haben, daß im Vergleich zum geltenden Recht sehr viel mehr Ersatzzeiten anrechenbar würden. Begünstigt würden besonders Selbständige, aber auch höherverdienende Angestellte, die wegen der in der Vergangenheit geltenden Versicherungspflichtgrenzen keinen Pflichtanschlußbeitrag entrichten konnten. Schließlich kämen auch die Personen in den Genuß von Ersatzzeiten, die nach dem 2. Weltkrieg mehrere Jahre lang im Ausland gearbeitet haben (z. B. Grenzgänger, Selfkant).

Es wurde außerdem angeregt, das Gesetz wenigstens in der Weise zu ändern, daß die Voraussetzung für die Anrechnung von Ersatzzeiten auch durch freiwillige Beiträge erfüllt werden kann. Durch eine solche Gesetzesänderung würde vor allem bei den Versicherten die Anrechnung von Ersatzzeiten ermöglicht, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit von dem früher bestehenden Recht der Selbstversicherung Gebrauch gemacht haben. Die Befürworter einer solchen Regelung verweisen darauf, daß für die Vorversicherung als Vorausset-

zung für die Anrechnung von Ersatzzeiten freiwillige Beiträge ausreichen.

Eine andere Anregung zielt dahin, die geltenden Voraussetzungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten durch andere zu ersetzen, z. B. durch die Voraussetzung, daß für die Anrechnung von Ersatzzeiten die Zeit zwischen dem 16. Lebensjahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen belegt sein muß.

3. Bei Ausfallzeiten

a) Verzicht auf Pflichtanschlußbeitrag, Gleichstellung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen beim Anschlußbeitrag

Lehrzeiten, Schulzeiten und Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung werden in dem im Gesetz bestimmten Umfang nur dann als Ausfallzeiten angerechnet, wenn im Anschluß daran innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist. Diese Voraussetzung wird von zahlreichen Versicherten nicht erfüllt, z. B. von Angestellten, die bei Aufnahme einer Beschäftigung wegen der früher geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei waren, von Akademikern, die nach Beendigung ihres Studiums für mehrere Jahre ins Ausland gegangen sind, sowie von Personen, die in den Jahren von 1928 bis 1935 nach Beendigung ihrer Ausbildung wegen der seinerzeit herrschenden Arbeitslosigkeit keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Der Grund dafür, daß der sogenannte Pflichtanschlußbeitrag nicht vorhanden ist, besteht in vielen Fällen auch darin, daß nach dem bis 1957 geltenden Recht zahlreiche Tätigkeiten, die sich typischerweise an eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließen, z. B. als Referendar, Medizinalassistent usw., versicherungsfrei waren. Das Fehlen ggf. nur eines Beitrages kann in den genannten Fällen einen Verlust von bis zu neun Versicherungsjahren zur Folge haben.

Die Problematik des Erfordernisses eines Pflichtanschlußbeitrages für die Anrechnung von Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten deckt sich mit derjenigen bei der Anrechnung von Ersatzzeiten. Auf die Ausführungen zu C II a kann daher verwiesen werden. Bei einer Änderung des geltenden Rechts wäre hier vor allem auch auf eventuelle Auswirkungen auf das EWG- und auf das Vertragsrecht Rücksicht zu nehmen.

b) Anerkennung folgender Zeiten

aa) versicherungsfreie Lehrzeiten bei Versicherungsfällen vor Juli 1965

Bei Versicherungsfällen ab 1. Juli 1965 können Zeiten einer abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Ausfallzeiten angerechnet werden. Es wird gewünscht, diese Regelung auch auf Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1965 auszudehnen.

Nach geltendem Recht sind alle Lehrzeiten ab 1. Januar 1957 versicherungspflichtig. Sie werden daher bei der Rentenberechnung als Beitragszeiten erfaßt. Aus Lehrzeiten vor 1957 können sich Versicherungslücken ergeben. Von praktischer Bedeutung sind hier nur die Fälle, in denen Lehrzeiten vor 1945 zurückgelegt sind, und auch hier nur die Fälle, in denen kein Entgelt gezahlt wurde.

Zum Ausgleich dieser und anderer Lücken im Versicherungsleben vor 1957 sieht das geltende Recht die Möglichkeit der Anrechnung einer pauschalen Ausfallzeit vor. Diese im Jahre 1965 wesentlich verbesserte Regelung verpflichtet den Versicherungsträger festzustellen, ob die nachgewiesenen Ausfallzeiten länger sind als die pauschale Ausfallzeit. Diese Prüfung hat bei den heutigen Zugangsrenten folgendes Ergebnis:

In der Arbeiterrentenversicherung werden in rd. 95 v. H. aller Fälle keine einzelnen Ausfallzeiten angerechnet, sondern die pauschale Ausfallzeit, weil sie zu besseren Ergebnissen führt. In der Angestelltenversicherung beträgt der entsprechende Satz trotz der dort in erheblichem Umfange mehr anfallenden Ausfallzeiten noch rd. 88 v. H. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich dieser Sachverhalt auch in den kommenden Jahren nicht ändert.

Die einerseits gewünschte Ausdehnung der Ausfallzeiten auf Tatbestände der Vergangenheit bedarf angesichts dieser Ergebnisse sorgfältiger Prüfung, da mit der Erfassung von in der Vergangenheit liegenden Ausfallzeiten erhebliche Erschwernisse für den Versicherten wie für den Versicherungsträger verbunden sind. Wird dem Begehren auf Anerkennung von versicherungsfreien Lehrzeiten bei Versicherungsfällen vor 1965 stattgegeben, dann müssen die Versicherungsträger alle vor dem 1. Juli 1965 zugegangenen Rentner anschreiben und zu Nachforschungen anregen. Nach den bisherigen Prüfungen kann davon ausgegangen werden, daß in den weitaus meisten Fällen der Versicherungsträger zu dem Ergebnis kommen wird, daß sich an der bisherigen Berechnung nichts ändert. Mit Rücksicht hierauf wird von anderer Seite angeregt, die Ermittlung von vor 1957 liegenden Ausfallzeiten bei allen künftigen Versicherungsfällen ganz aufzugeben, weil der Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg stehe.

Bei der Frage hinsichtlich der Berücksichtigung von versicherungsfreien Lehrzeiten muß weiter beachtet werden, daß bei den vor 1957 zugegangenen Rentnern, bei denen eine Ermittlung einzelner Versicherungsjahre ausgeschlossen ist, nur ein allgemeiner Zuschlag zur Rente als Lösungsmöglichkeit vorgesehen werden könnte.

bb) Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 1927

Zeiten der Arbeitslosigkeit können als Ausfallzeiten frühestens nach Bildung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung (1. Oktober 1927) anerkannt werden. Es wird als unbefriedigend angesehen, daß die Zeiten davor nicht als Ausfallzeiten berücksichtigt werden können. Die erwähnte zeitliche Einschränkung ist vorgesehen worden, um eine gleichmäßige Behandlung aller Versicherten sicherzustellen; denn vor Gründung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung wurden deren Aufgaben nach sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten von den einzelnen Gemeinden wahrgenommen.

Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit, Zeiten der Arbeitslosigkeit vor Oktober 1927 zu erfassen,

hat der Gesetzgeber auch die pauschale Ausfallzeit vorgesehen. Hinsichtlich ihrer praktischen Bedeutung wird auf die Ausführungen zu aa verwiesen.

cc) Beitragslücken in den Jahren 1928 bis 1935

Ausfallzeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen sind. Im Hinblick darauf, daß der Nachweis im einzelnen schwierig ist, wird gefordert, alle Versicherungslücken in der Zeit von 1928 bis 1935 als Ausfallzeiten anzurechnen. Das geltende Recht sieht für Fälle dieser Art die bereits erwähnte pauschale Ausfallzeit vor.

dd) Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit nach Rentenbezugszeiten

Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit sind nur dann als Ausfallzeiten anzurechnen, wenn sie sich an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen ergeben sich entsprechende Zeiten auch im Anschluß an eine Rentenbezugszeit. In diesen Fällen besteht nur deshalb keine Möglichkeit zur Anrechnung als Ausfallzeit, weil den Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. Krankheit keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorausgegangen ist. Die der Anerkennung von Ausfallzeiten zugrunde liegenden Beweggründe schließen eine Anrechnung auch dieser Zeiten als Ausfallzeiten nicht aus.

ee) Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit usw., auch für freiwillig versicherte Angestellte

Zeiten der Krankheit, der Schwangerschaft, der Arbeitslosigkeit und des Bezugs von Schlechtwettergeld sind nur dann Ausfallzeiten, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird. Diese Voraussetzung kann von Angestellten, die in der Vergangenheit wegen Überschreitung der jeweils geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei waren oder die sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, nicht erfüllt werden. Die betroffenen Angestellten regen an, daß ihnen die genannten Zeiten ebenfalls als Ausfallzeiten angerechnet werden, jedenfalls dann, wenn sie durch regelmäßige Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ihren Willen, der gesetzlichen Rentenversicherung anzugehören, unter Beweis gestellt haben. Die Auswirkung der hier angeregten Gesetzesänderung auf die Rentenhöhe dürfte allgemein nicht sehr groß sein, weil die genannten Zeiten bei dem angesprochenen Personenkreis eine untergeordnete Rolle spielen. Abgesehen davon ist auch hier auf die Wirkungen der pauschalen Ausfallzeit hinzuweisen, die, wie an anderer Stelle (vgl. oben zu aa) gezeigt wurde, in der großen Mehrzahl aller Fälle die tatsächlich nachgewiesenen Ausfallzeiten verdrängt.

ff) Vermehrte Anrechnung von Schul- und Ausbildungszeiten

Ausbildungszeiten sind Ausfallzeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang. Sie werden nur angerechnet, soweit sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegen; Lehrzeiten vor 1945, soweit sie nicht beitragspflichtig waren, Fachschul- und Hochschulausbildungen müssen außerdem abgeschlossen sein. Schließlich besteht bei Schul- und Fachschulzeiten eine Höchstbegrenzung von vier Jahren und bei Hochschulzeiten von fünf Jahren.

Diese einschränkenden Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten werden als Nachteil empfunden. Es wird gewünscht, Ausbildungszeiten schon von der Vollendung des 15. Lebensjahres anzurechnen und damit den Zustand wieder herzustellen, der hinsichtlich der Schulzeiten bis zum Rentenversicherungs-Änderungsgesetz bestanden hat. Begründet wird diese Forderung u. a. damit, daß ein Versicherter nach geltendem Recht bis zum 65. Lebensjahr keine 50 Versicherungsjahre erreichen könne. Da in Zukunft immer mehr Volksschüler ein 10. Schuljahr zurücklegen werden, würde die beantragte Gesetzesänderung dazu führen, daß in einer Vielzahl von Fällen das letzte Volksschuljahr als Ausfallzeit anzurechnen wäre. Das Argument, daß bei der derzeitigen Regelung keine 50 Versicherungsjahre erreicht werden könnten, würde bei Einführung einer flexiblen Altersgrenze an Gewicht verlieren. Das 16. Lebensjahr ist im übrigen auch für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz sowie für die Berechnung der Ausfallzeitenpauschale maßgebend.

Das Erfordernis, daß Lehrzeiten sowie Fachschul- und Hochschulausbildungen abgeschlossen sein müssen, um als Ausfallzeiten anrechenbar zu sein, ist festgelegt worden, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen. Die Regelung hat allerdings zur Folge, daß Personen nicht in den Genuß der Anrechnung von Ausbildungszeiten kommen, die ihre Ausbildung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgeben mußten. Das wird z. B. von den Versicherten als unbefriedigend angesehen, die in den Jahren von 1928 bis 1935 aus Geldmangel ihre Ausbildung abbrechen mußten oder die nach dem 2. Weltkrieg eine begonnene Ausbildung nicht beenden konnten. Aber auch andere Versicherte, z. B. diejenigen, die wegen des angestrebten Berufs von vornherein keinen Abschluß wollten oder diejenigen, die wegen mangelnder Fähigkeiten keinen Abschluß erreicht haben, halten die geltende Regelung für unzureichend.

Gegen die Höchstdauer der anrechenbaren Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten wird eingewandt, daß die Begrenzung angesichts der immer länger werdenden Studienzeiten nicht mehr zeitgemäß sei. Gesetzesänderungen im Sinne der vorstehenden Anregungen würden zu einer vermehrten Anrechnung von Ausfallzeiten und damit zu Mehraufwendungen führen.

gg) Gleichstellung der Praktikanten- und Volontärzeiten mit Lehrzeiten

Nach dem bis 1957 geltenden Recht waren Praktikanten, Volontäre und andere Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, in der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig versicherungsfrei. Als Ausfallzeiten werden die Praktikanten- und Volontärzeiten nur angerechnet, wenn die Ausbildung dieser Personen die Kennzeichen eines Lehrverhältnisses aufweist. Das ist vielfach nicht der Fall. Es wurde daher angeregt, diese Zeiten durch eine Gesetzesänderung den Lehrzeiten aus-

drücklich gleichzustellen. Würde diesem Antrag entsprochen, so könnte das präjudizielle Auswirkungen auf andere Tätigkeiten haben, die vor 1957 versicherungsfrei waren und nach geltendem Recht ebenfalls nicht rentensteigernd berücksichtigt werden können. Zu erwähnen sind hier z. B. Referendarzeiten, Medizinalassistentenzeiten u. ä. Eine gesetzliche Regelung, die alle vor 1957 liegenden Tätigkeiten „zur Ausbildung", die nach damaligem Recht versicherungsfrei waren, erfassen und zu Ausfallzeiten deklarieren würde, hätte erhebliche Mehraufwendungen zur Folge.

c) Erleichterung der Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten

aa) Anrechnung bestimmter Ausfallzeiten (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft) ohne Erfüllung der Halbdeckung

Ausfallzeiten werden nur dann angerechnet, wenn die sogenannte Halbdeckung vorhanden ist, d. h. wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles wenigstens zur Hälfte — nicht jedoch unter 60 Monaten — mit Pflichtbeiträgen oder ihnen gleichgestellten Beiträgen belegt ist. Der Grundgedanke dieser Regelung besteht darin, daß Ausfallzeiten grundsätzlich nur den Versicherten zugute kommen sollen, die während ihres Arbeitslebens der Versichertengemeinschaft überwiegend als Pflichtversicherte angehören. Bei diesen Personen stellt die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig die einzige Form der Vorsorge für das Alter dar. Ihnen sollen daher als soziale Maßnahme die Ausfallzeiten angerechnet werden.

Es wird gewünscht, bestimmte Ausfallzeiten, nämlich Zeiten der Krankheit, der Schwangerschaft, des Bezugs von Schlechtwettergeld und der Arbeitslosigkeit auch ohne Halbdeckung rentensteigernd zu berücksichtigen, wenn sich diese Zeiten an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit anschließen. Eine Verwirklichung des Anliegens ließe den Gedanken, der der Anrechnung von Ausfallzeiten zugrunde liegt, außer Betracht. Die Auswirkungen dürften allerdings nicht erheblich sein, einmal, weil für Zeiten vor 1957 die nachgewiesenen Ausfallzeiten in der Mehrzahl aller Fälle durch die Ausfallzeitenpauschale verdrängt werden, die ohne Halbdeckung angerechnet wird, zum anderen, weil der Kreis der Personen, die von der Pflichtversicherung noch ausgeschlossen sind, ohnehin immer kleiner wird, also immer mehr Personen die Halbdeckung als Voraussetzung für die Anrechnung von Ausfallzeiten erfüllen.

bb) Bei Wartezeitfiktion (z. B. Arbeitsunfall) Verzicht auf Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten

Die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beträgt grundsätzlich 60 Monate. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Wartezeit als erfüllt, z. B. dann, wenn ein Versicherter infolge eines Arbeitsunfalles oder als Wehrdienstleistender berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder stirbt. Die Anrechnung von Ausfallzeiten setzt voraus, daß mindestens 60 Pflichtbeiträge oder ihnen gleichgestellte Beiträge entrichtet sind. Nach vorgetragenen Anregungen soll durch eine Gesetzesänderung sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen die Wartezeit als erfüllt gilt, auch die Ausfallzeiten angerechnet werden können, weil anderenfalls das mit der Wartezeitfiktion verfolgte sozialpolitische Ziel nur unvollständig erreicht werde.

Die gewünschte Gesetzesänderung kann in Einzelfällen zu einer fühlbaren Rentenerhöhung führen. Die finanziellen Mehraufwendungen dürften insgesamt jedoch kaum ins Gewicht fallen.

cc) Bei Selbständigen, Auslandsangestellten und Hausfrauen

Grundsätzlich kann die für die Anrechnung von Ausfallzeiten erforderliche Halbdeckung nur mit Pflichtbeiträgen erfüllt werden. Angestellte, die sich in der Vergangenheit bei Anhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze oder bei deren Aufhebung von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, können die Halbdeckung unter bestimmten Voraussetzungen auch mit freiwilligen Beiträgen erfüllen. Das gilt jedoch nur dann, wenn sie sich im Geltungsbereich der Sozialversicherungsgesetze aufhalten. Von Angestellten im Ausland wird in dieser Hinsicht eine Gleichstellung mit Inlandsangestellten beantragt.

Bei der Prüfung des Anliegens ist einerseits zu beachten, daß Angestellte im Ausland, soweit sie nicht unter die Ausstrahlungstheorie fallen oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG versicherungspflichtig sind, rechtlich den Selbständigen oder Hausfrauen gleichstehen und ihnen wie diesen Personen die Möglichkeit fehlt, mit freiwilligen Beiträgen die Halbdeckung zu erfüllen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß für den einzelnen in seiner Stellung als Angestellter, unabhängig von der Dauer seines Auslandsaufenthaltes, die Frage der Anrechnung von Ausfallzeiten besondere Bedeutung haben kann. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß den Auslandsangestellten, die sich in einem Vertragsstaat aufhalten, auf Grund der dort regelmäßig vorliegenden Versicherungspflicht auch die Zeiten der Auslandstätigkeit auf die Halbdeckung angerechnet werden. Hinsichtlich der von Selbständigen und Hausfrauen gewünschten Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen für die Erfüllung der Halbdeckung ist zu bemerken, daß die gesetzliche Regelung 1957 bewußt eingeschränkt wurde, um die in der Anrechnung von Ausfallzeiten liegende Begünstigung auf die Personen zu beschränken, die während des überwiegenden Teils ihres Berufslebens dem Kreis der Pflichtversicherten angehört haben und von denen angenommen werden muß, daß sie auf eine Anrechnung der Ausfallzeiten zur Alterssicherung angewiesen sind.

dd) Gleichstellung von Ersatzzeiten mit Pflichtbeiträgen bei der Halbdeckung

Ausfall- und Zurechnungszeiten werden nur angerechnet, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen oder ihnen gleichgestellten Beiträgen belegt ist. Ersatzzeiten zählen hier nicht mit. Sie sind allerdings von der Zahl der Kalendermonate, die sich aus der Zeit zwischen Eintritt in die Versicherung und Eintritt des Versicherungsfalles ergeben, abzuziehen.

Durch diese Regelung fühlen sich eine Reihe von Versicherten, insbesondere Kriegsteilnehmer, Spätheimkehrer usw. benachteiligt. Sie machen geltend, daß sie die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten leichter erfüllen könnten, wenn bei der Feststellung der Halbdeckung die Ersatzzeiten wie Pflichtbeitragszeiten gewertet würden.

Die Zahl der Fälle, in denen durch die begehrte Gesetzesänderung die Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten zusätzlich ermöglicht würde, dürfte nicht sehr groß sein. Begünstigt würden in erster Linie Personen, die während ihres Arbeitslebens nicht überwiegend abhängig beschäftigt gewesen sind und für die nach dem Grundgedanken der Ausfallzeitenregelung die Ausfallzeiten nicht geschaffen wurden.

ee) Abschaffung der Dreivierteldeckung für von der Versicherungspflicht befreite Angestellte

Anläßlich der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung in den Jahren 1952, 1957 und 1965 und anläßlich ihrer Beseitigung im Jahre 1967 hat der Gesetzgeber den Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Im Finanzänderungsgesetz 1967 hat er geregelt, unter welchen Voraussetzungen die freiwilligen Beiträge der Angestellten, die von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, auf die Halbdeckung als Voraussetzung für die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten angerechnet werden. Danach werden die für Zeiten seit dem 1. Januar 1968 entrichteten freiwilligen Beiträge nur dann auf die Halbdeckung angerechnet, wenn die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen einer bestimmten Beitragsklasse (Hälfte des Höchstbeitrags) belegt ist. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung erreichen, daß die von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten, die in den Genuß der Anrechnung der Ausfallzeiten und der Zurechnungszeit kommen wollen, dafür — wie die Pflichtversicherten — laufend eine angemessene Gegenleistung zu erbringen haben. Bei der bis 1967 geltenden Regelung war das nicht der Fall.

Von den betroffenen Angestellten wird die Abschaffung der Dreivierteldeckung gewünscht. Eine Gesetzesänderung in ihrem Sinne würde auf der Beitragsseite zu Mindereinnahmen führen.

d) Verbesserung der pauschalen Ausfallzeit

Nach geltendem Recht wird bei der Berechnung der Renten jedem Berechtigten für Zeiten vor 1957 eine pauschale Ausfallzeit zuerkannt, sofern nicht längere Ausfallzeiten tatsächlich nachgewiesen werden. Wie bereits unter b) aa) näher dargelegt, führt das geltende Recht dazu, daß nur in einer geringen Zahl von Fällen die tatsächlich zurückgelegten Ausfallzeiten und nicht die pauschale Ausfallzeit zur Anrechnung kommt. Entsprechend ihrer Zweckbestimmung stellt die pauschale Ausfallzeit insbesondere den günstig, der regelmäßig zum Kreis der versicherten Personen gehörte.

Es wurde vorgeschlagen, die geltende Regelung für Personen zu verbessern, die weniger als vier Fünftel der möglichen Zeiten vor 1957 mit Versicherungszeiten belegt haben.

4. Bei der Zurechnungszeit: Gewährung einer Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr

Nach geltendem Recht wird Versicherten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (bei Pflichtversicherten regelmäßig der Fall), eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt. Es wird gewünscht, die Zurechnungszeit, die eine ganz erhebliche Rentensteigerung im Einzelfall mit sich bringen kann, über das 55. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu erstrecken.

Die jetzige Regelung stellt (bei einem Eintritt in die Versicherung mit 15 Jahren) eine Versicherungszeit bis zu 40 Versicherungsjahren sicher. Die Zurechnungszeit hat daher in bestimmtem Umfange die Funktion, die im alten Recht dem Grundbetrag zukam. Sofern nach dem 55. Lebensjahr Zeiten der Arbeitsunterbrechung eintreten, wie z. B. Zeiten der Krankheit oder der Arbeitslosigkeit, besteht die Möglichkeit, unter den allgemeinen Voraussetzungen diese Zeiten als Ausfallzeiten zu erfassen.

Die Gewährung einer Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr könnte Berufsunfähigkeitsrentner den Anreiz zur Arbeitsaufnahme im Hinblick auf eine Rentensteigerung nehmen. Die Gewährung einer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr würde erhebliche Mehraufwendungen mit sich bringen, weil sich nicht nur die Versicherungszeit verlängern würde, sondern mit dieser Regelung auch eine Verbesserung der Bewertung der Jahre zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr verbunden wäre. Die Auswirkungen einer solchen Regelung müßten auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze beachtet werden.

5. Verzicht auf die Rundungsvorschrift

Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre wird ein Rest von mehr als sechs Monaten als ein Versicherungsjahr und sechs und weniger Monate als ein halbes Versicherungsjahr angerechnet. Diese Regelung führt bei dem einen Rentner zu einem Geschenk bis zu fünf Monaten, während ein anderer bis zu fünf Monaten Beiträge entrichtet, ohne daß diese sich rentensteigernd auswirken. Die Vorschrift ermöglicht es, durch Entrichtung nur eines Beitrages in geringer Höhe ein halbes Versicherungsjahr zu gewinnen. Die für die Einführung der Vorschrift maßgebenden technischen Gründe bestehen heute mehr.

6. Besitzstandswahrung bei Rentenumwandlungen

Nicht jede Umwandlung einer Rente führt zu einer Rentenerhöhung. Eine neu festgestellte Rente nimmt z. B. auch dann nicht an der nächsten Rentenanpassung teil, wenn sie nicht oder nur unwesentlich höher ist als die bisherige. Im Hinblick hierauf wurde angeregt, die geltende Besitzstandsregelung, wonach bei Rentenumwandlungen mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag weiterzuge-

währen ist, zu verbessern. Nach einer Rentenumwandlung soll mindestens eine so hohe Rente gezahlt werden, wie sie sich ergeben würde, wenn die bisherige Rente an die im Zeitpunkt der Rentenumwandlung maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt würde. Die finanziellen Auswirkungen einer Verwirklichung dieses Vorschlages dürften unerheblich sein. Es entstünde allerdings ein Verwaltungsmehraufwand, weil bei zahlreichen Rentenumwandlungen Vergleichsberechnungen angestellt werden müßten.

Fragen der Besitzstandswahrung können sich auch bei Beziehern von Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrenten stellen, bei denen im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit die Halbdeckung als Voraussetzung für die Anrechnung von Ausfallzeiten nur knapp gegeben war. Ist wegen verspäteter Antragstellung die Rente nicht vom Eintritt des Versicherungsfalls gewährt worden, dann kann beim nächsten Versicherungsfall die Halbdeckung nicht mehr vorhanden sein; denn bei der Ermittlung der Halbdeckung wurde beim ersten Versicherungsfall auf dessen Eintritt abgestellt. Sind danach keine Beiträge mehr entrichtet worden, dann wird beim nächsten Versicherungsfall zwar die Rentenbezugszeit bei der Feststellung der Halbdeckung ausgeklammert. Dieses reicht je nach Abstand zwischen dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles und Beginn der Rente dann nicht aus, wenn die Halbdeckung beim ersten Versicherungsfall nur knapp gegeben war. Das hat zur Folge, daß Ausfallzeiten bei der neuen Rente nicht mehr angerechnet werden. Dieses Ergebnis ließe sich durch eine Regelung vermeiden, die bestimmt, daß einmal angerechnete Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten bei Rentenumwandlungen in jedem Falle mindestens in demselben Umfange wie bisher anzurechnen sind.

III. Änderungen der Voraussetzungen für Leistungen

1. Allgemein

a) Rentengewährung vom Beginn des Monats an, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist

Das Finanzänderungsgesetz 1967 beseitigte die Regelung, nach der die Rente vom Beginn des Monats an zu zahlen ist, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Änderung wurde beschlossen, um Doppelleistungen (Arbeitsentgelt und Rente in einem Monat nebeneinander) auszuschließen. Es wird gewünscht, die bis 1967 bestehende Regelung wieder einzuführen.

Die jetzt geltende Regelung gewährleistet, daß sich in der Regel die Rente nahtlos an das Arbeitsentgelt bzw. an den Bezug des Arbeitslosengeldes anschließt. Sofern in Einzelfällen Lücken auftreten, wie z. B. bei Frauen, die den Antrag auf ein vorgezogenes Altersruhegeld verspätet stellen, kann dem durch entsprechende Aufklärung begegnet werden.

b) Fiktion der Rentenantragstellung bei Antrag auf Feststellung von Berufunfähigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeit

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz hat Anspruch auf Arbeitslosengeld nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Das ist nicht der Fall bei Personen, die nur geringfügige Beschäftigungen ausüben können oder dürfen, weil sie in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft auf Antrag des Arbeitsamtes der zuständige Rentenversicherungsträger.

Stellt der Träger der Rentenversicherung auf einen entsprechenden Antrag des Arbeitsamtes fest, daß Berufsunfähigkeit vorliegt, so führt das nicht ohne weiteres zur Rentengewährung; denn diese setzt einen Antrag des Versicherten voraus. Davon abgesehen kann der Rentenversicherungsträger, wenn er es für angezeigt hält, statt Rente Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten durchführen. Für die Zeit der Durchführung dieser Maßnahmen wird ein Übergangsgeld gewährt. Dieses Übergangsgeld würde schon früher beginnen, nämlich zu dem Zeitpunkt, von dem ab eine Rente zu zahlen gewesen wäre, wenn der Versicherte vor Beginn der Maßnahmen einen Rentenantrag gestellt hätte. Damit die Bereitschaft zur Rehabilitation nicht beeinträchtigt wird, erscheint es nicht wünschenswert, Versicherte zur Stellung eines Rentenantrages zu veranlassen. Um die mit dem fehlenden Rentenantrag verbundenen Nachteile (verspätete Gewährung des Übergangsgeldes) auszuschließen, wurde vorgeschlagen, entweder den Antrag eines Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld oder jedenfalls den Antrag der Bundesanstalt für Arbeit auf Feststellung der Berufsunfähigkeit als Rentenantrag anzusehen. Für den Bereich der Arbeitsverwaltung hätte eine solche Regelung zur Folge, daß dem Arbeitsamt ein evtl. gezahltes Arbeitslosengeld schon von einem früheren Zeitpunkt an erstattet würde.

Das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes enthält bereits eine entsprechende Regelung.

2. Bei Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

a) Abgrenzung der Begriffe Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts

Von Versicherten wird seit langem bemängelt, daß die Versicherungsträger Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten nach unterschiedlichen Maßstäben gewähren. Sie behaupten, einzelne Versicherungsträger gewährten schon eine Erwerbsunfähigkeitsrente unter Voraussetzungen, bei denen andere Versicherungsträger nicht einmal eine Berufsunfähigkeitsrente zubilligten.

Es wird weiter von den Betroffenen als sozialpolitisch wenig sinnvoll angesehen, daß nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen Be-

rufsunfähigkeitsrente zu gewähren ist, ohne daß es auf die Feststellung einer tatsächlichen Lohneinbuße ankomme. In diesen Fällen könne die Rente keinen Lohnersatz darstellen, weil ein solcher nicht oder nur beschränkt weggefallen sei.

Die in der Tat unterschiedliche Praxis der Versicherungsträger bei der Bewilligung einer Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente ist mit darauf zurückzuführen, daß einzelne Versicherungsträger bei der Prüfung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit nicht nur auf den Gesundheitszustand des einzelnen abstellen, sondern auch das Vorhandensein entsprechender Arbeitsplätze fordern (konkrete Betrachtungsweise), während andere allein den Gesundheitszustand des Versicherten maßgebend sein lassen (abstrakte Betrachtungsweise). Diese unterschiedlichen Auffassungen führen je nach Lage des für maßgeblich angesehenen Arbeitsmarktes zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Zu der Streitfrage, welche der Betrachtungen richtig ist, hat der Große Senat des Bundessozialgerichts nunmehr dahin Stellung genommen, daß es bei der Feststellung von Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht allein auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten, sondern auch auf das Vorhandensein einer genügend großen Zahl von Arbeitsplätzen ankomme, und zwar müsse die Zahl der Interessenten in einem bestimmten Mindestverhältnis zur Zahl der Arbeitsplätze stehen. Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ist hiernach die Kenntnis der Zahl der in Betracht kommenden Arbeitsplätze, seien sie frei oder besetzt, und die Zahl der Bewerber erforderlich. Diese Feststellung ist insbesondere von Bedeutung für Versicherte, die nur weniger als vollschichtig arbeiten können, weil hier der Arbeitsmarkt nur in beschränkter Zahl Arbeitsplätze zur Verfügung stellt.

Es ist auf Grund der Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts davon auszugehen, daß es in vermehrtem Umfange zur Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten kommen wird, und zwar insbesondere deshalb, weil der vom Bundessozialgericht geforderte Nachweis des Mindestverhältnisses zwischen Interessenten und Arbeitsplätzen mangels vorhandener Statistiken und fehlender Meldepflicht nicht erbracht werden kann. Daraus ergibt sich, daß einerseits Versicherte als erwerbsunfähig anzusehen sind, obwohl sie nach ihrem Gesundheitszustand bis knapp unter vollschichtig tätig sein könnten, während anderen Versicherten, die einen Arbeitsplatz innehaben oder denen ein solcher nachgewiesen werden kann, zugemutet wird, ein Herabsinken des Lohnes bis auf die Hälfte desjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten hinzunehmen, ohne daß ihnen auch nur Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird. Die sich aus dieser Entwicklung abzeichnenden Folgen werden als nicht befriedigend angesehen. Eine Lösung des Problems setzt eine grundsätzliche Erörterung der Abgrenzung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit voraus. Darüber hinaus wird möglicherweise auch das Verhältnis der Rentenversicherung zur Arbeitslosenversicherung neu überdacht werden müssen.

Eine konkrete Beurteilung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Auswirkungen der Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts in der Praxis bekannt sind. Der BMA hat die Versicherungsträger um entsprechende statistische Angaben gebeten.

b) Gewährung von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Feststellung einer Erwerbsminderung

Nach geltendem Recht setzt

a) der Bezug von Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten und eine bestimmte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE),

b) der Bezug von Altersruhegeld die Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres und die Erfüllung einer Wartezeit von 180 Monaten voraus.

Versicherten, die die Wartezeit von 180 Monaten nicht erfüllt haben, kann daher nach Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres nur Rente gewährt werden, wenn eine bestimmte MdE vorliegt. Diese muß durch den Rentenversicherungsträger festgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Rentenversicherungsträger auch noch bei Personen über 65 Jahren feststellen, ob eine MdE im Sinne der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Ab 65 Jahren sollte jeder Versicherte ohne Feststellung einer MdE eine Rente erhalten. Bei Verwirklichung dieses Vorschlages würde die bisher bestehende Abgrenzung zwischen den Renten wegen MdE einerseits und dem Altersruhegeld andererseits verwischt und die Wartezeit von 180 Monaten für das Altersruhegeld aufgegeben werden.

In der Praxis haben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben, da bei Versicherten in dem hier angesprochenen Alter in der Mehrzahl der Fälle schon dem Bericht des Hausarztes ein entscheidendes Gewicht beigemessen wird. Davon abgesehen bedarf die Frage sorgfältiger Prüfung, ob die Fälle, in denen mit 65 Jahren noch keine 15 Versicherungsjahre vorliegen, es sozialpolitisch gerechtfertigt erscheinen lassen, zu Lasten der Versichertengemeinschaft eine Leistung unabhängig von der Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

c) Verzicht auf die Wartezeit bei Personen unter 25 Jahren

Grundsätzlich wird für den Bezug einer Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente die Zurücklegung einer Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten gefordert. In einer Reihe von Fällen gilt diese Wartezeit unabhängig von den tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten als erfüllt, so z. B. wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Ob bei Personen unter 25 Jahren auf die Wartezeit verzichtet werden kann, bedarf insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten sorgfältiger Prüfung, da ein Verzicht auf die Wartezeit allgemein angesichts der sehr erheblichen Versicherungsrisiken und der fehlenden Gesundheitsprüfung und Altersbegrenzung weitreichende Folgen haben würde.

d) Neuberechnung von Umstellungsrenten

Bei der Rentenreform sind alle laufenden Renten nach einem bestimmten pauschalen System umgestellt worden. Die Renten wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gelten seit 1957 als Erwerbsunfähigkeitsrenten. Die Empfänger solcher Renten beziehen eine Umstellungsrente, erhöht durch jährliche Anpassungen, regelmäßig bis zum 65. Lebensjahr. Erst dann wird ihre Rente in eine Rente neuen Rechts, in das Altersruhegeld, umgewandelt. Der ihnen bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Rente liegt ein Steigerungssatz von 1,3 zugrunde. Dieser Steigerungssatz gilt auch dann, wenn sie erwerbsunfähig sind und an sich eine Rente nach einem Steigerungssatz von 1,5 erhalten könnten.

Der Gesetzgeber ist im Jahre 1957 den Weg der pauschalen Umstellung gegangen, um möglichst bald allen Rentnern die Vorteile der Rentenreformgesetze zugute kommen zu lassen. Das weitere Festhalten an der im Jahre 1957 beschlossenen Umstellung wird von all denen als Nachteil angesehen, die u. U. seit vielen Jahren, ggf. sogar seit der Rentenreform, erwerbsunfähig sind und seit dieser Zeit bei einer Rentenberechnung nach neuem Recht Anspruch auf einen höheren Steigerungssatz hätten. Darüber hinaus bemängeln diese Rentner, daß ihnen erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität bzw. der Berufsunfähigkeit (alten Rechts) entrichtet haben, angerechnet werden. Bei Anwendung neuen Rechts wäre dieses ggf. wesentlich früher möglich.

Dem Anliegen könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß für alle, die erwerbsunfähig im Sinne des heutigen Rechts sind, auf Antrag eine Rentenberechnung nach neuem Recht erfolgen und dabei alle zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt und ein Steigerungssatz von 1,5 zugrunde gelegt werden würde.

e) Frühere Gewährung von Zeitrente

Nach geltendem Recht wird eine Zeitrente gewährt, wenn Aussicht besteht, daß die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird. Die Zeitrente wird vom Beginn der 27. Woche an für längstens zwei Jahre gezahlt; eine einmalige Wiederholung ist möglich. Mit dem Ausschluß des Rentenbezugs für die ersten 27 Wochen soll ein Ausgleich zwischen den Belangen der Kranken- und den der Rentenversicherung geschaffen werden; denn in Fällen der vorübergehenden Erwerbsminderung läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen, ob es sich um ein Risiko der Renten- oder der Krankenversicherung handelt. Die Freistellung der Rentenversicherung von der Rentenzahlung in den ersten 27 Wochen wird von den Antragstellern für nicht sinnvoll angesehen und angeregt, Zeitrente bereits vom Eintritt der Erwerbsminderung an zu gewähren. Eine solche Regelung würde die Krankenversicherung ent-, die Rentenversicherung und u. U. den Versicherten belasten; letzteres in all den Fällen, in denen das Krankengeld höher ist als die Rente.

3. Beim Altersruhegeld

a) Flexible Altersgrenze

Das geltende Recht sieht grundsätzlich die Gewährung von Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres vor. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann ein vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden, und zwar von

a) weiblichen Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten 20 Jahren überwiegend rentenversicherungspflichtig waren und eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben, und

b) männlichen und weiblichen Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

Während der Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes den gleichzeitigen Bezug von Arbeitsentgelt ausschließt, ist nach geltendem Recht bei Bezug des Altersruhegeldes nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Weiterarbeit und damit der gleichzeitige Bezug von Arbeitsentgelt möglich. Der Versicherte kann heute weiter den Altersruhegeldfall und damit den Bezug des Altersruhegeldes über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausschieben und durch Weiterarbeit zusätzliche Versicherungszeiten gewinnen, die zur Begründung bzw. Erhöhung eines Altersruhegeldes führen.

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung angekündigt, die feste Altersgrenze zu überprüfen und nach Möglichkeiten zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze zu suchen. Es soll dadurch der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Versicherten im Alter Rechnung getragen werden.

Der Versicherte soll nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters selbst den Zeitpunkt bestimmen können, in dem er aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheiden will. Der einzelne soll eine größere Wahlfreiheit erhalten.

Die Einführung einer flexiblen Altersgrenze ist auf verschiedene Weise möglich:

1. Bei einer Herabsetzung der Altersgrenze erhält der Versicherte die Möglichkeit, neben dem Altersruhegeld Arbeitseinkommen zu erzielen. Der Versicherte kann aber auch auf den Bezug von Altersruhegeld verzichten, um seine späteren Rentenansprüche auf Grund der längeren Versicherungsdauer zu steigern.
2. Allen Versicherten wird die Möglichkeit zum Bezug von vorzeitigem Altersruhegeld eingeräumt. Entsprechend dem geltenden Recht wäre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der gleichzeitige Bezug von Altersruhegeld und Arbeitsentgelt grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Dem Versicherten wird nach Vollendung eines bestimmten Lebensjahres die Möglichkeit gegeben, Altersruhegeld zu beziehen. Bei Bezug des Altersruhegeldes vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die durchschnittliche längere Rentenbezugsdauer durch entsprechende Leistungsabschläge, bei Bezug des Altersruhegeldes nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die durchschnittlich kürzere Rentenbezugsdauer durch entsprechende Leistungszuschläge ausgeglichen. In diesem Falle wäre der gleichzeitige Bezug von Altersruhegeld und Erwerbseinkommen nebeneinander nicht möglich.

4. Der Bezug von Altersruhegeld ist grundsätzlich vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters unabhängig. An die Stelle der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres treten bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen, z. B. Gewährung des Altersruhegeldes nach mindestens 45 anrechenbaren Versicherungsjahren (einschließlich Ersatz- und Ausfallzeiten), spätestens jedoch ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Bezug von Altersruhegeld und Arbeitseinkommen wäre nebeneinander möglich.

Diese grundsätzlichen Möglichkeiten, den Versicherten einerseits vorzeitig den Bezug von Altersruhegeld zu ermöglichen, andererseits eine Weiterarbeit jedoch nicht auszuschließen, können in verschiedener Weise miteinander kombiniert werden. Hierbei wäre auch die Möglichkeit zu erwägen, neben dem Bezug von Altersruhegeld ein Arbeitseinkommen nur in bestimmtem Umfange (z. B. bis zu 1/4 der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze) zuzulassen. Der vorzeitige Altersruhegeldbezug kann außerdem von der Erfüllung weiterer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z. B. bestimmte Wartezeiten) abhängig gemacht werden.

Die Einführung einer flexiblen Altersgrenze wirft sowohl arbeitsmarktpolitische als auch finanzielle Probleme auf; ebenso bedeutsam ist ihr volkswirtschaftlicher Aspekt. Um sie im einzelnen noch besser beurteilen zu können, wird eine demoskopische Umfrage durchgeführt, die über die Einstellung der Bevölkerung zu diesem Vorhaben Auskunft geben und helfen soll, das qualitative und quantitative Ausmaß der Einführung einer flexiblen Altersgrenze, insbesondere auf den Arbeitsmarkt, das Wirtschaftswachstum und auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherungen zu bestimmen.

b) Verbesserungen beim vorgezogenen Altersruhegeld

aa) Bei Arbeitslosigkeit (Besitzstandswahrung bei Wiedergewährung, Erleichterung hinsichtlich der Jahresfrist)

Nach dem geltenden Recht fällt ein vorgezogenes Altersruhegeld weg, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Endet diese Beschäftigung, so wird das Altersruhegeld vom Beginn des nächsten Monats an wiedergewährt. Er wurde angeregt, die jetzige Regelung insoweit zu verbessern, daß ein vorgezogenes Altersruhegeld auch nach einer Unterbrechung in der ursprünglichen Höhe weitergezahlt und zusätzlich erworbene Rentenansprüche beim endgültigen Altersruhegeldfall berücksichtigt werden.

Die Erfüllung der zum Bezug des vorzeitigen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit erforderlichen Voraussetzung, nämlich ein Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen zu sein, wird in den Fällen in Frage gestellt, in denen während der Arbeitslosigkeit eine Krankheit von länger als drei Monaten eintritt. Es wurde angeregt, hier eine Erleichterung vorzusehen. Das könnte durch eine den Umfang von unschädlichen Unterbrechungen festlegende Regelung geschehen.

bb) Bei weiblichen Versicherten (Aufgabe des Zwanzigjahreszeitraumes, Anrechnung einer selbständigen Tätigkeit auf die Pflichtbeitragszeit)

Weibliche Versicherte haben nach Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf ein vorzeitiges Altersruhegeld, wenn sie in den letzten 20 Jahren überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren. Mit dieser Regelung soll der allgemeinen Auffassung Rechnung getragen werden, nach der die Doppelbelastung der im vorgerückten Alter berufstätigen Frau vielfach eine vorzeitige Abnutzung der Kräfte zur Folge hat. Die Regelung wird als nicht ausreichend empfunden.

Einmal wird angeregt, nicht darauf abzustellen, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung zwischen dem 40. und 60. Lebensjahr ausgeübt worden ist, denn Frauen, die vom 15. bis zum 49. Lebensjahr, also mehr als 30 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien, hätten z. B. keinen Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld. Es wurde angeregt, den 20-Jahreszeitraum zu verlängern oder nur eine bestimmte Mindestzeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, z. B. 25 Jahre, für ausreichend anzusehen.

Da eine versicherungspflichtige Beschäftigung Voraussetzung für den Bezug des Altersruhegeldes ist, sind selbständige und freiberuflich tätige Frauen von dem Bezug dieses Altersruhegeldes ausgeschlossen. Nach Ansicht dieser Personen trifft der gesetzgeberische Grund (Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt) auch auf sie zu. Sie wünschen, Zeiten einer selbständigen Tätigkeit, für die freiwillige Beiträge entrichtet sind, den Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichzustellen. Auch Hausfrauen halten die geltende Regelung für unbefriedigend. Sie sehen darin eine Diskriminierung der Hausfrauentätigkeit gegenüber anderen Tätigkeiten. Eine den Wünschen Rechnung tragende Gesetzesänderung hätte eine Ausdehnung des berechtigten Personenkreises zur Folge. Zahlenmäßig ins Gewicht fallen würden vor allem die „Nur"-Hausfrauen. Die vorliegende Frage wird mit der Einführung einer flexiblen Altersgrenze an Bedeutung verlieren (vgl. hierzu C. III. 3 a).

cc) Nahtlosigkeit zwischen Rente einerseits und Arbeitslosengeld bzw. Arbeitseinkommen andererseits, Verzicht auf Antragsvoraussetzung bei Zuwanderern

Es wurde angeregt, die Vorschriften über die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes so zu ändern, daß ein nahtloser Übergang zwischen dem Arbeitslosengeld bzw. dem letzten Erwerbseinkommen und dem vorzeitigen Altersruhegeld sichergestellt ist.

a) Arbeitslosengeld ⁄ vorzeitiges Altersruhegeld

Das vorzeitige Altersruhegeld wird — wie grundsätzlich alle Renten — vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Zahlung von Arbeitslosengeld an jedem Tage eines Monats enden kann, die Rente jedoch erst vom Ersten des nächsten Monats an beginnt, gibt es Zeiten, für die weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Rente besteht. Für diese Zeit muß der Versicherte ggf. Arbeitslosenhilfe beantragen.

Die Zahl solcher Fälle dürfte nicht hoch sein. Man wird davon ausgehen dürfen, daß in der Mehrzahl aller hier in Betracht zu ziehenden Fälle das Arbeitsverhältnis zum Ende eines Monats gelöst wird, so daß die erwähnte Zwischenzeit nicht auftritt. Sie

wird auch dadurch verringert, daß sich einerseits der Anspruch auf Arbeitslosengeld um jeden Tag, an dem der Versicherte krank war, verlängert, während andererseits alle Krankheitszeiten von weniger als 3 Monaten in die für den Bezug des Altersruhegeldes geforderte einjährige Arbeitslosigkeit eingerechnet werden.

Ein nahtloser Übergang könnte in jedem Fall sichergestellt werden, wenn das Altersruhegeld einen Monat früher beginnen würde. Da nach dem Arbeitsförderungsgesetz beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld mit Altersruhegeld das Arbeitslosengeld ruht, würde die frühere Zahlung des Altersruhegeldes zu einer Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit führen. Der mit einer solchen Gesetzesänderung verbundene Verwaltungsmehraufwand wäre erheblich, weil in zahlreichen Fällen Erstattungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit abzuwickeln wären.

b) Erwerbseinkommen ./. vorzeitiges Altersruhegeld bei Frauen

Auch das vorzeitige Altersruhegeld für Frauen beginnt mit Ablauf des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen für seine Gewährung erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Stellung eines Rentenantrages. Ein nahtloses Anschließen des vorzeitigen Altersruhegeldes an das letzte Arbeitseinkommen ist demnach in der Regel sichergestellt, wenn die Frauen den Rentenantrag vor Beendigung ihrer Beschäftigung stellen.

Die geltende Regelung, wonach beim vorzeitigen Altersruhegeld für Frauen der Rentenantrag anspruchsbegründende Voraussetzung und damit für den Rentenbeginn von Bedeutung ist, wird insbesondere auch von Frauen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik begründen, als unbefriedigend empfunden. Es wurde angeregt, das Gesetz in der Weise zu ändern, daß der Antrag auf den Beginn des vorzeitigen Altersruhegeldes — wie beim Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres — ohne Einfluß sein soll. Eine Verwirklichung dieses Vorschlages würde dazu führen, daß in den hier in Rede stehenden Fällen das vorzeitige Altersruhegeld im Regelfall einen Monat früher beginnen würde.

4. Bei Hinterbliebenenrenten

a) Witwen-(Witwer)renten

aa) Beseitigung der kleinen Witwenrente

Witwen, die weder 45 Jahre alt noch berufs- oder erwerbsunfähig sind oder kein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, wird eine sogenannte kleine Witwenrente gewährt, deren Höhe sechs Zehntel einer Berufsunfähigkeitsrente ohne Zurechnungszeit beträgt. Zur Zeit erhalten knapp 20 000 Witwen eine solche Rente. Es wird gewünscht, allen Witwen die sogenannte große Witwenrente in Höhe von sechs Zehnteln einer Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewähren. Nach einer nicht so weitgehenden Forderung soll zumindest den Witwen, die eine große Witwenrente beziehen, diese Rente auch dann belassen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür (z. B. Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes) wegfallen. Würden anstelle von kleinen Witwenrenten nur große Witwenrenten gewährt, so würden die Witwen begünstigt, die noch eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Anregung muß auch im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Einführung einer eigenen Sicherung der Frau und den sich aus der geplanten Neuordnung des Scheidungs- und Unterhaltsrechts ergebenden Änderungen gesehen werden.

bb) Besserstellung der Witwe im Sterbevierteljahr

Nach dem geltenden Recht erhält die Witwe entweder für drei Monate die Rente, die der Mann zuletzt bezogen hat, bei Nichtrentnern drei Monate die Rente, die dem Verstorbenen bei Eintritt des Versicherungsfalles im Todeszeitpunkt zugestanden hätte. Durch diese Regelung wird in einer Vielzahl von Fällen die Witwe eines Rentners gegenüber der eines Nichtrentners benachteiligt. Eine Anregung geht dahin, die Leistungen für das Sterbevierteljahr immer so zu berechnen, als sei der Mann im Zeitpunkt seines Todes noch nicht Rentner gewesen.

cc) Unbedingte Witwerrente

Witwer erhalten aus der Versicherung der verstorbenen Ehefrau Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Diese Regelung geht vom Unterhaltsersatzprinzip aus und erkennt daher nur dann den Witwerrentenanspruch zu, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend durch die Ehefrau bestritten wurde.

Es wurde angeregt, künftig die Forderung der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch die Ehefrau ebenso fallenzulassen wie bei der Witwenrente.

Eine Regelung, die diesen Anregungen Rechnung trägt, hätte zur Folge, daß jeder Witwer ohne Rücksicht auf seine Einkommensverhältnisse eine Witwerrente aus der Versicherung der verstorbenen Ehefrau erhalten würde. Zu dieser Witwerrente würde bei allen Versicherten eine Versichertenrente aus eigener Versicherung hinzukommen. Die Anzahl der Berechtigten, die neben einer eigenen Versichertenrente eine abgeleitete Rente beziehen, würde sich vergrößern. Daraus würden sich nicht unerhebliche Mehraufwendungen ergeben.

dd) Verbesserungen beim Wiederaufleben von Witwenrenten

Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst, so lebt ein früherer Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wieder auf. Voraussetzung hierfür ist, daß die 2. Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst wurde. Ein Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch, den die Witwe oder der Witwer aufgrund der Auflösung der 2. Ehe neu erworben hat, wird auf die wiederaufgelebte Rente angerechnet. Diese Regelung gilt entsprechend für geschiedene Ehegatten.

Von dieser Regelung werden indessen nur Personen begünstigt, deren 2. Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst ist und die vor dieser Ehe einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hatten, den zu erfüllen ein Träger der reichsgesetzlichen Rentenversicherung oder ein Rentenversicherungsträger in der Bundesrepublik verpflichtet war.

Es wurde angeregt, die bestehende Einschränkung des berechtigten Personenkreises und die Verschuldensklausel künftig entfallen zu lassen. Auch sollten in den berechtigten Personenkreis diejenigen Personen einbezogen werden, die vor der 2. Ehe einen Anspruch auf Witwenrente nur deshalb nicht begründen konnten, weil die an den Witwenrentenanspruch geknüpften persönlichen Voraussetzungen der Witwe (bis 31. Mai 1949 in der Arbeiterrentenversicherung nur bedingte Witwenrente) nicht erfüllt waren. Diese Forderung wird damit begründet, daß inzwischen auch in der ArV die unbedingte Witwenrente eingeführt sei und die betroffenen Witwen abermals geschädigt würden, wenn ihnen nun auch das Wiederaufleben der Rente verweigert werden würde. Ferner wurde vorgeschlagen,auch diejenigen Witwen und Witwer zu begünstigen, die einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach Reichsrecht begründet hatten, der aber in der DDR nicht erfüllt wurde.

Die Frage der Verschuldensklausel steht in einem engen Zusammenhang mit der Neugestaltung des Ehescheidungs- und Unterhaltsrechts. Sollte bei einer Aufgabe des Verschuldensprinzips im Ehescheidungsrecht auch in der Rentenversicherung die Verschuldungsklausel beim Wiederaufleben einer Witwen- oder Geschiedenenwitwenrente entfallen, so bliebe zu prüfen, ob anstelle der Verschuldungsklausel das Wiederaufleben des Rentenanspruchs entsprechend der Unterhaltskonzeption an andere Kriterien geknüpft werden sollte, wie z. B. an Invalidität, Alter oder Erziehung kleiner Kinder.

Die Verwirklichung der Vorschläge würde, abgesehen von der Frage der Verschuldensklausel, den berechtigten Personenkreis mit Anspruch auf eine wiederaufgelebte Witwen- oder Witwerrente erweitern. Die Einbeziehung würde Mehraufwendungen zur Folge haben.

b) Geschiedene

aa) Beseitigung des Stichtages (30. April 1942)

Frühere Ehefrauen, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, erhalten nach dem Tode des früheren Ehemannes aus dessen Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenenwitwenrente. Diese Regelung gilt nur, wenn der frühere Ehemann nach dem 30. April 1942 verstorben ist. Dieser Stichtag deckt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1942, das die Geschiedenenwitwenrente erstmals eingeführt hat.

Der bestehende Stichtag wird als unbefriedigend empfunden. Es wird gewünscht, ihn zu beseitigen. Wird dem entsprochen, so würde das zur Folge haben, daß auch den geschiedenen Frauen, deren frühere Ehemänner vor dem 1. Mai 1942 verstorben sind, begünstigt werden, soweit die weiter vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wäre zu bedenken, daß diese Frauen ihren Unterhalt inzwischen anderweitig sichergestellt haben dürften.

bb) Verbesserungen im Hinblick auf Reform des Ehescheidungsrechts

Nach geltendem Recht ist der Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente von einer Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehemannes und damit in der Regel von einem Schuldspruch im Ehescheidungsurteil oder von der tatsächlichen Unterhaltszahlung abhängig. Diese Regelung wird als unbefriedigend angesehen, weil sie einerseits zu großen Härten und langwierigen Rechtsstreitigkeiten führe und andererseits Anlaß für Manipulationen biete. Ein Festhalten an der bisherigen Regelung ist bei Aufgabe des Verschuldensprinzips im Ehescheidungsrecht nicht mehr möglich.

Inwieweit die jetzige Regelung durch neue Voraussetzungen zu ersetzen ist, kann abschließend nur im Zusammenhang mit der Reform des Ehescheidungs- und Unterhaltsrechts geschiedener Ehegatten beantwortet werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente in Anlehnung an die vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Unterhaltstatbestände von bestimmten objektiven Voraussetzungen abhängig zu machen und nur den geschiedenen Frauen eine Witwenrente zuzubilligen ist, die wegen Invalidität, Alters oder Erziehung kleiner Kinder nicht erwerbstätig sein können.

c) Waisenrente und Kinderzuschuß

aa) Ausdehnung der Altersgrenze von 25 auf 27 Jahre und Berücksichtigung eines freiwilligen Wehrdienstes und eines Dienstes in der Entwicklungshilfe

Waisenrente und Kinderzuschuß werden unter bestimmten Voraussetzungen auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt. Dieser Zeitraum verlängert sich um die Zeit, in der das berechtigte Kind seiner gesetzlichen Wehrdienst- oder Ersatzdienstpflicht genügt hat, soweit dadurch zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Altersgrenze von 25 Jahren wird als unzulänglich angesehen. Es wird unter Hinweis auf die Regelung in anderen Bereichen, z. B. im Beamtenrecht und in der Kriegsopferversorgung, angestrebt, die Altersgrenze auf 27 Jahre heraufzusetzen. Die Möglichkeiten einer Zahlung von Waisenrente und Kinderzuschuß sollten ferner um Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes von Soldaten auf Zeit erweitert werden, und zwar auch soweit der Grundwehrdienst von 18 Monaten überschritten wird. Diese Vergünstigung sollte auch für den von Entwicklungshelfern geleisteten Dienst gelten, soweit er dem Wehrdienst gleichgestellt ist.

Eine Verwirklichung dieser Vorschläge würde den begünstigten Personenkreis erweitern und zu Mehraufwendungen führen. Im übrigen wird hinsichtlich der Anerkennung des freiwilligen Wehrdienstes zu prüfen sein, ob wegen der während des freiwilligen Wehrdienstes gezahlten Vergütungen Auswirkungen auf die Fälle zu erwarten sind, in denen das in Ausbildungszeiten erzielte Einkommen die Gewährung eines Kinderzuschusses oder einer Waisenrente ausschließt.

bb) Streichung der Verheirateten-Klausel

Nach den Vorschriften der Rentengesetze werden Waisenrente und Kinderzuschuß zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr unter bestimmten

Voraussetzungen nur für Kinder gewährt, die nicht verheiratet sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. Mai 1970 die Vorschriften mit Artikel 6 Abs. 1 GG insoweit für vereinbar erklärt, als sie verheiratete Waisen in jedem Fall vom Bezug der Waisenrente ausschließen. Das Gericht hat davon abgesehen, die Heiratsklausel in vollem Umfange für nichtig zu erklären, weil das zur Folge gehabt hätte, daß die Waisenrente allen Waisen ohne Unterschied gewährt werden müßte. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt.

cc) Leistungen an gebrechliche Kinder ohne zeitliche Begrenzung

Für die Gewährung einer Waisenrente oder eines Kinderzuschusses ist die Altersgrenze von 25 Jahren auch dann maßgebend, wenn das Kind über diesen Zeitpunkt hinaus infolge Gebrechen erwerbsunfähig und ohne Einkommen ist. Hierin kommt zum Ausdruck, daß Leistungen dieser Art für Zeiten über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus nicht von der Versichertengemeinschaft getragen werden sollen.

Unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen, z. B. im Beamtenrecht und in der Kriegsopferversorgung, wird gewünscht, die Altersgrenze zu streichen und künftig die Waisenrente und den Kinderzuschuß für gebrechliche Kinder unbegrenzt zu zahlen.

dd) Zahlung der Vollwaisenrente vom Beginn des Todesmonats des letzten Elternteils

Wird ein waisenrentenberechtigtes Kind Vollwaise, so ist die bisher gezahlte Waisenrente vom Antragsmonat an zu erhöhen.

Es wurde gewünscht, die Vollwaisenrente ungeachtet einer verspäteten Antragstellung vom Sterbemonat des letzten Elternteils an zu zahlen.

Bei einer Regelung, die dem Anliegen Rechnung trägt, müßten mögliche Auswirkungen auf den Beginn von Renten in anderen Fällen bedacht werden (z. B. bei Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente, Umwandlung einer kleinen Witwenrente in eine große Witwenrente).

d) Beseitigung der Höchstgrenze bei Hinterbliebenenrenten

Die Summe der Hinterbliebenenrenten ist begrenzt durch die Höhe der Versichertenrente. Es wurde gewünscht, diese Grenze zu beseitigen. Würde dem Anliegen entsprochen, dann wird die den Hinterbliebenenrenten zugrunde liegende Unterhaltsersatzfunktion aufgegeben. Der Familie würde beim Tode eines Rentners mehr zustehen als dem Rentner und seinen Angehörigen zu seinen Lebzeiten.

e) Gewährung von Renten an Eltern, Geschwister und Haushaltsführerinnen

Einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben nach geltendem Recht nur die Witwen und Waisen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Hinterbliebenenrente auch an Witwer und an geschiedene Ehegatten gewährt. Die Beschränkung der Gewährung von Hinterbliebenenrenten auf die genannten Personen wird vielfach als zu eng angesehen. Es wurde gewünscht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente auch an Eltern, Geschwister und Haushaltsführerinnen zu gewähren. Hierbei wird darauf verwiesen, daß in der Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung unter bestimmten Voraussetzungen eine Elternrente gewährt wird.

Bei einer Verwirklichung dieser Vorstellungen würden sich Mehrkosten ergeben, deren Höhe davon abhängen würde, welche Voraussetzungen man für die Gewährung dieser zusätzlichen Hinterbliebenenrenten aufstellen und in welcher Höhe man sie gewähren würde.

IV. Zusammentreffen von Renten mit anderen Leistungen

1. Mit Unfallrenten

a) Beseitigung bzw. Änderung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten

Trifft eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung insoweit, als die Summe aus beiden Renten bestimmte Höchstgrenzen übersteigt. Diese Höchstgrenzen sind 85 v. H. der für die Berechnung der Rente aus der Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt; der höhere Wert ist entscheidend. Die Höchstgrenzen sind so bemessen, daß die Rentner in den Fällen, in denen die Ruhensbestimmungen zur Anwendung kommen, ungefähr 100 v. H. des Nettoeinkommens eines vergleichbaren Versicherten erhalten.

Die Ruhensbestimmungen werden von vielen betroffenen Rentnern kritisiert. Sie verlangen, daß die Höchstgrenzen beseitigt oder jedenfalls erhöht werden. Eine Gesetzesänderung im Sinne ihrer Vorstellungen würde in einer erheblichen Zahl von Fällen dazu führen, daß bei den Rentnern, bei denen heute die Ruhensvorschriften zur Anwendung kommen, das Renteneinkommen höher wäre als das Nettoeinkommen vergleichbarer Versicherter.

Entsprechende Ruhensbestimmungen gibt es auch beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung mit Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung. Bei Witwen beträgt die Höchstgrenze sechs Zehntel der Rentenbezüge, die dem Verstorbenen z. Z. des Todes als Vollrente aus der Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung zugestanden hätten, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre. Eine Waisenrente aus der Rentenversicherung ruht bei einem Zusammen-

treffen mit einer Waisenrente aus der Unfallversicherung insoweit, als die Summe aus beiden Renten jährlich ein Fünftel, bei Vollwaisen drei Zehntel der für das Todesjahr des Versicherten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage übersteigt. Auch diese Höchstgrenzen sollen nach den Vorstellungen der betreffenden Witwen und Waisen beseitigt oder jedenfalls erhöht werden.

Würde man den Anregungen folgen und die in den Ruhensvorschriften bestimmten Höchstgrenzen erhöhen oder die Ruhensvorschriften gar ersatzlos streichen, so hätte das für die gesetzliche Rentenversicherung Mehraufwendungen zur Folge.

Auf die Rente, die eine Witwe für die ersten drei Monate nach dem Tode des Ehegatten (sog. Sterbevierteljahr) erhält, sind die Ruhensvorschriften nicht anzuwenden, obwohl für diese Zeit nicht nur die Witwenrente, sondern die Rente gewährt wird, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand, oder, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch nicht rentenberechtigt war, die der Berechnung der Witwenrente zugrundeliegende Versichertenrente.

Es wurde angeregt zu prüfen, ob die bisherige Regelung, nach der die Ruhensvorschriften im Sterbevierteljahr nicht zur Anwendung kommen, beibehalten werden soll. Immer wieder werde, so wurde vorgetragen, unter Hinweis auf die in zweifacher Hinsicht höheren Leistungen während des Sterbevierteljahres (Zahlung der vollen Versichertenrenten, keine Anwendung der Ruhensvorschriften) das nachträglich einsetzende Ruhen als besonders schwerer Eingriff beanstandet. Die aus der Situation während des Sterbevierteljahres abgeleiteten Einwände gegen das spätere Einsetzen des Ruhens lassen sich zum großen Teil ausschließen, wenn die Ruhensvorschriften auch während des Sterbevierteljahres angewandt würden. Die Stellung der Witwe während des Sterbevierteljahres wäre auch bei einer solchen Lösung noch besser, da ihr die volle Versichertenrente gezahlt wird, die der Versicherte aus beiden Versicherungszweigen erhalten hätte.

Vorstehend wurde dargelegt, daß Versichertenrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aus der Unfallversicherung ruhen, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Der allgemeine Grundsatz, nach dem die Hinterbliebenenrenten nicht höher sein sollen als die Versichertenrenten, ist nach der jetzt geltenden Regelung beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten aus der Renten- und Unfallversicherung nicht in jedem Fall gewahrt. Je nach Anzahl der Hinterbliebenen sind die Hinterbliebenenrenten aus den beiden Versicherungszweigen höher als die Renten, die der Versicherte aus beiden Versicherungszweigen erhalten könnte. Diese Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz wird als wenig sinnvoll angesehen und angeregt, auch hier die Beschränkung der Hinterbliebenenrenten auf die Höhe der Versichertenrenten vorzusehen, zumal die Hinterbliebenenrenten u. U. erheblich höher sein können als die Versichertenrenten.

b) Gewährung von Freibeträgen bei der Bemessung der Höchstgrenzen

Die geltenden Vorschriften über das Ruhen von Renten aus der Rentenversicherung bei einem Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung werden als unbefriedigend empfunden, weil bei der Ermittlung der Höchstgrenzen keine Freibeträge mit Rücksicht auf den Grad der Erwerbsminderung oder der Unfallfolgen anerkannt würden. Es wird gewünscht, das Gesetz entsprechend zu ändern.

Bei Würdigung dieses Wunsches ist zu bedenken, daß die für die genannten Zwecke aus der Unfallversicherung gewährten Zulagen schon nach geltendem Recht bei der Ermittlung der Höchstgrenzen außer Betracht bleiben.

c) Beginn des Ruhens der Rente aus der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente

Nach geltendem Recht ruht beim Zusammentreffen von Unfallrente und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die letztgenannte Rente, wenn die Summe aus beiden Renten bestimmte Grenzen übersteigt. Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, daß das Renteneinkommen das Nettoarbeitseinkommen wesentlich übersteigt. Das Ruhen tritt von dem Zeitpunkt an ein, zu dem die Verletztenrente erstmalig ausgezahlt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden beide Renten ungekürzt nebeneinander gewährt.

Die Regelung hat zur Folge, daß die Dauer des Feststellungsverfahrens beim Unfallversicherungsträger und bei den Gerichten dem Berechtigten keinerlei Vorteile bringt, wenn die Unfallrente sofort festgestellt wird, während ein anderer u. U. zwei und mehr Jahre in den Genuß beider Renten in voller Höhe kommt. In jedem Falle ruft die später eintretende Kürzung der Leistung aus der Rentenversicherung Unzufriedenheit bei den Betroffenen hervor. Diese wäre zu vermeiden, wenn dem Grundgedanken der Ruhensvorschriften von vornherein Rechnung getragen würde.

2. Mit Arbeitslosengeld

Das Finanzänderungsgesetz schloß den gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Rente aus. Die Regelung hat ihre wesentliche Bedeutung auf Grund der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes verloren. Sie gilt heute nur noch für die Fälle, in denen ein Berufsunfähiger vor Ablauf von 26 Wochen arbeitslos wird. Gegenüber dem Ausschluß des gleichzeitigen Bezuges von Arbeitslosengeld und Rente wurden Bedenken geäußert.

V. Sonderregelungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung

1. Anrechnung von Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei vorausgehender Dienstverpflichtung

Ersatzzeiten können in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur dann angerechnet werden, wenn der letzte Beitrag vor diesen Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde oder, sofern vor der Ersatzzeit keine Versicherungspflicht bestand, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Ersatzzeit eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde.

Vor Kriegsausbruch sind auch knappschaftlich Versicherte zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus dienstverpflichtet worden. Obwohl die Betroffenen nach den damaligen Bestimmungen weiterhin hätten knappschaftlich versichert werden müssen, haben in Einzelfällen Unternehmer die Beiträge entsprechend der dienstverpflichteten Tätigkeit zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet. Wenn ein solcher Versicherter in unmittelbarem Anschluß an diese Dienstverpflichtung zur damaligen Wehrmacht eingezogen wurde, können ihm die Zeiten des Kriegsdienstes und einer sich eventuell daran anschließenden Gefangenschaft als Ersatzzeiten nur in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten angerechnet werden, weil der letzte Beitrag nicht zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde.

Die Anrechnung der Ersatzzeit in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten führt wegen der niedrigeren Steigerungssätze zu einer geringeren Rente.

Der betroffene Personenkreis ist gering.

2. Wiederherstellung der bis zum Finanzänderungsgesetz 1967 geltenden knappschaftlichen Steigerungssätze

Auf Grund des Finanzänderungsgesetzes 1967 werden im Laufe von fünf Jahren die Steigerungssätze für die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und für das Knappschaftsruhegeld von 2,5 v. H. auf 2,0 v. H. und der Steigerungssatz für die Rente wegen Berufsunfähigkeit von 2,0 v. H. auf 1,8 v. H. herabgesetzt. Diese Maßnahme hat der Gesetzgeber der 5. Wahlperiode aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen beschlossen. Sie wird von den betroffenen Knappschaftsrentnern als unbillig empfunden.

Die Abschmelzung der Steigerungssätze sollte das starke Anwachsen des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung verlangsamen und außerdem verhindern, daß die Renten der langjährig knappschaftlich Versicherten das Netto- bzw. das Bruttoeinkommen vergleichbarer Versicherter übersteigen. Bis zu dieser Regelung mußten die Renten von knappschaftlich Versicherten, die mehr als 40 Versicherungsjahre zurückgelegt hatten, begrenzt werden ($40 \times 2{,}5 = 100$). Die darüber hinaus zurückgelegten Versicherungsjahre konnten sich nicht mehr rentensteigernd auswirken. Infolge der fortschreitenden Mechanisierung im Bergbau ist die Anzahl derer, die mehr als 40 Versicherungsjahre zurücklegen, beträchtlich. Vor allem die Übertagebeschäftigten haben in der Regel einen längeren Versicherungsverlauf.

Im Zusammenhang mit der Abschmelzung der Steigerungssätze sind im Finanzänderungsgesetz 1967 auch mehrere Leistungsverbesserungen beschlossen worden. Es wurde insbesondere der Leistungszuschlag erhöht, die Anrechnung der Zurechnungszeit verbessert und der anspruchsberechtigte Personenkreis für die knappschaftlichen Sonderleistungen durch die versicherungsmäßige Gleichstellung aller Untertagearbeiter ausgedehnt. Vor allem die Verbesserung des Leistungszuschlages und die Anrechnung von Zurechnungszeiten sollen die Auswirkungen der Abschmelzung bei den früher unter Tage tätig gewesenen Bergleuten und den Frühinvaliden mildern. Bei einer Wiederherstellung der vor dem 1. Januar 1968 geltenden Steigerungssätze müßten konsequenterweise auch diese Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden, da sie lediglich wegen der Veränderung der Steigerungssätze eingeführt worden sind.

3. Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten 5 Jahren wie in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bleiben die ersten 5 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalenderjahre, sofern sie vor dem 1. Januar 1964 enden, bei der Ermittlung des durchschnittlichen Vomhundertsatzes für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sich hierdurch ein höherer Wert ergibt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung geschieht das nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist. Diese unterschiedliche Regelung ist darauf zurückzuführen, daß die knappschaftlich Versicherten mehr und auf Grund der günstigeren Steigerungssätze höhere Leistungen erhalten als die Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Daher soll diese Vergünstigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur den Versicherten zugute kommen, die kein volles Versicherungsleben zurücklegen konnten.

4. Gewährung einer Zurechnungszeit bei der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG

Die Bergmannsrente ist eine Sonderleistung in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sie ist zu gewähren, wenn ein Versicherter infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht mehr imstande ist, seine bisherige knappschaftliche Arbeit oder andere wirtschaftliche gleichwertige Arbeiten zu verrichten. Mit dieser Leistung soll die mit einem Arbeitsplatzwechsel verbundene Lohneinbuße ausgeglichen und dadurch ein sozialer Abstieg verhindert werden. Im Gegensatz zu den Beziehern von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten sind die Empfänger dieser Leistung keine eigent-

lichen „Rentner". Sie sind fast ausschließlich weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt. Die durchschnittliche Höhe der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG beträgt zur Zeit ca. 215 DM monatlich.

Da die Bergmannsrente im Einzelfall bei kurzer Versicherungszeit wesentlich niedriger sein kann, wird begehrt, auch bei dieser Leistung eine Zurechnungszeit einzuführen, wie sie Berufs- oder Erwerbsunfähigen gewährt wird, bei denen der Versicherungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt. Im Unterschied hierzu soll die Zeit bis zum 50. Lebensjahr als Zurechnungszeit angerechnet werden. Die Zurechnungszeit für Berufs- und Erwerbsunfähige wird gewährt, weil erfahrungsgemäß der Versicherte bei normalem Versicherungsverlauf durchschnittlich 40 Jahre lang im Erwerbsleben steht und eine entsprechende Versicherungszeit zurücklegt. Würde auch bei der Bergmannsrente eine Zurechnungszeit gewährt, so würde darüber hinaus unterstellt, daß ein Versicherter über Jahrzehnte hinweg eine sozialversicherungsrechtlich besonders geschützte bergmännische Tätigkeit ausgeübt hätte.

5. Weitergehende Gleichstellung von Arbeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage (§ 1 GlVO)

Die Sonderleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Versicherten gewährt, die längere Zeit als Bergmann ständig unter Tage tätig gewesen sind. Sie sollen den Bergmann für die erhöhte körperliche Beanspruchung und den damit einhergehenden früheren körperlichen Verschleiß entschädigen.

Da eine nicht geringe Anzahl von Beschäftigten im Bergbau sowohl unter Tage als auch über Tage eingesetzt wird, wurde mit der Verordnung über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 24. Mai 1968 der Kreis der Personen bestimmt, der regelmäßig überwiegend unter Tage tätig ist und dessen Arbeiten daher den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt werden konnte. Es wird bemängelt, daß den ständigen Arbeiten unter Tage nicht die Arbeiten solcher Versicherter gleichgestellt sind, die zwar an wenigen Tagen im Monat, dafür aber vollschichtig unter Tage beschäftigt sind und insgesamt mehr Stunden unter Tage verbringen als Versicherte, deren Arbeiten die Gleichstellung mit den ständigen Arbeiten unter Tage erfahren haben.

Die in der erwähnten Verordnung für die Gleichstellung vorausgesetzte Anzahl von 18 Schichten zielt darauf ab, die knappschaftlichen Sonderleistungen nur solchen nicht ständig unter Tage beschäftigten Versicherten zugutekommen zu lassen, die zumindest an einer Vielzahl von Tagen überwiegend unter Tage Arbeiten verrichten.

VI. Zahlung von Leistungen ins Ausland und in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik

1. Uneingeschränkte Rentenzahlungen an Vertriebene bei Aufenthalt im Ausland

Deutsche Staatsangehörige erhalten eine Rente in das Ausland in jedem Falle insoweit gezahlt, als sie auf die in der Bundesrepublik und dem ihr entsprechenden früheren Reichsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten entfällt. Soweit sie auf sonstige reichsgesetzliche Zeiten oder nach dem FRG anrechenbare Beitragszeiten entfällt, wird sie in das Ausland nur gezahlt, wenn die nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten überwiegen, die Rente von einem Träger in der Bundesrepublik bereits festgestellt worden ist oder für mindestens 60 Monate Beiträge in der Bundesrepublik entrichtet worden sind. Im letzteren Falle werden außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegte nach dem FRG gleichstehende Beitragszeiten nur in dem Umfange berücksichtigt, in dem Zeiten im Bundesgebiet zurückgelegt sind.

Diese Regelung empfinden Vertriebene und Flüchtlinge, die jetzt im Ausland wohnen, als unzureichend. Sie möchten uneingeschränkt für alle Zeiten, die bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik nach dem FRG honoriert würden, auch im Ausland angerechnet bekommen.

Das Anliegen wirft insbesondere unter Berücksichtigung des Eingliederungsgedankens sich stellende Probleme auf.

2. Rentenzahlung an ehemalige Deutsche bei Aufenthalt im Ausland

Hinsichtlich der Zahlung von Renten an Berechtigte im Ausland wird grundsätzlich nur zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen unterschieden. Die Rente Berechtigter nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, also auch der früheren deutschen Staatsangehörigen, ruht. Das Ruhen der Rente wird vielfach als Härte angesehen.

Die geltende Regelung basiert auf dem Territorialitätsprinzip. Hiernach werden Leistungen nur an die im Geltungsbereich der Rentenversicherungsgesetze Berechtigten erbracht. Dieser Grundsatz hat zwar im Verhältnis zu deutschen Staatsangehörigen verschiedene Ausnahmen erfahren. Im Verhältnis zu nichtdeutschen Staatsangehörigen ist er nur dann aufgegeben, wenn die Gegenseitigkeit im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens verbürgt ist, d. h. wenn deutsche Staatsangehörige, die in einem ausländischen Staat Versicherungszeiten zurückgelegt haben, mit entsprechenden Leistungen in der Bundesrepublik rechnen können. Die meisten Staaten kennen ähnliche restriktive Bestimmungen.

3. Zahlung der Witwenrentenabfindung an Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin

Die Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Personen mit gewöhnlichem Aufent-

halt im Ausland gewährt werden, sind im Gesetz im einzelnen bestimmt. Zu diesen Leistungen gehört nicht die Witwenrentenabfindung. Die Versagung dieser Leistung ist den Betroffenen nicht verständlich und wird als Härte empfunden. Sie gehen davon aus, daß es sich bei der Witwenrentenabfindung um eine Kapitalisierung der Witwenrente handele und ihnen diese daher ebenso wie die bisher gewährte Rente zu zahlen sei.

Eine Gesetzesänderung, durch die die Gewährung von Witwenrentenabfindungen auch ins Ausland ermöglicht würde, hätte Mehraufwendungen zur Folge.

VII. Sonstiges

1. Dynamisierung der Höherversicherungsrenten

Die Höherversicherung ist in ihrer jetzigen Ausgestaltung auf versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgebaut. Sie ist als Zusatzleistung zu der dynamischen Rente gedacht. Ihre Bedeutung ist im Vergleich zu der dynamischen Rente gering. Die Beitragseinnahmen sind rückläufig. Sie betrugen in der Arbeiterrentenversicherung im Jahre 1968 10,2 und in der Angestelltenversicherung 33,3 Millionen DM. Das sind im Vergleich zu den Pflicht- und freiwilligen Beiträgen knapp 0,1 v. H. in der Arbeiterrentenversicherung und 0,3 v. H. in der Angestelltenversicherung.

Die Leistungen aus der Höherversicherung ergeben sich aus Steigerungsbeträgen, deren Höhe sich nach dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrages bestimmt. Ein Höherversicherungsbeitrag, der kurz vor Beginn des Altersruhegeldes entrichtet wird, bringt unmittelbar danach eine jährliche Leistung von 10 %.

Es wird gewünscht, die Leistungen aus der Höherversicherung zu dynamisieren. Die Verwirklichung dieses Anliegens würde eine Umgestaltung dieser Versicherung erfordern und zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Bei einer Dynamisierung der Höherversicherungsbeiträge müßten weiter die Auswirkungen auf alle Steigerungsbeträge gesehen werden, die wie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung behandelt werden (Hauptfall: Versicherte mit einer persönlichen Bemessungsgrundlage über 200 %). Mit einer Dynamisierung auch dieser Steigerungsbeträge wäre die 1957 eingeführte, 1965 bereits abgeschwächte Höchstbegrenzung der Renten aufgehoben.

2. Entziehung und Umwandlung von Renten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen von vornherein nicht gegeben waren

Nach geltendem Recht wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit entzogen, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Ist der Empfänger einer Erwerbsunfähigkeitsrente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig, so wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Es besteht keine Möglichkeit, eine Rente zu entziehen oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Berufsunfähigkeitsrente umzuwandeln, wenn die Rente, z. B. aufgrund einer ärztlichen Fehldiagnose, zu Unrecht bewilligt worden ist.

Weil es oftmals schwierig ist, im Einzelfall den Gesundheitszustand des Versicherten zu beurteilen, wird eine Änderung für richtig angesehen, nach der eine Entziehung oder Rückumwandlung einer Rente immer dann möglich ist, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht oder nicht mehr vorliegt, also unabhängig davon, ob nach der Bewilligung der Rente eine Änderung in den Verhältnissen des Versicherten eingetreten ist. Eine solche Regelung würde eine Gleichbehandlung aller Rentner sicherstellen.

3. Rundung der allgemeinen Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage, die das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten im Mittel eines bestimmten dreijährigen Zeitraums darstellt und die alljährlich zusammen mit anderen Bezugsgrößen von der Bundesregierung in einer Rechtsverordnung bekanntgegeben wird, wird auf einen vollen DM-Betrag festgesetzt. Eine besondere Rundungsvorschrift besteht bisher nicht.

Nach vorgetragenen Wünschen soll die allgemeine Bemessungsgrundlage auf einen durch 12 teilbaren Betrag festgestellt werden. Das hätte den Vorteil, daß der nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu bemessende Kinderzuschuß nicht besonders gerundet zu werden braucht. Der monatliche Kinderzuschuß wird bisher aus zahlungstechnischen Gründen auf volle 10 Pfennige gerundet. Weiter könnte bei Anwartschaftsberechnungen — vom Monatsbetrag der allgemeinen Bemessungsgrundlage ausgehend — sofort die Monatsrente ermittelt werden, ohne erst den Jahresbetrag der Rente errechnen zu müssen.

4. Beseitigung des Rechts der Krankenkassen, einen Versicherten zur Stellung eines Rentenantrages zu veranlassen

Nach geltendem Recht kann die Krankenkasse u. a. einem Versicherten, der nach ärztlichem Gutachten als erwerbsunfähig anzusehen ist, 6 Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Frist von 4 Wochen setzen, innerhalb der er den Antrag auf Rente zu stellen hat. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, so entfällt der Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der Frist.

Die Vorschrift wird als rehabilitationsfeindlich angesehen, weil sie rehabilitationsfähige Versicherte zum Rentenbezug dränge und der Verpflichtung der Krankenkasse, dem Rentenversicherungsträger Rehabilitationsfälle zu melden, entgegenwirke. Dar-

über hinaus wird bemängelt, daß die Bestimmung in das Verhältnis zwischen Rentenversicherungsträger und Versicherten eingreife und diesen hindere, seinen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse auszuschöpfen.

5. Wiedereinführung des finanziellen Ausgleichs zwischen der Rentenversicherung und der Krankenversicherung in Fällen, in denen ein Rentenversicherungsträger unter Übernahme von Leistungen der Krankenversicherung Heilbehandlung gewährt

Im Falle einer notwendigen Heilbehandlung durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann, wenn der Versicherte gleichzeitig Anspruch auf Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat, der Rentenversicherungsträger an Stelle des Krankenversicherungsträgers Leistungen selbst übernehmen. Der Träger der Krankenversicherung hat nach einer ausdrücklich nicht aufgehobenen Vorschrift dem Rentenversicherungsträger Ersatz zu leisten, soweit der Betreute gegen den Krankenversicherungsträger Anspruch auf Krankengeld gehabt hätte. Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß der Ersatzanspruch der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in diesen Fällen entfallen sei.

Es wurde angeregt, einen den jetzigen Gegebenheiten angepaßten finanziellen Ausgleich zwischen Rentenversicherung und Krankenversicherung in Rehabilitationsfällen zu schaffen. Dies sollte vor allem im Hinblick auf die durch das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz geschaffene Vorschrift des § 1390 a RVO geschehen, nach der die Mittel der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen begrenzt werden können.

6. Wiedereinführung der Erstattungspflicht des Bundes für Tbc-Asylierungsfälle

Die gesetzliche Rentenversicherung hat an Tbc erkrankte Personen Heilbehandlung auch dann zu gewähren, wenn keine Aussicht besteht, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, daß vermieden werden soll, dem Kranken durch einen Wechsel der durchführenden Stelle die Aussichtslosigkeit der Rehabilitationsbemühungen vor Augen zu führen. Die Aufwendungen hierfür hatte der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Die Erstattung des Bundes für Tbc-Dauerbehandlungsfälle wurde beseitigt. Begründet wurde die Beseitigung mit dem Hinweis, diese Erstattungen seien neben dem Bundeszuschuß entbehrlich.

Der Wegfall der Erstattung des Bundes für Tbc-Dauerbehandlungsfälle wird weithin als eine Überbürdung versicherungsfremder Lasten auf die gesetzliche Rentenversicherung empfunden, weil die stationäre Dauerbehandlung an Tbc erkrankter Personen nicht als Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen sei. Der allgemeine Bundeszuschuß sei zur Durchführung der Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt, nicht jedoch zur Finanzierung von Maßnahmen, die nicht in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung fallen.

D. Beitragsrecht

1. Wegfall des Arbeitgeberanteils bei der Beschäftigung von Altersruhegeldempfängern und Pensionären

Der Empfänger eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht gehindert, ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder einzugehen. Er ist in dieser Tätigkeit kraft Gesetzes versicherungsfrei. Wer eine Beamtenpension bezieht und in einem Beschäftigungsverhältnis steht, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. In beiden Fällen hat jedoch der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu zahlen, den er zahlen müßte, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre. Aus diesen Arbeitgeberbeiträgen erwächst dem Arbeitnehmer kein Vorteil.

Die Vorschrift war durch die „Härtenovelle" mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an aufgehoben worden. Sie wurde durch das Finanzänderungsgesetz 1967 zum 1. Januar 1968 wieder in Kraft gesetzt. Ihre erneute Aufhebung wird gewünscht.

2. Verbesserung der Nachentrichtungsmöglichkeit für weibliche Versicherte, die sich ihre Beiträge aus Anlaß der Heirat haben erstatten lassen

Bis zum Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 konnten sich weibliche Versicherte anläßlich einer Heirat ihre Beitragsanteile aus der Rentenversicherung erstatten lassen. Um den Frauen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dadurch den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung eingebüßt haben, zu helfen, wurde durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz für sie die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang freiwillige Beiträge nachzuentrichten. Die Bewertung der für zurückliegende Zeiten nachentrichteten Beiträge ist im allgemeinen sehr günstig.

Die Frauen hätten gerne, daß ihnen statt der Möglichkeit, freiwillige Beiträge nachzuentrichten, die Möglichkeit zur Wiedereinzahlung des seinerzeit

erstatteten Nominalbetrages eingeräumt würde. Mit einer Wiedereinzahlung des erstatteten Betrages soll das Versicherungsverhältnis in seiner ursprünglichen Form wieder aufleben.

In Einzelfällen wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Entrichtung freiwilliger Beiträge unangemessene Wirkungen haben könne. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die für Frauen getroffene Regelung auch in anderen Fällen gilt, in denen der Gesetzgeber bestimmten Personen, z. B. den selbständigen Flüchtlingen und den politisch Verfolgten, die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen für zurückliegende Zeiten eingeräumt hat und daß nachteilige Wirkungen bei vorheriger Prüfung vermieden werden können.

3. Erstattung von Beiträgen

a) des Arbeitgeberanteils

Übt eine Person zwei Jahre lang keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr aus und hat sie auf Grund der zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge noch nicht das Recht erworben, sich freiwillig weiterzuversichern, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge, die seit der Währungsreform entrichtet wurden, aus sozialen Gründen erstattet. Die Erstattung von Beiträgen widerspricht an sich dem Umlageprinzip; deshalb wird auch die andere Beitragshälfte einbehalten.

Gefordert wird, auch die zweite Hälfte der Beiträge zu erstatten, und zwar an den Arbeitgeber.

b) der vom Bund getragenen Beiträge für Wehrpflichtige

Während der Zeiten der Wehrdienstleistung auf Grund des Wehrpflichtgesetzes und der Zeiten des zivilen Ersatzdienstes besteht Versicherungspflicht. Die Beiträge werden vom Bund unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes aller Versicherten entrichtet. Da sich der Versicherte an der Beitragsleistung nicht beteiligt, werden im Erstattungsfall diese Beiträge nicht erstattet.

Gewünscht wird, im Fall einer Beitragserstattung auch die Hälfte der Beiträge für Wehrdienstzeiten und für Zeiten des zivilen Ersatzdienstes zu erstatten.

c) an Waisen und Witwer

Ist ein Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben, so wird der Witwe die Hälfte der für den gestorbenen Ehemann entrichteten Beiträge erstattet.

Angeregt wurde, auch Waisen und Witwern einen solchen Erstattungsanspruch zu geben.

4. Nachentrichtung von Beiträgen

a) für vertriebene mithelfende Familienangehörige

Die geltende Regelung ermöglicht Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung oder der Evakuierung Selbständige waren, die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 1924 zurück, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach der Vertreibung versicherungspflichtig tätig geworden sind. Damit soll dem durch Flucht, Vertreibung oder Evakuierung gewandelten Berufsschicksal dieser Personen Rechnung getragen werden, um eine ausreichende soziale Sicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Nicht erfaßt werden nach geltendem Recht mithelfende Familienangehörige, die bei Selbständigen tätig gewesen und ebenfalls nicht versichert worden sind.

Angestrebt wird, auch ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten.

b) für Zeiten landwirtschaftlicher Tätigkeit durch landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mithelfenden Familienangehörigen, wenn sie aus der Landwirtschaft ausgeschieden und versicherungspflichtig beschäftigt sind

Landwirtschaftlichen Unternehmern, die im Zuge des Strukturwandels ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen, fehlen die Jahre der landwirtschaftlichen Tätigkeit bei ihrer späteren Versorgung.

Vorgeschlagen wurde daher, den Betroffenen, die sich beruflich auf eine Arbeitnehmertätigkeit umstellen, die Möglichkeit zu eröffnen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit nachzuentrichten, in der sie landwirtschaftliche Unternehmer waren. Eine dadurch erreichte soziale Sicherung würde gleichzeitig den Anreiz verstärken, durch Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern.

E. Nachversicherung

1. Erstreckung auf folgende Personenkreise:

a) Soldaten der Reichswehr, Polizeibeamte alten Rechts und Angehörige des freiwilligen Arbeitsdienstes

Reichswehrangehörige waren Berufssoldaten. Wegen der für sie getroffenen Sonderregelungen (beim Ausscheiden Zahlung eines Abfindungsbetrages oder Erteilung eines Zivildienstscheines für den erleichterten Eintritt in ein Beamtenverhältnis) waren die Reichswehrsoldaten weder invaliden- noch angestelltenversicherungspflichtig. Den Reichswehrangehörigen wurde jedoch das Recht eingeräumt, im Laufe der Dienstverpflichtung bei ihrer vorgesetzen Dienststelle die Versicherung in der Invaliden- oder

Angestelltenversicherung zu beantragen. In diesen Fällen übernahm die Reichskasse die Hälfte der Versicherungsbeiträge.

Dieser Rechtszustand änderte sich mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Wer sich über die Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit verpflichtete, wurde nach seinem Ausscheiden ohne Versorgung nachversichert.

Von der Möglichkeit, den gesetzlichen Rentenversicherungen beizutreten, haben nur sehr wenige Reichswehrangehörige Gebrauch gemacht. Sie behaupten ausnahmslos, von der Möglichkeit einer Versicherung nichts gewußt zu haben. Da deren Dienstzeit nicht auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet wurde, sind die Voraussetzungen für die Anrechnung als Ersatzzeit nicht gegeben. Die ehemaligen Reichswehrangehörigen begehren die rentensteigernde Anrechnung ihrer Dienstzeit. Diesen Personen kann nur im Wege einer Nachversicherung geholfen werden.

Ähnliche Verhältnisse wie bei den ehemaligen Reichswehrangehörigen liegen bei den sogenannten Schutzpolizeibeamten alten Rechts vor.

Die Angehörigen der Schutzpolizei alten Rechts unterlagen infolge ihrer beamtenrechtlichen Sonderstellung grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht. Auch ihnen war die Berechtigung eingeräumt worden, bei ihrer vorgesetzten Dienststelle den Versicherungsschutz in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu beantragen.

Der Freiwillige Arbeitsdienst (FAD) ist im wesentlichen aus der früheren Arbeitslagerbewegung hervorgegangen. Mit dem Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst wurde kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet. Soweit Arbeitsdienstwillige damals versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung hätten beziehen können, war das Arbeitsamt verpflichtet, die zur Erhaltung der Anwartschaft der Versicherten erforderlichen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten. Vielfach ist dies nicht geschehen.

Der RAD für die männliche Jugend wurde 1935 eingeführt. Die Dienstpflicht im weiblichen Arbeitsdienst begann 1939. Die von männlichen Dienstpflichtigen geleisteten Dienstpflichtzeiten, die nach dem 30. September 1935 und vor dem zweiten Weltkrieg liegen, sind regelmäßig bis zur Höchstdauer eines halben Jahres Ersatzzeiten. Für eine Nachversicherung der davor liegenden, im FAD verbrachten Zeiten, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Diese Zeiten können auch nicht als Ersatzzeiten rentensteigernd berücksichtigt werden.

b) Soldaten, die im Reserveverhältnis vor und während des zweiten Weltkrieges gedient haben

Bei Personen, die vor 1945 langjährig militärischen Dienst im Reserveverhältnis geleistet haben, wird dieser Dienst nach geltendem Recht weder nach den Vorschriften der Rentenversicherung noch nach den Versorgungsvorschriften für den öffentlichen Dienst berücksichtigt. In vielen Fällen scheidet auch eine Anrechnung des Militärdienstes als Ersatzzeit aus, weil entweder der Militärdienst nicht während eines Krieges geleistet worden ist oder die für die Anrechnung dieser Zeit als Ersatzzeit bestimmten Voraussetzungen (Vorversicherung, Pflichtanschlußbeitrag) nicht gegeben sind.

Es wurde gewünscht, Dienstzeiten in der alten Wehrmacht, die im Reserverhältnis zurückgelegt wurden, und die in keiner anderen Versorgung berücksichtigt sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

c) Entwicklungshelfer und Auslandslehrer für Zeiten vor Juli 1965

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts werden bei der Nachversicherung von Beamten nur Zeiten der Beschäftigung beim Dienstherrn berücksichtigt, für die ohne die Versorgungszusage Versicherungspflicht bestanden hätte. Ein Beamter, der Entwicklungshelfer wird oder als Lehrer an eine deutsche Schule im Ausland geht, wird für diese Zeit beurlaubt. Es ist in dieser Zeit nicht für seinen Dienstherrn tätig. Während der Auslandstätigkeit besteht keine Versicherungspflicht. Beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis können daher solche Zeiten nicht nachversichert werden.

Gewünscht wird, diejenigen, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, auch für die Zeiten nachzuversichern, in denen sie als Entwicklungshelfer oder Lehrer an einer deutschen Schule im Ausland tätig waren.

d) Geistliche und Kirchenbeamte aus Mittel- und Ostdeutschland

Es gibt Pfarrer und Kirchenbeamte, die aus Mitteldeutschland in die Bundesrepublik geflohen sind und denen es nicht gelungen ist, wieder in ein dem früheren versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ähnliches mit Versorgung ausgestattetes Anstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Stelle in der Bundesrepublik zu gelangen. Damit ist bei diesen Personen an sich der Nachversicherungsfall eingetreten.

„Arbeitgeber" im Sinne der Sozialversicherungsgesetze ist ihre jeweilige Landeskirche. Sie können deshalb in der Bundesrepublik nicht nachversichert werden. Sie betrachten die ihnen teilweise von kirchlicher Seite gewährten Versorgungszuwendungen, bei denen es sich um Kannleistungen handelt, nicht als ausreichend. Sie erstreben eine Nachversicherungsregelung, wie sie für die unter Artikel 131 GG fallenden Personen geschaffen wurde.

2. Nachversicherungsmöglichkeit für im Ausland verbrachte Zeiten

Vor dem 1. Juli 1965 hatten Personen, die ins Ausland gingen, um z. B. im Dienst der Entwicklungshilfe oder als Auslandslehrer tätig zu sein, aber auch sonstige Personen, die von der Industrie zu selbständigen Tochterunternehmen ins Ausland entsandt wurden, keine Möglichkeit, in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert zu sein. Durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ist diese Möglichkeit für Zeiten ab 1965 geschaffen worden. Die betroffenen Personen wünschen, daß ihnen die Möglichkeit zur Nachversicherung für Zeiten vor Juli 1965 eingeräumt wird.

Eine entsprechende Nachentrichtungsmöglichkeit wirft grundsätzliche, unter dem Gesichtspunkt des Umlageverfahrens zu beachtende Fragen auf. Dieses gilt insbesondere deshalb, weil bei einer entsprechenden Regelung weitere Personenkreise das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen für zurückliegende Zeiten beanspruchen würden.

3. Wegfall des Aufschubs der Nachversicherung für Beamtenehefrauen

Für Frauen, die wegen Eheschließung mit einem versorgungsberechtigten Beamten aus einer versicherungsfreien Beschäftigung in früheren Jahren ausgeschieden sind, ist die Nachentrichtung von Beiträgen bis zur Lösung der Ehe durch Tod oder Scheidung aufgehoben. Das hat zur Folge, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Lösung der Ehe Zeiträume einer versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht nachversichert werden und demgemäß bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben. Eine Änderung wird angestrebt.

4. Verbesserung der Nachversicherungsvorschriften für ehemalige Ordensmitglieder

Mitglieder geistlicher Genossenschaften und ähnlicher Gemeinschaften stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis. Durch Sonderregelungen ist für sie Versicherungspflicht für die Zeit vorgesehen, in der sie für Krankenpflege, Unterricht oder eine andere gemeinnützige Tätigkeit ausgebildet werden, und weiter für Zeiten, in denen sie für die Ausübung dieser Tätigkeiten neben freiem Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten. Auch insoweit werden sie auf Antrag ihrer Gemeinschaft von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

Scheiden Mitglieder einer solchen Gemeinschaft aus der Gemeinschaft aus, so können sie nachversichert werden. Diese Nachversicherung erfolgt jedoch nur, wenn sie innerhalb eines Jahres von dem ausgeschiedenen Mitglied oder von der Gemeinschaft beantragt wird. Sie erfolgt auch nur für Zeiten, in denen das ausgeschiedene Mitglied mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt war. Der Nachversicherung liegt das tatsächlich gewährte Entgelt zugrunde. Das ist der freie Unterhalt zuzüglich eines etwaigen Barentgelts. Mindestens werden 150,— DM monatlich zugrunde gelegt.

Die Möglichkeit der Nachversicherung von Zeiten der Mitgliedschaft in einer geistlichen Genossenschaft ist erst durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze mit Wirkung vom 1. März 1957 geschaffen worden. Für Zeiten vor diesem Zeitpunkt sieht das geltende Recht eine Nachversicherung nicht vor.

Gegenüber dieser geltenden Regelung wurden folgende Änderungen angeregt:

a) Eine Frist zur Antragstellung auf Durchführung der Nachversicherung sei nicht sinnvoll. Sie werde häufig überschritten. Dadurch fiele die Zeit der Ordensmitgliedschaft für die spätere Versorgung aus. Die Frist solle gestrichen werden.

b) Es sei nicht einzusehen, warum nur Zeiten gemeinnütziger Tätigkeit nachversichert würden. Derjenige, der nur interne Tätigkeiten in der Gemeinschaft ausgeübt habe, sei in derselben Lage wie derjenige, der z. B. Unterricht gegeben habe. Außerdem habe er durch seine Tätigkeit häufig erst die Voraussetzungen dafür geschaffen, damit andere gemeinnützig tätig sein könnten.

c) Eine Nachversicherung nur nach dem Wert des freien Unterhalts bzw. dem Mindestentgelt von 150,— DM monatlich sei insbesondere bei hochqualifizierten Tätigkeiten, die die Ausgeschiedenen häufig ausgeübt hätten, unangemessen. Die Nachversicherung müsse nach einem angemessenen Entgelt erfolgen.

d) Die Nachversicherung müsse auch für Zeiten vor 1957 erfolgen. Bei einer solchen Regelung würde für Personen rückwirkend eine Versicherungspflicht dem Grunde nach fingiert werden, da sie vor 1957 von der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erfaßt waren. Die mit einer entsprechenden Gesetzesänderung entstehende Nachversicherungspflicht könnte nur den Gemeinschaften auferlegt werden.

5. Nachversicherung von Referendarzeiten vor 1957

Nach dem bis zur Rentenreform des Jahres 1957 geltenden Recht waren grundsätzlich alle Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung tätig waren, nicht versicherungspflichtig. Hierzu zählten auch Referendare. Seit dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze sind Beschäftigungen zu oder während einer Ausbildung grundsätzlich versicherungspflichtig; allerdings sind Referendare wegen ihrer Eigenschaft als Beamte auf Widerruf nach wie vor versicherungsfrei. Scheiden sie später aus dem Beamtenverhältnis aus, so werden sie nachversichert. Allerdings gilt das nur hinsichtlich der Referendarzeiten, die seit 1957 zurückgelegt sind. Alle Personen, die vor 1957 Referendarzeiten zurückgelegt haben, fühlen sich durch diese Regelung benachteiligt. Sie begehren, die Pflicht zur Nachversicherung auch auf Zeiten vor 1957 auszudehnen.

Die angestrebte Gesetzesänderung kann zu einer fühlbaren Erhöhung der Rente führen, und zwar nicht nur wegen der Einbeziehung der Referendarzeiten, sondern auch wegen der dadurch möglichen Anrechnung weiterer beitragsloser Zeiten. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen bislang der Pflichtanschlußbeitrag als Voraussetzung für die Anrechnung von Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten fehlt und durch eine Nachversicherung erworben würde. Andererseits hätte eine entsprechende Gesetzesänderung nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen für die Rentenversicherung; dieses auch

deshalb, weil eine solche Regelung präjudizielle Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung anderer Zeiten nach sich ziehen würde, die vor 1957 wegen einer Ausbildung versicherungsfrei waren. Die beantragte Nachversicherung für Zeiten vor 1957 wirft weiter die Frage auf, ob den öffentlichen Dienstherren rückwirkend eine solche Pflicht zur Nachversicherung auferlegt werden kann.

6. Nachversicherungsmöglichkeit für Ärzte in den ärztlichen Versorgungswerken

Nach geltendem Recht werden beamtete Ärzte, die ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, in der Angestelltenversicherung nachversichert. Auch wenn sie in einer abhängigen Beschäftigung tätig bleiben, sind sie fortan nur ausnahmsweise in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig, denn sie haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreien zu lassen. Von dieser Möglichkeit machen die meisten angestellten Ärzte Gebrauch, um den landesrechtlich geregelten Versorgungswerken anzugehören. Den Versorgungswerken gehören auch die freiberuflichen Ärzte an. Die Ärzte fordern, ihnen bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis das Recht zu geben, die Nachversicherung in den ärztlichen Versorgungswerken durchzuführen, da sie diesen Einrichtungen auch nach ihrem Ausscheiden angehören und ihre Alterssicherung in diesen Einrichtungen finden. Eine Nachversicherung in der Angestelltenversicherung sei für sie in aller Regel uninteressant.

7. Nachversicherung von beurlaubten Beamten

In einer Reihe von Fällen werden Beamte von ihrem Dienstherrn ohne Dienstbezüge beurlaubt, um im dienstlichen Interesse eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, z. B. im Dienste der Entwicklungshilfe oder bei überstaatlichen Organisationen. Diese Beamten sind oft eine Reihe von Jahren im Ausland tätig. Kehren sie später zu ihrem Dienstherrn zurück, so werden diese Jahre auf ihre ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Nicht sichergestellt ist allerdings, daß diese Personen bei einem späteren Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ohne Versorgung für die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit nachversichert werden. Hierin wird eine Lücke gesehen, die Interessenten von der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit abhalten könne.

Dem Anliegen dieser Beamten könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß der beurlaubende Dienstherr, der sich zur Übernahme der hier in Rede stehenden Zeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit verpflichtet hat, bei einem Ausscheiden als Abgeltung für die Ruhegehaltsverpflichtung eine Nachversicherung in der Rentenversicherung auch für die Zeiten durchführt, in denen der Beamte nicht bei ihm beschäftigt war.

In diesem Zusammenhang ist auch angeregt worden, die Versicherungsfreiheit von ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten zu prüfen, die auf Wunsch und im Interesse des Dienstherrn vorübergehend außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind und denen für diese Zeit auch die Versorgungsanwartschaft gewährleistet bleibt.

F. Erweiterung des Fremdrentenrechts

I. Erweiterung des Personenkreises

1. Erweiterung des Personenkreises auf nicht vertriebene deutsche Staatsangehörige mit Beitragszeiten in osteuropäischen Staaten

Die außerhalb des ehemaligen deutschen Reichsgebietes in osteuropäischen Staaten zurückgelegten Beitragszeiten werden im Rahmen des Fremdrentengesetzes nur angerechnet, wenn die Versicherten die Rechtsstellung eines Vertriebenen haben. Deutsche Staatsangehörige, die aus osteuropäischen Staaten bereits vor dem Kriege in Deutschland ihren Wohnsitz genommen haben, sind keine Vertriebenen und erhalten daher die bis dahin in diesen Staaten zurückgelegten Beitragszeiten nicht angerechnet. Sie wünschen eine Änderung des Gesetzes, weil Personen, welche diese Länder im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen verlassen haben, Zeiten rentensteigernd berücksichtigt erhalten, selbst wen sie dort nicht versichert waren. Die geltende Regelung berücksichtigt, daß diese Personen bereits vor dem Kriege ihren ständigen Aufenthalt freiwillig in Deutschland genommen haben und grundsätzlich mit Rentenleistungen aus den osteuropäischen Staaten nicht rechnen konnten. Im Gegensatz hierzu sind die Vertriebenen infolge der Kriegsereignisse aus ihren bisherigen Lebensverhältnissen durch die Vertreibung zwangsweise herausgerissen worden und haben damit auch die Grundlage für ihre Alterssicherung verloren.

2. Einbeziehung der Ungarnflüchtlinge

In der Bundesrepublik leben rund 14 000 Ungarn, die ihre Heimat im Jahre 1956 verlassen haben. Sie be-

sitzen nicht die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, weil sie die Stichtagsvoraussetzungen des Gesetzes vom 25. April 1951, nämlich Begründung eines Aufenthalts in der Bundesrepublik am 30. Juni 1950, nicht erfüllen. Damit gehören sie auch nicht zu dem nach dem FRG anspruchsberechtigten Personenkreis und können infolgedessen ihre in Ungarn zurückgelegten Beitragszeiten nicht rentensteigernd berücksichtigt erhalten. Dies empfinden die Personen als unzulänglich.

Das FRG grenzt den anspruchsberechtigten Personenkreis der Ausländer durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. April 1951 ab. Eine Verlegung der Stichtagsvoraussetzungen dieses Gesetzes für die Anerkennung als heimatloser Ausländer auf die Zeit nach 1956 würde auch diesen Personenkreis nach dem FRG anspruchsberechtigt machen. Die Regelung würde präjudiziell wirken und zu nicht übersehbaren finanziellen Auswirkungen führen.

3. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Fremdrentengesetzes auf Personen, die an der Rückkehr aus den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten gehindert wurden

Für Hinterbliebene von bisher nicht versicherungspflichtigen Personen, die in den nach 1945 von Polen verwalteten deutschen Ostgebieten beschäftigt waren und denen bis zu ihrem Tode eine Ausreise zu den in der Bundesrepublik verbliebenen Angehörigen nicht erlaubt worden ist, besteht keine Möglichkeit, die von dem Verstorbenen nach 1945 in den deutschen Ostgebieten zurückgelegten Beitragszeiten bei der Berechnung der Rente nach den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen zu berücksichtigen. Sie möchten in den Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes einbezogen werden.

Es handelt sich hierbei um Einzelfälle. Im allgemeinen werden diese Beschäftigungszeiten als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 3 RVO berücksichtigt. Dies setzt allerdings voraus, daß der Verstorbene vorher in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt war.

II. Erweiterung der anzurechnenden Beschäftigungszeiten

1. Anrechnung von Beschäftigungszeiten in überseeischen Gebieten für Vertriebene

Nach geltendem Recht werden nur die von den Vertriebenen in den sogenannten Vertreibungsgebieten (Ostgebieten) zurückgelegten Beschäftigungszeiten angerechnet. Die Vertriebenen aus überseeischen Gebieten erhalten die in diesen Gebieten zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht berücksichtigt. Sie möchten den Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes daher so erweitert wissen, daß auch für sie die Anrechnung der in den überseeischen Gebieten zurückgelegten Beschäftigungszeiten sichergestellt wird.

Für die geltende Regelung war die Erwägung maßgeblich, daß diese Personen die Möglichkeit hatten, sich vom Ausland her bei einem deutschen Rentenversicherungsträger freiwillig zu versichern.

2. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für selbständige Vertriebene, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig gewesen wären

Nach geltendem Recht werden Zeiten einer selbständigen Tätigkeit von Vertriebenen durch das Fremdrentengesetz nicht erfaßt, auch wenn die Tätigkeit in der Bundesrepublik Versicherungspflicht begründet hätte. Diese Regelung wird als unzulänglich empfunden, weil das Schicksal dieser Personen dem der in abhängiger Stellung tätig gewesenen Arbeitnehmer sehr ähnlich sei.

Der Gesetzgeber des Fremdrentengesetzes wollte mit diesem Gesetz die versicherungsrechtliche Eingliederung vertriebener Arbeitnehmer vollziehen. Er hatte nicht die Absicht, die Probleme der sozialen Sicherung der vertriebenen Selbständigen zu lösen. Für die ihnen entstandenen Schäden war ein Ausgleich in anderer Weise vorgesehen, nämlich insbesondere durch die unterstützenden Leistungen des Lastenausgleichsgesetzes zum Aufbau einer neuen selbständigen Existenz oder auch die Möglichkeit, sich für Zeiten der früheren Selbständigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Ihre nachträgliche Einbeziehung in den nach dem Fremdrentengesetz anspruchsberechtigten Personenkreis würde diese klare Trennung der Entschädigungsformen verwischen.

3. Anrechnung von Dienstzeiten bei der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee nach dem 30. Juni 1954

Die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten stehen dem nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Es ist nicht sichergestellt, daß die von den Angehörigen der kasernierten Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee vom 1. Juli 1954 an in der DDR abgeführten Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Dies wird als unbefriedigend empfunden, weil für die betroffenen Angehörigen der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee im Bundesgebiet, sofern sie hier nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, weder ein Anspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht noch die gesetzliche Rentenversicherung für die nach dem 30. Juni 1954 zurückgelegten Dienstzeiten bei der kasernierten Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee eintritt.

Die bestehende Regelung geht davon aus, daß es sich bei der für die Angehörigen der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee errichteten besonderen Versorgungseinrichtungen um ein System handelt, das vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen wurde. Die

Einbeziehung derartiger Systeme in die Rentenversicherung ist durch das Fremdrentengesetz ausgeschlossen worden.

4. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für heimatlose Ausländer, die mangels Versicherung keine Beiträge in ihrem Heimatland entrichtet haben

Personen mit der Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers können zwar nichtdeutsche Beitragszeiten, nicht jedoch Beschäftigungszeiten angerechnet werden. Dies hat zur Folge, daß heimatlose Ausländer aus Staaten, die bereits frühzeitig ein Rentenversicherungssystem eingeführt haben, aus den zu diesem System entrichteten Beiträgen Ansprüche geltend machen können. Heimatlose Ausländer hingegen, die aus Staaten kommen, in denen eine Rentenversicherung nicht bestand oder erst verhältnismäßig spät eingeführt wurde, haben keine Beitragszeiten, sondern nur Beschäftigungszeiten zurückgelegt, für die ihnen eine entsprechende Altersicherung nicht gewährt wird. Um eine unterschiedliche Behandlung heimatloser Ausländer zu vermeiden, wird gewünscht, daß ihnen auch Beschäftigungszeiten im Rahmen des Fremdrentengesetzes angerechnet werden können.

Die erwähnte Regelung fußt auf dem Gedanken, daß nur bei Vertriebenen, die gewaltsam aus ihren früheren Lebensverhältnissen herausgerissen wurden und die in diesen Verhältnissen begründete Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens verloren haben, die Anrechnung von Beschäftigungszeiten gerechtfertigt ist. Da die Eingliederung in ihrem sozialpolitischen Effekt nur die Vertriebenen erfassen sollte, hat der Gesetzgeber des FRG die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten nicht auf den Personenkreis der heimatlosen Ausländer erstreckt.

Bei einer Verwirklichung des Anliegens würden Rentenansprüche von nicht unerheblichen Ausmaßen begründet.

5. Anrechnung von Beschäftigungszeiten für Nichtvertriebene

Beschäftigungszeiten im Rahmen des Fremdrentengesetzes werden grundsätzlich nur Personen angerechnet, die Vertriebene sind oder die als deutsche oder frühere deutsche Staatsangehörige nach dem 8. Mai 1945 in ein ausländisches Gebiet zur Arbeitsleistung verbracht wurden. Hiernach ist es nicht möglich, deutschen Staatsangehörigen, die in der CSR vor dem 1. Juli 1926 nicht rentenversicherungspflichtig waren und die vor Kriegsende bereits im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz genommen hatten, die früher zurückgelegten Beschäftigungszeiten rentensteigernd zu berücksichtigen. Sie fühlen sich gegenüber den Vertriebenen aus dem gleichen Herkunftsland benachteiligt und streben die Anrechnung dieser Zeiten unabhängig von der Vertriebeneneigenschaft an.

Das Fremdrentengesetz hat die Anrechnung von Beschäftigungszeiten als Ausnahmeregelung auf Vertriebene beschränkt. Die Ausdehnung dieser Regelung auf die von Nichtvertriebenen in Vertreibungsgebieten zurückgelegten Beschäftigungszeiten würde unmittelbar einen nur kleinen Personenkreis begünstigen, jedoch dabei tragende Grundsätze des Fremdrentengesetzes aufgeben und deswegen zu nicht überschaubaren Rentenansprüchen führen.

III. Bewertung der Beschäftigungszeiten

1. Günstigere Gestaltung der Leistungsgruppenzuordnung

Für die Berechnung der Rente ist die sogenannte persönliche Rentenbemessungsgrundlage von besonderer Bedeutung. Für die Ermittlung dieser persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ist ausschlaggeben das Verhältnis, in dem der individuelle Bruttoarbeitsverdienst zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aller Versicherten während des Arbeits- und Versicherungslebens gestanden hat. Dieses Verhältnis wird für die Vertriebenen, Flüchtlinge und Zuwanderer dadurch bestimmt, daß man sie so behandelt, als ob sie während der zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten den Verdienst eines vergleichbaren deutschen Arbeitnehmers erzielt hätten. Im Fremdrentengesetz wird dieses Ziel für pflichtversicherte Beschäftigte dadurch erreicht, daß sie nach Art ihrer Beschäftigung in eine der dem Fremdrentengesetz beigegebenen Leistungsgruppen eingereiht werden. Diese Leistungsgruppen sind einmal gegliedert nach den einzelnen Zweigen der Rentenversicherung. Zum anderen wird innerhalb der Leistungsgruppen des einzelnen Versicherungszweiges wieder unterschieden nach männlichen und weiblichen Versicherten. In der Rentenversicherung der Angestellten ist für die Einstufung der ausgeübten Beschäftigungsart in eine bestimmte Leistungsgruppe u. a. auch das Alter des Versicherten maßgebend. So ist die Einstufung nach den Berufsbezeichnungen in eine bestimmte Leistungsgruppe davon abhängig, ob der Versicherte während der Beschäftigung bis 30 Jahre, über 30 Jahre, 30 bis 45 Jahre, bis 45 Jahre oder über 45 Jahre alt war.

Diese Altersstaffelung wird als unbefriedigend empfunden, weil angeblich eine verantwortliche Position im Berufsleben bereits vom 35. Lebensjahr an erreicht werden konnte. Die Altersstufen von 30 bis 45 Jahren sollen daher gestrichen und dafür eine Altersstufe bis zu 35 Jahren und eine Altersstufe über 35 Jahre festgesetzt werden, sofern nicht überhaupt auf Altersstufen verzichtet werden könne. Die nach geltendem Recht bestehenden Leistungsgruppen und ihre teilweise altersmäßige Differenziehung sind aus den Verhältnissen in Deutschland abgeleitet und beruhen auf Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes. Die vorgeschlagene Änderung würde in erheblichem Maße zu Rentenerhöhun-

gen führen und den Rentenversicherungsträgern wegen der Neuberechnung betroffener Bestandsrenten umfangreiche Verwaltungsaufwendungen bereiten.

2. Volle Anrechnung der glaubhaft gemachten Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Nach geltendem Recht werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die nachgewiesen werden, in vollem Umfange bei der Rentenberechnung angerechnet. Für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten werden nur fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten berücksichtigt, es sei denn, daß diesen Zeiten ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber von mindestens 10jähriger Dauer zugrunde lag. Es wird begehrt, die nicht nachgewiesenen Beitrags- oder Beschäftigungszeiten voll anzurechnen oder zumindest dann voll zu berücksichtigen, wenn ihnen ein Arbeitsverhältnis von mindestens 4- oder 5jähriger Dauer zugrunde lag oder es sich um eine Lehrlingszeit handelt. Hierdurch soll die unterschiedliche Behandlung von Versicherten, die ihre Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nachweisen und denen, die es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht können, vermieden werden.

Die bestehende Regelung basiert auf der Erfahrung, daß bei normalem Versicherungsverlauf durchschnittlich nur 10 von 12 Monaten mit Beiträgen zur Rentenversicherung belegt sind. Sie gilt nicht nur für Personen, die Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz geltend machen, sondern allgemein für alle Rentenberechtigten, deren Beitragsnachweise fehlen. Der ausnahmsweisen vollen Anrechnung nur glaubhaft gemachter Beitrags- und Beschäftigungszeiten liegt die Erwägung zugrunde, daß bei Beschäftigungsverhältnissen von 10 und mehr Jahren der Arbeitgeber gewöhnlich auch bei Fehlzeiten des Arbeitnehmers den Lohn weitergezahlt hat.

Mögliche Nachteile, die sich durch die Lückenhaftigkeit der Beitrags- bzw. Beschäftigungszeit ergeben, werden durch die Gewährung der pauschalen Ausfallzeit im wesentlichen ausgeglichen.

3. Wehrdienst- und RAD-Zeiten sollen das Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber nicht unterbrechen

Nicht nachgewiesene Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden ausnahmsweise nur dann voll bei der Rentenberechnung berücksichtigt, wenn diesen Zeiten ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber von mindestens 10jähriger Dauer zugrunde lag. Es wird angestrebt, daß hierbei Unterbrechungen durch die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes unberücksichtigt bleiben, wenn vor und nach diesen Zeiten das Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bestanden hat. Begünstigt würde ein Personenkreis, der ein Beschäftigungsverhältnis durch staatliche Maßnahmen aufgeben mußte.

IV. Sonstiges

1. Nachversicherung für Vertriebene, die aus dem öffentlichen Dienst eines fremden Staates vor dem 9. Mai 1945 ausgeschieden sind

Nach bestehendem Recht gilt nach den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes als nachversichert, wer vor dem 9. Mai 1945 dem deutschen öffentlichen Dienst angehörte und beim unversorgten Ausscheiden nach den damals geltenden Vorschriften (Reichsversicherungsgesetze) von anderen Rechtsträgern außerhalb der Bundesrepublik als dem Deutschen Reich nachzuversichern war, aber nicht nachversichert worden ist.

Für einen vertriebenen deutschen Staatangehörigen oder für einen deutschen Volkszugehörigen, der im öffentlichen Dienst eines ausländischen Staates gestanden hat, besteht keine Möglichkeit, die in diesem Dienst verbrachte Zeit nachzuversichern.

Es wird angeregt, auch für diesen Personenkreis eine Nachversicherung im Rahmen des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes sicherzustellen. Entspricht man dem Anliegen, würde ein Personenkreis begünstigt, dem die soziale Sicherstellung der im öffentlichen Dienst eines ausländischen Staates zurückgelegten Beschäftigungen bereits anderweitig gewährleistet ist. So besteht für Personen, die noch bis zum 8. Mai 1945 im Dienst eines auswärtigen Staates verblieben sind, die Möglichkeit der Nachversicherung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 G 131. Ist dies nicht der Fall, so werden für die im öffentlichen Dienst eines fremden Staates zurückgelegten Beschäftigungen im Rahmen des Fremdrentengesetzes Beschäftigungszeiten angerechnet, was allerdings nicht in allen Fällen die gleiche günstige Auswirkung auf die Rentenhöhe nach sich zieht wie eine Nachversicherung.

2. Nachversicherung für heimatlose Ausländer (Zwangsarbeiter), unabhängig von der Erfüllung der Stichtagsvoraussetzung

Heimatlose Ausländer, die während des Krieges als ausländische Arbeitskräfte (Zwangsarbeiter) im Gebiet des Deutschen Reiches beschäftigt waren, gelten für die Zeiten als nachversichert, in denen sie der Versicherungspflicht unterlegen haben, ohne daß für sie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind oder in denen sie der Versicherungspflicht unterlegen hätten, wenn sie nicht als Ausländer von der Versicherungspflicht ausgenommen worden wären.

Von einer Nachversicherung ausgeschlossen sind hiernach Ausländer, welche die Stichtagsvoraussetzungen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951, nämlich den Aufenthalt in der Bundesrepublik am 30. Juni 1950, nicht erfüllen. Hier-

durch ergibt sich eine versicherungsmäßig ungleiche Behandlung der Zwangsarbeiter bei an sich gleichen Tatbeständen je nachdem, ob sie den Status als heimatlose Ausländer besitzen oder nicht.

Diese Auswirkungen werden als unbefriedigend angesehen. Es wird angestrebt, die Nachversicherungsvorschriften für Zwangsarbeiter auch anzuwenden, wenn die erwähnten Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Betroffen ist ein offenbar kleinerer Kreis von Personen, welcher die Nachkriegsjahre im Ausland, insbesondere in Österreich, verbracht und erst nach dem 30. Juni 1950 seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt hat.

3. Berechnung der Renten nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auch für Spätaussiedler, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten ist

Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, werden nicht vergleichsweise nach dem im Einzelfall günstigeren Vorschriften der alten Rentenversicherungsgesetze und des alten Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes berechnet und nach den Neuregelungsgesetzen umgestellt, wenn der Berechtigte erst nach Verkündung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in die Bundesrepublik gekommen ist. Es wird angestrebt, die bestehende Regelung so zu ändern, daß auch für die erst nach der Verkündung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in das Bundesgebiet gekommenen Versicherten die Rente nach den alten Vorschriften berechnet werden kann, damit sichergestellt ist, daß auch diesem Personenkreis die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften berechnete sog. Mindestrente gewährt werden kann, die sich zum Teil unabhängig von Anzahl und Höhe der geleisteten Beiträge aus festen Rentenzuschlägen zusammensetzt und damit für Versicherte mit geringerer Beitragsleistung oftmals günstiger ist als die auf reiner Lohnbezogenheit beruhende Rente nach den Neuregelungsvorschriften. Die geltende Regelung basiert auf dem Grundsatz, daß immer nur das geltende Recht anzuwenden ist und für eine Anwendung früheren Rechts aus Gründen der Besitzstandswahrung nur dann Raum ist, wenn der Anspruchsberechtigte von diesem Recht tangiert wurde.

G. Sonderprobleme für Selbständige einschließlich Handwerker

1. Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige

a) In der Bundesrepublik Deutschland gibt es rd. 3 Millionen Selbständige. Für etwa zwei Drittel von ihnen bestehen bereits Pflichtversicherungen unterschiedlicher Art. Es sind dies vor allem die Pflichtversicherung für selbständige landwirtschaftliche Unternehmer in der Altershilfe für Landwirte, die Pflichtversicherung für Handwerker, der Hausgewerbetreibenden, der Küstenfischer und Küstenschiffer in der Arbeiterrentenversicherung, die Pflichtversicherung einiger freier Berufe in der Angestelltenversicherung und die landesgesetzlichen Versicherungs- und Versorgungswerke der Heilberufe.

   Zu dem nicht erfaßten Personenkreis gehören die großen Gruppen der Einzelhändler, Großhändler, Vertreter, Gastwirte und der gewerblichen Unternehmer sowie die zahlenmäßig kleineren Gruppen der Fuhrunternehmer, der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden freien Berufe und anderer freier Berufe, wie z. B. der Künstler, Schriftsteller, Journalisten, Dolmetscher und Ingenieure. Die Alterssicherung dieses Personenkreises ist oft nur unzureichend. Nur etwa ein Fünftel dieser Personen kann eine Rente aus der Rentenversicherung erwarten, die der eines Arbeitnehmers nach einem vollen Arbeitsleben entspricht. Ein etwa gleicher Teil erhält überhaupt keine Leistungen aus der Rentenversicherung. Der größte Teil kann nur mit einer sehr geringen Rente rechnen, da diese Personen nach ihrer Arbeitnehmerzeit die Rentenversicherung nicht oder nur unzureichend fortsetzen.

   Aus Umfragen ist bekannt, daß die Versicherungssummen für Lebensversicherungen in zwei Drittel der Fälle unter 30 000 DM liegen und daß ebenfalls fast zwei Drittel der Selbständigen weniger als 2000 DM im Jahre für ihre Altersicherung aufwenden. Eine Altersversorgung in diesem Rahmen ist nicht ausreichend.

b) Es besteht unter den Beteiligten ein starkes Interesse, auch für Selbständige eine gesetzliche Alterssicherung zu erreichen. Dabei steht die Sicherstellung einer Grundversorgung im Vordergrund. Die Vorschläge, mit denen diese Grundversorgung erreicht werden soll, reichen von einer Wiedereinführung der freiwilligen Selbstversicherung über die Pflichtversicherung auf Antrag bis zu einer Pflichtversicherung für alle gegenwärtig und zukünftig Selbständigen.

   aa) Die freiwillige Selbstversicherung würde bedeuten, daß jeder Selbständige frei darüber entscheiden kann, ob und wie viele Beiträge er an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt und welche Beitragshöhe er wählt.

   bb) Bei der Pflichtversicherung auf Antrag hätte der einzelne zwar die freie Entscheidung, ob er in der gesetzlichen Rentenversicherung

versichert sein will. Spricht er sich für diese Versicherung aus, dann muß er dieselben Verpflichtungen übernehmen wie ein Pflichtversicherter.

cc) Eine Pflichtversicherung für alle Selbständigen würde diese mit allen übrigen Arbeitnehmern gleichstellen. Mit Rücksicht auf die bereits von den Selbständigen anderweitig getroffenen Sicherungsmaßnahmen für den Fall der Erwerbsminderung und des Alters müßten hier Übergangslösungen geprüft werden.

c) Als gesondertes Problem ist bei einer Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige die Frage zu lösen, ob und inwieweit Selbständige, die die Altersgrenze überschritten haben, noch einbezogen werden können, und ob und inwieweit den Selbständigen, die in einem bereits höheren Alter in die Rentenversicherung eintreten, Vergünstigungen eingeräumt werden können.

Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten werden mit den Vertretern der Selbständigen besprochen.

2. Abgrenzung des Handwerkerbegriffs bei Personengesellschaften

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes sind Handwerker im Sinne dieses Gesetzes auch die Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft, die den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 der Handwerksordnung genügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sinn des Handwerkerversicherungsgesetzes und der Handwerksordnung diese Regelung nur für solche Gesellschafter gelten könne, die in vollem Umfange Gesellschafterfähigkeiten haben, also persönlich haftende Gesellschafter sind und somit bei der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen jederzeit für die technische Leitung des Betriebes verantwortlich sein können. Diese Voraussetzungen seien bei den nicht persönlich haftenden Gesellschaftern — wie z. B. Kommanditisten — nicht gegeben.

Es wird daher gewünscht, § 1 Abs. 1 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes auf persönlich haftende Gesellschafter zu beschränken.

3. Abgrenzung zwischen Handwerkern und Hausgewerbetreibenden

Nach dem Handwerkerversicherungsgesetz werden Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter sind ebenfalls in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert. Es besteht Streit über die Versicherungspflicht und Beitragsveranlagung bei Handwerkern, die gleichzeitig als Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter tätig sind. Nach den vorgetragenen Anregungen sollen diese Personen wie Handwerker, die als Arbeitnehmer versicherungspflichtig sind, nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei sein.